Warhafftige DEDUCTION,

Des elendigen Zustands und der schweren Verfolgungen;

Welche

Den beyden Evangelischen/ Christlichen/ Reformirten und Lutherischen/ (also genanten) Kirchen und Gemeinen

in den

Hertzogthumben Gülich und Berg / ꝛc. wegen Behinderung und Zerstörung des Exercitii Religionis, und Verweygerung Bürgerlicher Privilegien und Gerechtigkeit / und was daran dependiret; Zuwider dem klaren Sin und Buchstaben / deren Anno 1609. herauß gegebenen Reversalen, und andern Verträgen/ ꝛc. ab Anno 1615. biß hiehin Anno 1663. inclusivè seynd zugefüget worden.

An

S. Churf. Durchl. zu Brandenburg/ ꝛc.

in einem / von den Deputatis Synodi der Clevischen Christlichen Reformirten Kirchen/ mitleydentlich auffgesetzten Intercessional-Schreiben und Supplication, unterthänigst übergeben.

Zu Amsterdam/

Gedruckt bey Christoffel Cunradus / Buchdrucker auff der

DEDICATION

Typographus Lectori S.

DJeweil in der vorigen Jahrs außgelassenen Demonstration des wahren Verstands der Reversalen / zu anfangs meiner Vorrede Anregung geschehen ist / einer Deduction des Verlauffs und Zustandes der Evangelischen Kirchen / in den Hertzogthumben Gülich und Berge / und angehörigen Landen; So habe ich ein Verlangen getragen / derselbigen mächtig zu werden / umbso viel mehr / als unterschiedliche Nachfrage dieserwegen gewesen ist. Nachdem ich nun diese Deduction von vertrawter Hand überkommen; So habe eine nohtturfft erachtet / so wohl meine gethane Zusage zu erfüllen / als dem begierigen Leser / besonders denen / welche keine Wissenschafft hierüber gehabt / desto williger durch offentlichen Druck dieser Deduction zu dienen: Mit diesem Versprechen / daß / was etwa weiter über dieser materie mir möchte communiciert werden / dasselbe gleichesfalß dem günstigen und liebhabenden Leser zur dienlichen Nachricht / ans Liecht zu geben. Vale.

Unter-

Unterthänigste Bitt und Intercession
an S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ ꝛc.

Durchleuchtigster Churfürst/ gnädigster Herr/ ꝛc.

GLeich wie die Evangelisch-Reformirte und Lutherische Gemeinten GOttes in Ew: Churfürstl. Durchl. Clef- und Märckischen Landen/ den Römisch-Catholischen Kirchen gerne gönnen/ daß Sie

Erstlich/ die Freyheit ihrer Conscientz / exercitium ihrer Religion, mit allem zubehör/ ihre Schulen / und was davon dependiret/ und krafft der Reversalen, auch unterschiedlichen/ so vor/ als sonderlich in / und nach Anno 1647. getroffenen Vergleichen / ruhiglich haben und gebrauchen.

Vors ander/ allerley Bürgerliche Freyheiten / in wehlung Magistrats-Personen/ in bestellung Scheffen/ Ambachts/Zunfft-mämern und Gilden/ auß Ihrem Mittel; In an- und einnehmung allerley Leute zur Bürgerschafft/ oder Beywohnung/ sie seyen auß- oder in-ländische/ im Römischen Reich/ oder anderwertlich geboren und gesessen; Wan sie allein ehrliches Namens / Wandels / und ihrer Religion zugethan seind.

Wie auch des Gebrauchs der Gerechtigkeiten / Häuser zu bawen/ Güter Erblich zu acquiriren / zu beschüdden / und dergleichen Bürgerlichen Statuten ohne einiges/ wegen dero Religion, von Ew. Churfürstl. Durchl. beschehenes Verbot / abermahl krafft obgemelter Reversalen, unmolestirt geniessen mögen.

Also flehen wir zu dem gerechten GOTT/ daß Er das nun fast in die 48. Jahr wehrende Seufftzen unserer Christlichen Mit-glieder / in Ew. Churfürstl. Durchl. Fürstenthümern / Gülich und Berg / dermahleins mit den Augen seiner Barmhertzigkeit ansehen / und die Hertzen der Christlichen Potentaten / sonderlich Pfaltz-Newburg Fürstl. Durchl. durch seines guten Geistes Krafft von oben herab neigen und regieren wolle; Die betrübte Unterthanen beyder Evangelischer Religionen berührter Fürstenthumben in ebenmässigen conditionibus, die Ihnen Gott / des Römischen Reichs Verträge/ und die Natur mehr angezoge-

ner / Anno 1609. auffgerichter Reverſalen / auch der unterſchiedlichen / ſonderlich Anno 1647. wie auch Anno 1651. getroffenen Vergleichen in einerley gleichförmiger / Ihnen und den Römiſchen geſchehenen und bethewreten Zuſag / gantz deutlich mittheilen / zu beſtändiger Ruhe und Einigkeit im Lande / gnädigſt zu erhalten / und zu manuteniren.

Aber / leyder müſſen biß annoch das Gegentheil erfahren ; wie ſie longè deterioris conditionis ſeyn müſſen ; und mit immerwährenden perturbationen / tum exercitii Religionis, tum Civicorum Privilegiorum, in die acht und viertzig Jahr / gegen alle koſtbarliche / bißhero vergeblich geſuchte Mittel und remedia, beſprech- und veſtiglich gemachte Vergleiche / continuirlich betrübet werden ; Alſo und dergeſtalt / daß dieſe ſo lang geübte Procedur, Praxis und Erfahrung / Sonnenklahr zeuget ; die auff ſeiten Pfaltz-Newburg Fürſtl. Durchl. geſchöpffte Conſilia, Mandata, Immutationes der Reverſalen / und unrichtige Explicationes der Verträge / ab Anno 1615. anzufangen / biß dato, zu Außrottung und gäntzlicher extirpation der beyden Evangeliſchen Religionen im Gülichſchen und Bergiſchen Landen / nach anweiſung des vom Pabſt verordneten geiſtlichen Concilii und Mitteln de propaganda fide (Romano-Catholica) & Hæreticis (wie ſie dieſe beyde Chriſtlich Evangeliſche Religionen nennen) extirpandis, zielen / und ihr einiges vornehmſtes Abſehen haben ; Und dahero nicht auß eigener Bewegnuß / oder Trieb hoher Weltlicher Obrigkeit / oder Politiſchen Urſachen / ſondern auß Eingebung und Anreitzung der Römiſchen Geiſtlichen (inmaſſen auch ein ſolches nicht unſchwer auß etlichen folgenden Mandatis zu erſehen) eigentlich kommen / und daſelbſt ihren Anfang / wie auch Mittel / (oder Vermittelung) endlich auch ihr End / (das iſt Linderung / oder continuation) zu erwarten haben ; ſo wir umb der Bedrängten elenden Zuſtandt der gantzen Welt zu erkennen zu geben / in dieſer Deduction auß zu führen genöthiget / und dieſelbige in zwey Theilen notiren und darthun werden.

1. Was die Kirchen von Anno 1614. biß Anno 1647. gelitten.

2. Wie ſie ab Anno 1647. biß dato gedrucket worden.

WAs dan das jenige / ſo die Gülichſche und Bergiſche Kirchen ab Anno 1614. biß 1647. gelitten haben / anlanget ; ſo ſeind anfänglich auß dieſem Schluß de extirpandis &c. die ungleiche / gegen und wider einander lauffende Außlegungen der Anno 1609. gegebenen Reverſalen / generiret und herfür kommen ;

Indeme zwar in Annis 1609. 1610. 1611. 1612. 1613. biß ins Jahr 1614. die im Römischen Reich zugelassene drey Religionen / der Freyheit im Kirchen-und Bürgerlichen Wesen / allenthalben / nach ihrer guten Gelegenheit / genossen / auch wan und so offt / turbationes, deßwegen / von / und unter den Unterthanen / sich erreget; beyde Chur- und Fürsten dieselbige mit Anziehung der Reversalen in dem verstandt / der allen drey Christlichen Religionen / die Freyheit gleichförmig nicht nur **zu lassen** / sondern / **zu zu lassen** / und zu manuteniren ertheilet / jederzeit erörtert und hingelegt / und damit jedesmahls diesen in sich selbsten klahren Verstandt / in Ihren Mandaten mit Hand und Siegel / auffs new bestetiget; Auch unter sich über ungleiche oder einseitige Außlegung derselbigen / keinen Streit gehabt / noch deswegen in solcher Zeit jemahlens ein eintziges Wort gewechselt / sondern über dem gemeinen Verstandt der allen dreyen Religionen das freye exercitium giebt / einmütiglich und dergestalt gehalten / daß sie die Regierung des Kirchwesens darauff gegründet / und nach demselben abgethan / inmassen auff das begehrte Evangelisch-Lutherisch exercitium zu Mulhem, beyde Chur- und Fürsten / in einerley Sinn und Meynung setzen: daß wir Ihnen solches / in Krafft hiebevor von uns außgegebenen Reversalen / **Als in welchen ohne das ihnen solches erlaubet und zugelassen / gleichs andern gnädig bewilliget** / wie hie oben in dem Eingang mit mehrerm zu sehen.

§. 2. Als aber hernacher Pfaltz-Newburg Fürstl. Durchl. Anno 1614. die Römische Religion angenommen / und darauff die in angezogenen Jahren von Chur- und Fürsten / unanimi praxi, zur Regel und Auffhebung aller Streitigkeiten gebrauchte klare Wort und Meinung der Reversalen / allgemach fahren lassen; hat man eine newe / unerhörte / von Chur-Brandenburg biß auff diesen Tag verworffene / den Ständen und Unterthanen / die altera pars contrahentium waren / niemahls vorgetragene / viel weniger acceptirte / erzwungene / zweiffelhafftige Außlegung / offtgedachter Reversalen erdacht / und herfür gezogen; ob solten dieselbe nicht dahin zielen / daß den Evangelischen das offene exercitium **in allen Orten zu zu lassen** / Krafft der in allen Reversalen klärlich wiederholten Worts / und Versprechungen; sondern wie sichs Anno 1609. bey Absterben Hertzog **Johann Wilhelms** hochsel. Andenckens / und der Chur- und Fürsten Eintritt in diese Landen / funden / also auch bleiben und **zu lassen** seyn solte; gestalt dan auch / unrichtige exemplaria der Reversalen / darin / das / (**zu lassen**) an statt (**zu zu lassen** /) gesetzet / heimlich spargiret worden seynd; Mit welcher Außlegung beyden Evangelischen Kirchen / so zuvor unter der schwachen Regierung / nach der Beampten affecten / bey

ihrem exercitio offt turbirt / und gedrucket worden / von beyden Ihrer Religion zugethanen Chur- und Fürsten im Kirchwesen / nicht die geringste Begnadigung oder Linderung / sondern continuation der Verfolgung zugesagt / und in den Reversalen were ertheilet worden.

§. 3. Auch weil man gesehen / daß diese Außlegung dem klaren Buchstaben all zu sehr zu wider / auch kein Schein dieselbige zu färben zu finden war / hat man sich an Pfaltz-Newburg seiten auff einen in An. 1543. zu Venlo auffgerichten Vergleich (so deß Einhalts / daß keine Newrung / oder andere / als die uhralte wahre Catholische Religion / im Lande einzuführen und zu lassen seyn solte /) wie auch auff eine alte hingelegte Policey-Ordnung des Jahrs 1575. 2 Martii, und dan auff die Anno 1579. auffgerichte Preussische Ehe-pacten, darin fast ein gleichmässiges gesagt wird / bezogen: und dieselbige zur Regel / nach welcher die Reversalen zuerklären / gemachet; Da doch diese pacta majorum, theils durch den Religions-Frieden / remediüret / auch folgends auß / und nach demselbigen zuerklären; theils durch den Vergleich der Reversalen selbsten / worin das gantze corpus, beyde Chur: und Fürsten / mit dem gantzen Lande / das ist / sämbtliche Landts-Stände und Unterthanen / einmühtiglich sich verglichen / verbessert. Worzu auch dieses komt / daß zu der Zeit / als die Reversalen auffgerichtet / auch viel Jahr hernach kein Mensch an obgemeldte pacta majorum, dißfals gedacht / oder zu dem Ende angeregt / viel weniger zur Regel / darnach die Reversalen zu verstehen seyn solten / verordnet hat / zu geschweigen jetzunt / wan es nach gedachten pactis majorum, wie dieselbige auff Pfaltz-Newburg seiten außgelegt worden / ergehen solte; So würde obige einseitige Außlegung / daß die Religion, wo / und wie / sie dieselbige An. 1609. funden / zu lassen; eben so wohl als die erste gemeine Außlegung / welche das exercitium allenthalben **zuzulassen** verspricht / dadurch gar auffgehaben / und den Evangelischen zumahl nichts von dem exercitio übrig bleiben; sintemahl die Römische Religion allein / und zumahl keine andere im Lande geduldet werden müste / also daß man sich der Reversalen dißfals mehr nicht als wann sie niemahls gewesen weren / zu erfrewen / noch auff dieselbe im geringsten zu beziehen haben solte. Da man aber auch ferner gemercket / daß auch diese Anziehung obgemeldter pactorum, endlich den Stich nicht halten könne / hat man zu letzt die Krafft der Reversalen / in puncto religionis, in den Verträgen de An. 1647. und 1651. wie folgen soll / gar auff eine seite zu setzen und zu mortificiren / sich mit höchstem fleiß bemühet.

§. 4. Auß diesem Brunnen / de extirpandis, &c. ist vors ander / der zwischen Chur-Cöllen und Pfaltz-Newburg Chur- und F. F. Durchl. Durchl. in Anno 1621. den 28. Julii auffgerichter / einseitiger Vergleich

ent-

entsprungen; Auch Chur-Cöllen die Geistliche jurisdiction in den Fürstenthümern Gülich und Berg/ als ordinario, und dißfals tertio provisionaliter, ad partem, eingewilliget / und wie im offenen Druck zu sehen/ verabscheidet worden; Wordurch dem Kirchwesen beyder Evangelischer Religionen/ in ihren/nach Inhalt der reversalen/biß dahin gehabten und gebrauchten Freyheiten / ein gewaltiger stoß/ und Widerstant begegnet/ in dem man die Kirchen algemach zu versperren / etwa die Evangelische in Ehe- und andern sachen/ als da ein Weltlicher einen Geistlichen zu besprechen/ an die Römische Geistliche zu weisen; bald die appellationen, nach Cöllen zu richten / oder die Evangelische dem Sendt (vigore articuli 26. und 27. alsolchen newen Vergleichs) zu unterwerffen / etwa jura Ecclesiastica, wegen Geistlichen diensts / dessen die Evangelischen nicht begehren / nicht von nöthen / noch genossen / zu fordern / zu erzwingen/ und dergleichen turbationes mehr / umb den Bauw der Kirchen zu behindern/ nach und nach einzuführen/ angefangen.

§. 5. Wie wir/zum Zeugnuß des Unheils/so auß dieser Quellen geflossen/ zwey trawrige / doch warhafftige Exempel beybringen müssen.

Als man an E. Churfürstl: Durchl: seiten in Anno 1651. den 13. Junij. in einer kurtzen Anzeig/ an statt Manifests, die vielfeltige gravamina, womit die Evangelische in Gülich und Berg/ getrucket werden/ der Welt für die Augen gestellet / und unter andern angezogen; Welcher massen etliche Lehrer und Zuhörer in schändliche Banden geworffen / davon zween alte Prediger / einer zu Cöllen/ der ander zu Keyserswerth/ in elender Gefängnuß/ gestorben.

Hat ein Pfaltz-Newburgischer Concipist (in der Wiederlegung / an statt Manifests) an statt wahrhaffter relation, und erheblichen Ursachen / ein mehr als unChristlich grausames Gedicht / als wan sie außgewichene / abtrünnige Ordens-personen gewesen / und von ihrem ordinario zu Cöllen gefordert / und der gebühr gestraffet worden / herfür gebracht / und vor ein unleugbahre wahre Beschaffenheit / außzugeben sich nicht geschewet; Indeme er von beyden Predigern vorgeben;

„ Daß der eine/ Nahmens Polichius, so ein Franciscaner Münch
„ gewesen / eine abtrünnige Nonne (welche vorher etliche Jahr lang
„ mit seinem / deß Polichii eigenen und leiblichen Bruder / welcher
„ auch ein Carmeliter Münch gewesen/ in offentlicher Hurerey gele-
„ bet) zu sich gesellet/ und damit ein gleichmessig scandalöses Leben/
„ zu jedermans ärgernuß eine geraume Zeit geführet.
„ Nachdem nun desselbigen (NB.) Geistliche Superiores, solches
„ in erfahrung gebracht / haben sie Herrn Pfaltzgrl. Fürstl. Durchl.
„ ersucht / daß sie denselben in ihrem Gebiet des Fürstenthumbs Berg

„ angreiffen/ und Jhnen den Superioren/ nacher Cöllen liefern lassen
„ wolten. Als haben Seine Fürstl. Durchl. auff beschehene requi-
„ sition solches nicht verweigern können: Welcher Polichius dan
„ folgends wieder zur resipiscentz kommen/ und nicht in der Refor-
„ mirten/ sondern dem wahren Catholischen Glauben / auch nicht in
„ carceribus, sondern in seinem Closter und Geistlichen habit gestor-
„ ben ist.

„ Der ander aber Sonderman genant/ ist gleichsfals wegen seines
„ strafbahren bösen Lebens/ Handels und Wandels/ auff sonderbahre
„ requisition des Herrn Churfürsten zu Cöllen/ als ordinarii nacher
„ Keyserswerth geliefert worden / daselbst von höchstgemeldter Sr.
„ Churfürstl. Durchl. in hafft genommen/ und seinem Verdienst nach
„ gestraffet worden: Welche beyde facta aber des Herrn Pfaltzgrafens
„ Fürstl. Durchl. im geringsten nicht concerniren/ die auch vor Jhre
„ Person darbey nichts anders verordnet haben/ als daß Sie auff be-
„ schehenes gebührliches anhalten und begehren jetztgedachter beyder
„ Personen / ordentlicher Geistlicher Obrigkeit / Jhnen dieselbige ha-
„ ben sistiren und liefern lassen.

Biß dahin der Concipist.

§. 6. Wir seufftzen hierauf von Hertzen/ daß sich arme Menschen auff Erden finden/ die dem Allwissenden Gott im Himmel/ gleichsam die Augen zuzudecken unterstehen/ und der Verantwortung/ die sie an jenem Tage für seinem Gericht zu thun/ in so weit vergessen können; dañ die Sache sich zumahl anders verhelt/ und Polichius den München-stand / niemahls muthwillig verlassen/ noch die geringste anlaß gegeben/ dadurch entweder Chur-Cöllnische/ oder einige Geistliche im gantzen Römischen Reich/ ihn deßwegen zu besprechen/ zu requiriren/ oder krafft ihrer jurisdiction, mit dem carcere zu straffen/ einigerley weise/ hetten berechtiget werden mögen.

Nicht ohne ist es/ daß er sich An. 1581. auff Laurentii Tag/ im vierzehenden Jahr seines Alters/ zu Bruel in das Franciscaner Closter begeben; aber fünff Monat/ und etliche Tage hernach / nemlich auff Pauli Bekehrung/ des Jahrs 1582. von seinen Vormündern und Tauff-paten Johan Schmit Bürgermeistern/ und Arnoldt Kammerknecht Rentmeistern/ in besagten Bruel / dieser Ursachen halben zu rück erfordert worden / weil er Polichius nicht allein minder-jährig were/ sondern auch wegen eines Canonis Concilii Trident. kein Gelübd thun könne; auch darauff gutwillig

loß

loß gelassen/ und die Ursach vor erheblich erkennet und agnosciret worden; inmassen ihme dan ferner wegen solcher dimission, zweyerley Documenta, Eines vom Fr. Anthonio Stralensi Provinciali, unter ihrem grossen/ in oval-form, untergetruckten Sigillo Provincialis; Das ander/ von Guardian und gantzem Convent zu Bruel/ unterm Sigillo Sᵗᵉ Mariæ de Angelis, in gleichmessiger form und grösse/ mitgetheilet worden. Damit aber alle Welt das Liecht dieser warhafften relation sehen und erkennen könne/ wird nicht unrahtsam seyn/ diese beyde Zeugnissen auß dem Originali/ von Wort zu Wort hieher zusetzen.

Fr. Anthonius Stralensis ordin. divi Francisci Regularis observantiæ per provinciam Colonienſem provincialis Minister & servus, ac Gardianus Hammonensis, universis & singulis Ecclesiasticis secularibus ac regularibus utriusque sexus salut. in Dño sempiternam.

CUm anno 1581. die S. Laurentii spectatæ & probitatis & ingenii Adolescens Arnoldus Pollich Brulensis institutum S. Francisci suscepit, anno verò sequenti 82. die conversionis S. Pauli conventum facientibus in cœnobio nostro Brulensi, una cum Andrea de Arnem Guardiano Durstensi, Wilhelmo Marcoduran i Guardiano Brulensi, ac patribus diffinitoribus accesserunt spectati viri Johannes **Schmit** consul Brulensis, Arnoldus **Cammerknecht** Ædilis, Tutores ac susceptores prædicti adolescentis, allegabant periculosissima tempora, & conquerebantur adolescentem sine eorum consensu, & in minori ætate judicium & voti discretionem nondum habentem, Monasterium ingressum esse, obtulerunt manum Pastoris Brulensis Lüdgeri Kempensis, quod anno 1567. ipso die Epiphaniæ Dñi, Petrus Pollich & Lucretia legitimè procreatum infantem ad sanctum Baptismum per testes asportari curaverunt, parentem autem sequenti anno 68. die 10. Martii vitam feliciter finivisse; Et per testes docuerunt annum decimum quartum nondum egressum, allegaveruntque sancti Concilii Tridentini canon. 15. sess. 9. sub pœna Anathematis

sic

sic habens: In quacunque Religione tam virorum quam mulierum professio non fiat ante decimum sextum annum expletum, nec qui in minori tempore, quam per annum, post susceptum habitum in probatione steterit, ad professionem admittatur. Professio autem antea facta sit nulla, nullamque inducat obligationem ad alicujus regulæ vel religionis vel ordinis observationem, aut ad alios quoscunque effectus. Quo allegato petierunt plenariam liberationem atque absolutionem voti. Communicato igitur consilio juxta decretum concilii Tridentini sub pœnâ Anathematis Testimonium liberationis super hac re non negari posse duxi. Quare in horum testimonium atque fidem præsens documentum illi dedi, ne pro votifrago vel Apostata haberetur, idque sigillo provincialis consignavi, velim eidem fidem indubitatam adhiberi, illique quantum possibile fuerit manus adjutrices porrigi. Datum in cœnobio nostro Brulensi, anno millesimo quingentesimo octuagesimo secundo, ipso die conversionis Pauli.

L. S.

IN NOMINE DOMINI. AMEN.

Universis & singulis S. R. E. Cardinalibus, Patriarchis, Archiepiscopis, Episcopis, Abbatibus, Prioribus, Decanis, Canonicis, Plebanis, & aliis Ecclesiarum Prælatis, cæterisque omnibus tam Collegiatarum quam Parochialium, & singulis Personis Ecclesiasticis, Secularibus & Regularibus utriusque sexus, salutem in Dño.

NOs humiles Guilhelmus Marcoduranus Guardianus, Otto Paludanus Vice-guardianus, & Ægidius Neomagensis, Senior Conventus Brulensis ordinis S. Francisci præsenti documento, debita cum reverentia notum facimus & contestamur: Quod anno Domini millesimo, quingente-

genteſimo octuageſimo primo; ipſo die Laurentii, dilectus noſter ſpectatæ probitatis & ingenii Adoleſcens Fr. Arnoldus Pollich Brulenſis, noſtrum inſtitutum S. Franciſci ſuſcepit. Poſtea verò anno ſequente 82. ipſo die converſionis S. Pauli, conventum facientibus in noſtro cœnobio, propter cauſas ad noſtrum ordinem ſpectantes Reverendis & Venerandis Patribus Joanne Hayo Commiſſario Apoſtolico, Anthonio Stralen Provinciali Miniſtro Hammonenſi & Andrea de Arnem Durſtenſi Guardianis, & nobis in hoc conventu Patribus diffinitoribus conſtitutis, prædictus Adoleſcens publicè coram nobis conqueſtus eſt, ſe immatura & illegitima ætate ad profeſſionem Religionis ſuperiori anno acceſſiſſe, ut qui nondum decimum ſextum annum egreſſus, ideoque ſibi ipſi nondum benè notus fuiſſet, allegavitque coram nobis decretum quoddam ex Concilio Tridentino videlicet 15 Canonem ſeſſionis 25. alii ſeſſionis 9. ſub Pio quarto, ſic habens: *In quacunq; religione tam virorum quam mulierum profeſſio non fiat ante decimum ſextum annum expletum, profeſſio autem antè à facta, ſit nulla; nullamque inducat obligationem ad alicujus Regulæ vel Religionis, vel ordinis obſervationem, aut ad alios quoscunque effectus.* Quo allegato expreſſam & ſolennem proteſtationem præmiſit, ſe quidem, quicquid faceret, non facere, quaſi pœniteret, multò minus Catholicæ Religionis (quod abominatus eſt) ſed quod conſideraret ruditatem, inſcitiam & inhabilitatem ſuam, atque ita omnem ſiniſtram de ſe ſuſpicionem deprecatus eſt. Hujus ergo Decreti beneficio, uti ſe velle dixit, maximè cum vix ſemiannus præteriſſet à die profeſſionis: Statutum autem eſſet eadem ſeſſione can. 19. *Cum qui infra legitimam ætatem annum* 16. *ingreſſus eſſet religionem, poſtea autem non perſiſteret in ſententia, intra totum ſequens quinquennium audiendum eſſe*: Petiitque ſuper hac re teſtimonium ſibi à nobis dari. Nos ergò non videntes quomodo petitioni ejus obviaremus, præſertim cum his ſacroſanctæ

Tridentinæ Synodi decretis vehementer urgere videretur, præterea cum & nos indolem ejus generosam sic satis exploratam haberemus. Communicato igitur inter nos consilio in hac patrum convocatione testimonium illi super hac re non negari posse duximus. Petiit autem & à nobis humiliter & obnixe, ut per tempus adhuc aliquod literarum studiis manciparetur; ad honorem Christi & Ecclesiæ, ad ædificationem & utilitatem proximi, & ad salutem animæ suæ, sicque tandem paratior ad sacerdotium aspirare posset; Quapropter nos capitulariter congregati, simul ac Reverendi Patres Commissarius Apostolicus, Provincialis V. P. Guardiani ac Patres diffinitores supradicti debitè requisiti, juxta decreta & sancita sacrosancti Concilii Tridentini (quod reluctantes aut contrafacientes pœna anathematis ferit) in horum testimonium atque fidem præsens documentum illi dedimus, idque sigillo conventus nostri Brulensis (S. Mariæ de Angelis) consignavimus. Petentes eidem fidem indubitatam adhiberi, illique ipsi, quantum possibile fuerit, manus adjutrices porrigi. Datum in cœnobio nostro Bruilensi, Anno Domini millesimo quingentesimo octuagesimo secundo. Ipso die Conversionis S. Pauli.

L. S.

Welche beyde Attestationes, wie sie von den jenigen/ so der Evangelischen Religion zu wider/ herrühren; also auch solch Gedicht/ als hetten die Superiores zu Cöllen/ als Geistliche Obrigkeit Jhre/ wegen Rechtens/ als abtrünnige Ordens-personen/ zu fordern/ und zu straffen gehabt/ mächtig zu schanden machen/ auch deßwegen fleissig verwahret werden. Wobey wir andere Attestationes, welche ihme/ daß man auff ihm nichts zu prætendiren gehabt/ und sonderlich ein Patent und Zeugniß-brieff/ so ihme und seinen Mitgesellen auff ihre Reise/ sieben Jahr hernacher/ vom Herrn Churfürsten Ernesto selbsten/ unter Churfürstl. Hand und Siegel/ sub dato Lüttich/ den 5. Octobris 1619. ertheilet worden/ und ebenmässig wol verwahret wird/ geliebter kürtze halben/ alhie verbey gehen.

Als er nun dergestalt erlassen/ und seine studia auff seine eigene kosten continuiret/ ist er etliche Jahr hernach/ nach Rade vorm Waldt vocirt, das

Evan-

Evangelium daſebſt fleiſſig gepflantzet / aber offtmahls / auch endlich bey den Fürſtl. Räthen zu Düſſeldorff / als ob er auß dem Cloſter gelauffen were / auch mit ſeiner Haußfrawen unordentlich gelebt hette / von friedhäſſigen Leuten denigriret worden; daß zuletzt der Magiſtrat zu Rade vorm Waldt Anno 1607. wie auch 1608. 2 Januar. an die Herrn Räthe weitleufftig zu ſchreiben / ſeinen Fleiß / Trew / ordentlich Leben mit Weib und Kindern zu rühmen / und daß man ſolchen unrichtigen Nachreden keinen Glauben geben wolte / zu bitten verurſachet worden.

Wie auch ſeine Ehefraw Cecilia Neckels allerhand Schmachreden zu begegnen / von der Abtiſſinnen zu Marienbenden Catharina Gybels, Ihres abkommens / und daß man nichts auff dieſelbige zu prætendiren / ein offentliches Zeugnuß begehret / und ſub dato des Jahrs 1609. den 21. Februarij, unter der Abdiſſen Pittſchafft erlanget (ſo noch vorhanden) Ihr auch Ihr patrimonium ohne Hindernuß gefolget worden.

Worauff Polichius eine zeitlang / ſonderlich An. 1609. 1610. 1611. 1612. Krafft der Reverſalen unter beyden Chur- und Fürſten Schutz / Schirm und Ruhe gehabt / und immittels eine tröſtliche / wohlgegründete Glaubens-bekäntnuß auffgeſetzet / und Anno 1613. in druck zu Herborn außgehen laſſen / biß er endlich Anno 1628. da die in den Reverſalen verſprochene manutenentz ceſſirt, gefänglich auß dem Bergiſchen Landt nach Cöllen ins Cloſter gebracht / und Gott daſelbſt ſeine Seele auffgeopffert.

Durch was vor einen Todt / ob derſelbe gewaltſamb / und wie er geweſen / iſt zwar Gott dem algerechten Richter bekandt; In dem er aber ſeine Glaubens-bekäntnuß in keinem Stück wiederruffen; Zudeme die Jeſuiter zu Düſſeldorff aus ſeiner Verlaſſenſchafft 600. Reichsthaler (deſſen ſich / wie die Acta außweiſen / die Erben beſchweret) prædendiret / kan ein ieder Unparteyſcher unſchwer ergründen / daß er nicht im München habit geſtorben.

§. 7. Betreffend Adolphum Sunderman, welchen des Herrn Pfaltzgravens Fürſtl. Durchl. gleich wie auch Polichium An. 1609. bey dero Antritt in dieſen Landen / bey ſolcher Chriſtlichen Religion gefunden / und in derſelbigen / Krafft der Reverſalen, wie auch des An. 1614. außgegeben Patents, mit aller Macht zuſchützen und zu manuteniren verſprechen. Iſt dieſer ein und achtzig Jähriger Mann / nachdem er faſt in die 40. Jahr trewlich am Evangelio Chriſti gearbeitet / den 30. Martii, im Jahr 1628. auß dem Fürſtenthumb Berg / gleichergeſtalt in ein frembd territorium nach Keyſerswerth / und in die Hände ſeiner Religions-Feinde / bey nächtlicher weile / als ein Mißthäter / in ſeinem hohen Alter / hingebracht / und aus ſeinen eigenen Mitteln in carcere zu leben gezwungen worden. Und weil dem gantzen Lande bekandt

war / daß die Wiederwertige / deſſen keine rechtmäſſige Urſache haben könten / (wie dann der Concipiſt ſelbſt / in ſpecie nichts gründliches vorwenden können) als / daß er / an ſtat der Römiſchen die Reformirte Religion, angenommen / und das Reich Chriſti zu Rade vorm Walde mercklich beförderen helffen: So haben in Anſehung ſo wohl ſeines Gott ſeeligen weſens / als hohen Alters / die Herrn General Staten, der Vereinigten Niderlanden / der Herr Printz von Uranien an Chur Cöllen / die Churfürſtl. Brandenb. Regierung an Pfaltz-Newburg Furſtl. Durchl. ſeinetwegen geſchrieben / und begehret / daß er ex ſqualido carcere relaxiret / ſeiner captür eigentliche Anzeig gegeben / der Gefangene ſeines orts ordentlich gehöret werden möchte; wie nicht weniger die Evangeliſche Stände und Ritterſchafft des Landes / cautionem, de ſe ſiſtendo, quovis loco & tempore, vor dem Gefangenen offeriret / (wie dergleichen mehr in der Fürſtl. Cantzeley zu Düſſeldorff ungezweiffelt vorhanden) Iſt aber de facto, mit würcklichem Nachdruck und Grunde nichts erfolget; als daß der Barmhertzige Gott / in dem die gebettene Barmhertzigkeit auff Erden nicht zu erlangen war / den frommen alten Mann nach außgeſtandener anderthalb Jähriger harter Gefängnuß / abgelöſet / und in ſein Reich in den Himmel zu ſich genommen.

Mit welcher Ablöſung die Römiſche Geiſtliche nicht erſettiget / ſondern es hat in die zwölff Jahr hernach der Guardian der Capuciner zu Düſſeldorff Fr. Bartholomæus Videnbrugenſis &c. einen Schein und Rechnung des Burggraffen zu Keyſerwerth (darin er wegen Sundermans Verpflegung vom 1 Aprilis 1628. biß 3. Septemb. 1629. 180 Reichstaler 65. albus, nach ſeinem Todt prætendiret / und ſelbige den Capucinern verehret) vorgezeiget / und dieſe donationem ad pias cauſas, auß ſein des Sundermans Verlaſſenſchafft zu erheben / bey Pfaltz-Newburg Fürſtl. Durchl. embſiglich geſuchet: Auch ein Fürſtl. Decret, darin dem Richter zu Beyenburg / die Capuciner ex titulo donationis, habender Forderung halber / auß gemeltes Sundermans Verlaſſenſchafft / zu contentiren und klagloß zu ſtellen / befohlen wird / ſub dato Düſſeldorff 11. Auguſt. An. 1642. erlanget.

Wie aber dieſe und dergleichen attentaten, ſo die Früchten deß An. 1621. auffgerichten proviſional-Vergleichs / zu ſambt dem Vergleich ſelbſten / und die übergetragene Geiſtliche Jurisdiction, an einen ordinari Richter / ſo auſſer dem Lande; mit den Reverſalen, und derſelbigen in Annis 1609. 1610. 1611. 1612. 1613. 1614. getriebener obſervantz / und verſpro[illegible] einer manutenentz / überein kommen kan; mag die liebe Chriſtenheit in der Furcht Gottes vernünftiglich urtheilen.

§. 8. Uber dieſes / und nach dem der wahre / und von beyden Chur- und

und Fürsten ab An. 1609. biß 14. einmüthiglich practisirter Verstandt/ durch einseitige newe Außlegung von Pfaltz-Newburg Fürstl. Durchl. verkürtzet / durch den provisional mit Chur-Cölln auffgerichten Vergleich des Jahrs 1621. geschwächet / durch die Praxin verändert worden; Und man besorget die Reversalen mit ihren klahren Liecht/deutlichen hellen Worten/und waren nothwendigen Siñ/allen einseitigen verkehrten Außlegungen/ einen Weg als den andern zu wider bleiben / und mit ihrer Krafft durchdringen würden; Hat man ferner ex capite de extirpandis &c. allerhand Vorschläge gesucht/wie man sich der Reversalen, weil ihnen dieselbige mit dero klaren Buchstaben und Sinne so gar zu wider/ allgemach abthun/ endlich gar auff seit setzen/ und in hoc puncto begraben; Auch eine ander Regel des Kirchwesens zu verordnen / auffrichten möchte; Und in Anno 1647. (nicht ohne mühe und unkosten) erlanget/ daß das Kirchwesen/ wie es in Anno 1612. verwaltet/ zu restituiren seyn solte; folgends im Vertrag des Jahrs 1651. den 11. Octobris zuwege gebracht / daß durch Keyserliche Commissarios, ob diese Religions Streitigkeit / zu der in Instrumento pacis gesetzter Regel des Jahrs 1624.(umb welche Zeit albereit viel Kirchen verschlossen waren) gehörig/und nach demselben Einhalt zu exquiriren/ oder aber nach den Reversalen An. 1609. und dem provisional-Vergleich de anno 1647. zu richten sey/ und da es zum Jahr 1609. und 1647. gehörig/ der Verstandt der Reversalen erörtert/ und decidiret; oder da sich dubia finden würden/ die von den Keyserlichen Herrn Commissariis nicht verglichen/ sondern (wie zu besorgen) immer eingestrewet werden möchten/ die Sache durch die proceres Imperii, oder auff einem Reichstage abgethan werden solte.

§. 9. Ob nun wohl nicht ohne / da die Sache (wie man verhoffet) unpartheysch erkennet werden solte; daß weder E. Churfürstl. Durchl. noch die Landts-Stände/ oder auch die Evangelische Kirchen / mit ihrem postulato juris acquisiti, und der viel Jahr vor dem Krieg / in den Reversalen, zum stärckesten fundirter Freyheit / durch die Pfaltz-Newburgische einseitige unrichtige/ Anno 1624. mit verschliessung des exercitii verübte pressuren / (worauff man das Absehen gehabt) mit keinem Fug / zu Ihrem præjudicio von Ihrer wolhergebrachten/und nun in die vier und fünfftzig Jahr erhaltener Freyh-und Gerechtigkeit abgetrieben werden können.

In massen die Reversalen/ wie sie Anno 1609. gegeben und verstanden / auch in ebenmässigen Verstandt Anno 1624. und so fort/ biß dato, auch hinführo / biß der Successions-punct erörtert wird / bleiben; Und demnach in allen Jahren einerley Sinn / Krafft / Natur / und Recht / so wohl vor / als in / und nach/ Anno 1624. haben / und behalten; Also

das man keinen Standt / keinen einigen Unterthanen mit Recht davon abtreiben kan; Es sey dan / daß entweder der Successions-punct erörtert / oder daß alle partes contrahentes, Chur- und Fürsten / auch Stände und Unterthanen / einhelliglich einen andern Contract, und Vertrag/ auffrichten würden:

Dahero immittels / und so lang dieser beyden keines vorgangen / kein einseitiges unbilliges attentatum, das wolgegründete jus, den Ständen / und Kirchen zum præjudicio, brechen / und auffheben kan.

§. 10. Welches alles so gründlich klahr / daß Pfaltz-Newburg Fürstliche Durchl. selbsten / wie zuvor / also auch eben in demselben Jahr 1624/ wie auch hernacher/ als Anno 1630. im Haag/und folgends Anno 1648. in dero Schreiben an E. Churfürstl. Durchl. auch sonsten mehrmahl die Reversalen ins gemein für die Regel des Kirchwesens gehalten / und daß nach deroselben observantz das exercitium zu richten sey / sich erkläret.

In massen dieselbe eben in bemeltem Jahr 1624. in einem decret, sub dato Düsseldorff den 24 Februarij, (so bald hernach folgen soll) darin sie/ die / nach Inhalt der Reversalen / begehrten Kirchen-restitution, abgeschlagen/ einwenden; Sie nicht vermeynen etwas so besagten Reversalen zuwider / so viel bey Ihro stehet / verordnet zu haben.

So folget dan / daß auch Anno 1624. nach dero eigener Bekentnüß / keine Verordnung / den Reversalen Anno 1609. zu wider möge gemacht und eingeführet werden; wie sie dan folgends Anno 1630. die Reversalen zu halten / die entzogene Kirchen zu restituiren den Herrn General Staten der Niederlanden / fästiglich versprochen / und folgends in dero Schreiben an Churfürstl. Durchl. sub dato Düsseldorff den 21 Augusti, 1648. nicht in Abrede seyn / sondern zugeben:

„ Die Reversalen so im Jahr 1609. den Landtständen gegeben / „ in dem provisional-Vergleich (des Jahrs 1647.) noch nicht auff- „ gehoben / auch den Ständen nichts præjudicirlichs einführen „ können.

Und bald hernach / beziehen Sie sich darauff / daß Sie die Reversalen ab Anno 1609. im Fürstenthumb Gülich und Berg biß dato observiret / und in künfftiger Zeit zu observiren erbietig; und derselben zu entziehen nicht gemeinet seyen / auch jederzeit das Kirchwesen / nach denselben gerichtet / wie dero Worte lauten:

„ Und haben Wir von der Zeit der Reversalen jederzeit dafür „ gehalten / und noch / daß wir den Reversalen ein Gnügen leisten /

wan

„ wan Wir an Orten wo wir zu regieren / dergleichen exercitia zu „ continuiren zu lassen / wo dieselbe zur Zeit der Reversalen in usu „ gewesen. Und weil Wir dan / auff jetzt gedachte weise / und wan „ der jetzo von Uns angedeutete Verstandt der Reversalen / nicht „ weiter extendiret wird / zu observation derselben / wie vor diesem / „ also auch jetzo geneigt / und erbietig / und derselben observantz zu „ entziehen nicht gemeinet seynd / ꝛc.

§. 11. Was disputiret man dan? und helt sich / mit solcher verdrießlichen determination der Zeit / oder Jahrs / so viel Jahr / und so lange Zeit / vergeblich auff? da beyde Chur- und Fürsten je und allwege jetzo / und ins künfftig / erbietig / die Reversalen wie sie Anno 1609. zu verstehen gewesen / zu observiren; noch keiner von beyden Chur- und Fürsten / derselben observantz / jetzo und ins künfftig / sich zu entziehen gemeinet? Ist demnach umb den Sinn und Verstandt der Reversalen / eintzig und allein zu thun; wird auch nachdem man vielleicht undenckliche Jahr über der determination des Jahrs 1609. oder 1624. und dergleichen eingewendeten subtilen exceptionen / disputirt / zubracht und sich verglichen haben mag; einen Weg als den andern (es falle gleich der Herrn Commissarien außspruch ins Jahr 1609 / 612 / oder 647 / oder auch 624.) immerdar umb den wahren Verstandt der Reversalen / der allein die Streitigkeit außeinander wickeln kan / zu thun seyn / und bleiben: Also auch daß wohl das förderlichste seyn solte / (wo eine wahre Lust zur Einigkeit) daß man bey erster Gelegenheit über den ungleichen Sinn und Verstandt der Reversalen / welchen E. Churfürstl. Durchl. und des Herrn Pfaltzgraffen zu Newburg Fürstl. Durchl. führen / (ob nemlich das exercitium Religionis allenthalben zu zu lassen / oder allein in den wenig Orten zu lassen sey / da es An. 1609. gewesen) inquirire / und (weil die Sache / sie werde gewendet / und verlängert / wie man will / endlich dahin fallen wird) an dem Stück den Anfang mache / und zu dem Ende die im Druck gegebene gründliche demonstration des Verstandts auff einer; auff der ander seiten den von Pfaltz-Newburg Fürstl. Durchl. gegeben gründlichen Bericht über das Kirch- und Religions-wesen de An. 1649. mit und gegen einander halte; So wird (wie man verhoffet) ein unparteyscher / wo nicht in wenig Stunden / doch in wenig Tagen den rechten Verstandt unschwer sehen / und von aller Streitigkeit leicht- und rechtlich urtheilen können; Worüber man / fast in die fünffzig Jahr in Uneinigkeit zugebracht / zum grossen Abbruch der beyden Evangelischen Gemeinden; auch / biß zu derselben totaler exstirpation und gentzlichen Untergang / mit Einwendung allerhandt unrichtiger exceptionen, noch fünffzig Jahr zu zu bringen / suchet. §. 12. Nichts

§. 12. Nichts deſto weniger/verhoffen die jenige / ſo den Rath gegeben/daß das Jahr 1624. dem Jahr 1609. vorzuziehen/ ihr vortheilhafftiges Vorhaben zu erreichen/es falle gleich der Herrn Commiſſarien Sententz/in welches Jahr es wolle; Dañ ob gleich der Schluß auffs Jahr 1609. und 1647. fallen ſolte/ ſo würde unterdeſſen in anſtellung und bey wehrender Commiſſion, ſonderlich bey den ſolutionibus dubiorum, auffm Reichstag / die Sache ſo viel Jahr umbgetrieben / und ſolche Zeit gewonnen werden / daß viel 1000. Evangeliſcher/ balder die ſententz des Todts/ als die Sententz / von reſtitution der Kirchen/ hören und einnehmen/ dieſem nach viel Gemeinden vergehen möchten.

Solte aber die Sententz auffs Jahr 1624. fallen ; vermeinen ſie den Vortheil zu erlangen ; daß dardurch die Reverſalen (ſo doch/ wie angeregt / ſo lang ſie den Nahmen von Reverſalen behalten / nicht ſeyn kan) in ſo weit mortificirt, der in Anno 1621. mit Chur-Cöllen zum præjuditz der Evangeliſchen Kirchen gemachte Vertrag bekräfftiget / und beydes/ das vor und nach Anno 1624. verſperrete / wie auch ferners das in ermeltem Jahr 1624. gehabte offene exercitium, eben ſo wol/ (auff weiſe und wege als folget) behindert / und/ mit der Zeit / gedämpfet werden mögen ; Sintemahl / daß vor und nach dem Jahr 1624. verſperretes exercitium, biß die dubia vom Reichstag auffgelöſet / und die Sententz gegeben wird / verſchloſſen bleiben ; Und hernacher nicht eher eroffnet werden müſte / biß man in langwiriger forma juris, mit gnugſamen documentis, (nachdem die jenige ſo den beſten Bericht haben/alle verſtorben) dargethan haben wird / daß man die Kirch Anno 1624. authoritate publica, (welcher terminus im Münſteriſchen Friedensſchluß/ nicht ſtehet / auch allein gnug iſt alles Kirchweſen liſtiglich zu dempfen) gehabt / wie mit dieſem termino gegen die Kirch zu Oberwinter ſub decreto Anni 1649. 27 Auguſt. (ſo folgen wird) procediret worden.

Die aber in Anno 1624. geweſene / und annoch offene Kirchen / durch gleichmäſſige ſubtiliteten, endlich auch vergehen würden / in dem ſie nicht allein unter einem außwendigen Geiſtlichen Richter / ſo nicht ihrer Religion, ſtehen ; ſondern auch gewärtig ſeyn muſten / entweder jederzeit das placitum ſerenisſimi (wie ſolches ſchon geſchehen) auch daß ſie authoritate publica das exercitium Anno 1624. gehabt / in forma juris, vorzuzeigen / oder abgeſchafft zu werden.

§. 13. Viertens/ damit wir näher zur Sach ſelbſten / und auff die gegen das offene exercitium verübete Thätligkeiten kommen / welche auß dieſem propoſito, de extirpandis &c. entſtanden ; weil man an Pfaltz-Newburg Fürſtl. Durchl. ſeiten nimmer das geringſte wil gegen die Reverſalen gethan haben ; müſſen wir die Procedur und vornehmſte Innovationes, die ſich

1. Ab Anno 1614. vom Xantischen Vertrag anzufangen/biß auff den Vertrag/ welchen der Herr Pfaltzgraff An. 1621. mit Chur-Cöllen auffgerichtet:

2. Ab An. 1621. biß auff den Vertrag / welchen wegen Religions-wesen E. Churfürstl. Durchl. und des Herrn Pfaltzgraffen zu Newburg Fürstl. Durchl. An. 1647. eingangen / erreget / im ersten Theil notiren; diesem nach/ im andern fortfahren/ und die Gravamina, die sich

3. Ab An. 1647. biß An. 1651. da abermahl E. Churfürstl. Durchl. und des Herrn Pfaltzgraffen Fürstl. Durchl. sich darüber auffs new vereiniget:

4. Endlich die sich ab An. 1651. ins Jahr 1663. biß auff dato zugetragen/ beneben den Decreten, so viel man haben können / ein wenig umbständtlich außführen; gegen die Reversalen und derselben demonstrirten wahren Verstandt halten / und von der Unförmlig- und Ungleichheit männiglich urtheilen lassen.

Erster Theil

Gravaminum, die sich ab Anno 1614. biß ins Jahr 1647. zugetragen.

§. 14. UND zwar ab Anno 1614. anzufangen / in welchem der Herr Pfaltzgraffe/ obwohl die Römische Religion angenommen/ iedoch durch ein offenes Patent, sich/ daß männiglich/ krafft der Reversalen, bey dem herbrachten exercitio Religionis, mit eusserster Macht manuteniren wolte/ erkläret / in welchem auch nach dem die Herrn Landts-Stände / zu Xanten / den Frantzösischen Gesandten eine Declaration eingegeben; daß die Reversalen, den Römischen Kirchen securitatem, den Evangelischen libertatem, mittheileten; ins gemein (wie in der demonstration ferner zu sehen) den Reversalen und Privilegien gemeeß/ sich zu betragen/ gut gefunden und beliebet worden: Hat sich baldt darauff das trübe Wetter über die Evangelische Kirchen erregt; in dem die mit Pfaltz-Newburg alliirte Spanische Macht sich im Gülcher Landt funden/und die Kirche zu Grevenbruch/ so das exercitium der Religion An. 1610. durch Wernerum **Tesschenmacher** in der Stadt/ nachgehends auff dem Schloß/durch Philippum **Eilbracht** bedienen lassen/ al-

bereit in selbigem Jahr versperret; Deßgleichen durch angezogene Spanische Macht stracksfolgenden Jahrs 1615. das offene exercitium der Evangelischen zu Geilekirchen in der Stadt/ alwo Sibelius An. 1609. geprediget.

Zu Münster-Eiffelt/alwo An. 1611. Hubertus **Eller** Prediger gewesen; Zu Sustern/ alwo Marcus Mignon An. 1609. das Evangelium gelehret.

Zu Sintzig und Remagen/ alwo Thomas **Dorn** An. 1609. gestanden.

Zu Gladtbach/ welches An. 1609. Henricus Wollius, hernacher **Georg Beyer** bedienet; wie auch Dahlen/ **Dulcken**/ abgeschaffet / und biß auff diese Stunde nicht restituiret.

Fort zu Brucken/ und Bracht/ alwo **Buschman** theils Anno 1609. theils Anno 1611. das Wort Gottes erkläret.

Zu Oberwinter / wie auch hernacher des Orths mehr mahls.

Desgleichen zu Müllen / Born / Rathum und andern Orthen die Kirchen perturbirt/und (entgegen E. Churfürstl. Durchl. sub dato Cleve/ den 30 Julii, 1616. fleissiger Abmahnung / fast an allen Beampten dieser Orthen / wie auch Trost-schreiben an die betrübte Gemeinden) abgeschaffet worden / also daß kein einig von diesen Gemeinden bey Ihrem Herkommen auß Krafft der Reversalen / Ihre öffentliche Zusammenkunfften zu halten / im geringsten (geschweig eusserstem Vermögens / wie das Patent des Jahrs 1614. 14 Junij nachführet) gegen die Spanische turbatores gehandthabet und manutenirt / sondern im gegentheil / wo sie es hernacher wieder einzuführen gesuchet / abgewiesen / die Verfolgungen und attentaten manuteniret / auch von der Zeit biß auff diese Stunde ein guter Theil verschlossen blieben / und gehalten; An Kirch-gebew aber / die Kirch zu Gülich / Oberwinter / Birgel / zu Metman / da sie Kirch und Chor zum simultaneo exercitio mit den Römischen gehabt; und zu Hunnof die Capell / zu Schleiden (so manutenirt werden mögen) und andern entzogen / und biß annoch vorenthalten werden.

§. 15. Als folgends im Jahr 1616. die Beschwerungen immer zugenommen / und die Christliche Gemeinden ein solches E. Churfürstl. Durchl. Herrn Vatern hochseeligen Andenckens per Deputatos wehemütig zu Gemüth geführet; ist folgender Gestalt darauff resolviret:

„ Auff der Christlichen Reformirten Gemeinden ab- und zuge-
„ ordneten / so wol dieses Fürstenthumbs Cleve / als auch Fürsten-
„ thumbs Gülich propositions-puncten thut man sich im Nahmen
„ ihrer Churfrl. Durchl. zu Brandenburg / in Preussen / zu Cleve/

Gü-

„ Gülich/ und Berge Hertzogen/ ꝛc. unsers gnädigsten Herrn / dahin „ in Antwort erklähren; Und anfangs/ auff den ersten Punct, daß an „ unterschiedlichen darin genanten Orten und Städten des Hertzog- „ thumbs Gülich/ daß vor diesem vermög der Reversalen und ob- „ servantz/ wol erlaubte und hergebrachte offentliche exercitium re- „ ligionis nicht gestattet / sondern zerstöret und abgeschaffet worden/ „ betreffend; wie man solches beweg- und schmertzlich empfunden ; als „ hat man nicht unterlassen/ dem Werck nicht allein nottürfftig nach- „ zudencken/ sondern ist auch ferner in Arbeit/ es an gebührend und nöti- „ ge Oerter/ zu remediirung und demonstrirung der höchsten ini- „ quität und ihrer verderblichen intention zu gelangen/ der gefasten „ Zuversicht/ solche Mittel und Wege/ vermittels Göttlicher Gna- „ den/ sich noch præsentiren und finden werden/ daß man diesem un- „ Christlichem leidigen Beginnen und Vornehmen / in etwas begeg- „ nen und stewren könne. Cleve/ den $\frac{21}{31}$ May, An. 1616.

Adam/ Graff zu Schwartzenberg/ ꝛc.
Hoyer Striep/ Secret. &c.

Worauß unter andern scheinet / daß E. Churf. Durchl. Herr Vater hochseligsten Andenckens nicht allein über dem wahren anfänglichs bey den Chur- und Fürsten gemeinen Verstandt / und eingeführter praxi der Reversalen unverendert gehalten; der einseitigen / nach Anno 1614. herfürgebrachten Pfaltz-Newburgischen Meynung / mit gutem Grund jederzeit widersprochen : sondern auch / daß damahlig der prætext, die newe Außlegung / mit dem Venloischen Vertrag oder Policey-ordnung / wie auch den pactis majorum zu färben / niemandt in den Sinn kommen/ viel weniger urgiret / und zu wiederlegen veranlasset worden.

§. 16. Im Jahr 1617/618/619/620. hat man mit Einführung fernerer Beschwerungen inne gehalten / allein / daß der Herr Pfaltzgraffe von Newburg die Capelle den Reformirten zu Monheim versperret / und E. Churfürstl. Durchl. Herr Vater des Inhalts / als folget / die restitution urgiret; wie folgender Extract mitbringet:

„ Was massen vor diesem mit gesampter Einwilligung von beyden „ damahls regierenden Fürsten/ unsere Religions-Verwanden/ als „ Sie auß der Ober-kirchen weichen müssen/ die Capell zu Mänheimb „ zu ihrem Religionsexercitio eingeräumet / also uns daher bil-

„lig versehen / sie würden / sonderlich von des Herren Pfaltzgra-
„fen zu Newburg Liebd. als die selbst solche concession damahls
„approbirt, und confirmirt, und sonsten männiglich dabey ungehin-
„dert seyn gelassen worden: So vernehmen wir iedoch mit sonderbah-
„rer Befrembdung / daß unsers Vettern des Pfaltzgraffen zu New-
„burg Liebd. bey ihrer veränderter Religion, das jenige retractiren /
„umbstossen und abschaffen wollen / was Sie zugleich / zu folg der Re-
„versalen, mit einwilligen / genehm halten / und mit außgelassenen
„patenten und Befehlchen confirmiren und vorstellen helffen. . . .
„ Im fall nun mit dieser ungereimbten / newerlichen / auch unver-
„antwortlichen procedur und attentaten fortgefahren / und die Ca-
„pell nicht wieder zu unser Religions-verwanten zu Manheim be-
„sten / eröffnet werden solte / seind wir gäntzlich entschlossen / dergleichen
„in unsern Quartieren wider die Römische Catholische vorzuneh-
„men / und sie gleichfals bey ihrem Kirchen-gebrauch abhalten zu las-
„sen. Cleve / den 24. May, An. 1617.

Georg Wilhelm /

L. S.

H. Striep / Secret.

§. 17. Hierauff ist ferner auß offt gemelten Rath de extirpandis &c. erfolget / sonderlich als Chür-Cöllen / vermöge obgedachten Vergleichs in Anno 1621. auffgerichtet / zum Ordinario in Geistlichen sachen admittiret / auch die Patres Societatis zu Düsseldorff und Dheuren Anno 1626. und 1627. ankommen / daß die pressuren zugenommen / auch die beyde Evangelische Christliche Kirchen / dan mit mandatis, daß alle Prediger dero Fürstl. Durchl. placat vorzeigen / und nicht eher zu zulassen seyn solten / biß sie sich zuvor bey der Cantzeley zu Düsseldorff qualificirt, bald mit Verbietung / nicht allein der Kirchen und Schulen / sondern auch Verweigerung der Bürgerschafft / Bürgerlicher Ehren-ämbtern / Freyheiten / Einwohnungen / Gilden / Zünften / Erkauffung Häuser / Erb-güter und dergleichen / zum Ab- und Untergang gemelter beyder Religionen gereichende Mitteln / durch mancherley decreten nach und nach / betrübet worden.

Wie denn bald darauff das exercitium der beyden Evangelischen religions-Verwanten zugleich / so nach Eroberung solcher Vestung Anno 1610. vermög der Reversalen eingeführet / (alwo beyde Chur- und Fürsten das Hauß zum Apt genant / beyden Gemeinden zum Predighauß gegeben / der Herr Pfaltz-

grafe

grafe auch selbsten die Predigt angehöret/ dem Evangelisch-Lutherischen Prediger mit einem offenen patent und Kirchen-Ordnung vorstellen / auch biß ins Jahr 1614. auß der Kelnerey besolden lassen) unerachtet der Reversalen / unerachtet auch daß bey der andern Einnehmung Anno 1622. 22 Jan. außtrücklich bey der capitulation articulo 1. beschlossen worden / daß der üblichen Evangelischen Religion kein Eintrag beschehen/ noch zu thun gestattet werden solte / (wie in der gründlichen Demonstration vom Verstande der Reversalen §. 9. und 10. zu sehen) gleichwohl abgeschaffet / die Predigt verbotten / und das Hauß so den Gemeinden von beyden Chur- und Fürsten gegen einer Mühlen von Ritzen Erben acquiriret/ zum Gottes Hauß gegeben/ und bequemet worden/ entzogen/ und den Capucinern, die es annoch innehaben und verbawet/ eingeräumet worden.

Als nun in Anno 1624. das Hauß zum Leopart genant/ zum Predighauß gemietet / und folgends bey der Jesuiter Ankunfft ins Landt die Mandata hefftiger gegen die Religion ergangen; sie auch/ das exercitium zu behaupten/ und wo es abgestellet / wieder einzuführen / immer gesuchet ; Ist endlich die Predigt auffs new verbotten/ und der Prediger Marsilius Rotarius vom Schultheissen zur Stadt hinauß gejaget worden : über dieses ist folgends allen so nach der capitulation in besagtes Gülich kommen / gleichfals schnurschlecht deroselb zu wider/ auß der Stadt innerhalb Monats frist zu ziehen Anno 1644. 2 April. befohlen worden; Wird auch von selbiger Zeit fast in die viertzig Jahr biß dato, noch diese Stundt/ in der Stadt beyden Christlichen Religionen/ weder Kirch-hauß/ noch einig exercitium, vergönnet/ oder zugelassen.

§. 18. In bemelten Jahren 1622 / 623. wurden die Prediger zu Brucken / Waldeneel / Kaldenkirchen / Bracht / Heinsberg und anderer Orthen mehr/ durch die Beambten gantz abgesetzt.

Als nun Anno 1624. Herr Ambtman Hans Dieterich von Ahr und Carsilius Wolff/ Nahmens der Gülichschen Kirchen/ S. Fürstl. Durchl. den betrübten Zustandt des Kirchwesens zu Gemüth geführet/ und umb restitution, auch manutenentz in Krafft der Reversalen, unterthänigst gebeten/ sind dieselbige mit folgender abschlägiger resolution , wie die copia nachführet / abgewiesen worden.

„ Der durchleuchtigster Fürst und Herr/ Herr **Wolffgang Wil-**
„ **helm**/ Pfaltzgrafe/ ꝛc. unser gnädigster Herr hat sich vorlesen lassen/
„ was Carsilius **Wolff**/ in sein und **Hans Dietherich von Ahr**
„ Unterschrifft/ als Verordnete der sämptlichen prætendirten Reli-
„ gions-verwanten des Fürstenthumbs Gülich/ an heut Ihrer Fürstl.
„ Durchl. unterthänigst einbehändiget.

„ Weiln Sie sich dan nicht erinnern können/ daß die Reversalen
„ allerdings des Jnhalts/ wie von ihnen angezogen seyn/ also auch
„ nicht vermeinen etwas/ so besagten Reversalen zuwieder/ so viel bey
„ Jhro stehet/ verordnet zu haben; indeme sonderlich die benante Reli-
„ gions-verwanten im Fürstenthumb Gülich / und da Jhre Durchl.
„ angetreten/ das bemelte Religions exercitium im Fürstenthumb
„ Gülich nicht in übung gewesen / und dan die Reversalen weiter nicht
„ als auff den befundenen offenen Brauch und Ubung zu extendiren/
„ vielweniger Jhre Durchl. intention in Fortpflantzung und Erhal-
„ tung der Catholischen Uhralten / und in diesen Landen hergebrach-
„ ten Glaubens-bekentnuß zuwieder seye;
„ Als sehen ihre Durchl. nicht / was die Supplicanten zu diesem
„ ihren Suchen bewegt/ oder wie sie von Jhrer Durchl. ꝛc. welche vor-
„ nehmlich der Unterthanen zeitlich und ewige Wolfahrt auß trewem
„ Hertzen suchen / und dazu des Allmächtigen Segen und Gedeyen
„ verhoffen / ein mehrers zu prætendiren / sondern wollen vielmehr
„ sich gnädigst versehen / sie werden Jhre Durchl. wolmeinende Ver-
„ ordnung auch in diesem fall nach und nach bey sich statt finden lassen/
„ und demselbigen sich gehorsamlich selber gern bequemen/ und accom-
„ modiren; Denen sie hingegen mit Landts Fürstl. Hulden in Gna-
„ den wolgewogen. Actum Düsseldorff den 24 Februarij, Anno
„ 1624.

Wolffgang Wilhelm/

L. S.

Wilhelm Proff/ ꝛc.

Also würden die betrübte Kirchen mit dieser Verordnung hingewie-
sen: weil aber des Herrn Pfaltz-grafen Durchl. hiemit nicht in Abred
seind/ sondern die Reversalen/ nach der Supplicanten Vorwenden/ die Regel
seyn lassen/ wornach das Kirchwesen zu ordnen und zu richten/ über dieses auß-
drucklich sich beziehen / und bezeugen / daß sie nicht vermeinen etwas so besagten
Reversalen zu wider/ verordnet zu haben/ auch diese Erklährung eben in An.
1624. von sich gegeben; Als wird (wie wir droben angedeutet) damit offen-
bahr und bekandt gemacht/ daß offtgemelte Reversalen/ wie zuvor Anno 1609.
als auch hernacher 1624. de jure die wahre Regel das Kirchwesen zu rich-

ten und zu verordnen/ seyn/ und verbleiben/ und einerley Krafft und Verstandt jederzeit haben/ und behalten werden.

Dann was hinzugethan / oder mit den Worten/ so viel bey Ihro stehet/und ob damit das Chur-Cöllen die Geistliche jurisdiction übertragen / oder dergleichen gemeint wird/ gehet die Reversalen nicht an/ deren Krafft/ Privilegia und wahrer Verstandt (wie derselbe anderwertlich demonstriret) durch keine newe attentaten geschwächet werden mögen.

Eodem Anno 1624. wird dem Ambtman zu Millen und Born/ **Danieln von Spieß und** Quirinario Vogten zu Sittardt befohlen/ wie der Extract lautet.

= Den Prædicanten zu Sittardt abzuschaffen/ und hinführo kein
= Calvinisch Exercitium in bemelter unserer Stadt zulassen oder ver=
= statten solle. ꝛc. Geben Düsseldorff den 7 Februar. 1624.

Auß höchstgemelter Ihr Durchl. sonderbahren gnädigsten Befehl/

Fr. Spiring / ꝛc.
Wilhelm Proff / ꝛc.

Als auch in ermelten Jahr 1624. Philippus **Popinghausen**/ Prediger zu Düsseldorff / im Octobri diese Welt gesegnet / und man die Leiche auff den Kirchhoff begleitet/ ist immittelst die Kirch / welche Anno 1611. mit Churfürstl. und Fürstl. Rath auch milter beystewer / erbawet war / mit grossen Schlössern versperret/ und das exercitium in die neunzehen Jahre verhindert worden.

§. 20. Im folgenden Jahr 1625. den 3. Novemb. ist in Religions Sachen/ durch einen getruckten Befelch allen Beambten durchs gantze Land / alle Prediger die nicht Römisch-Catholischer Religion, abzuschaffen / angedeutet worden/ wie dessen Copia lautet als folget.

= Unsern gnädigen Gruß zuvor / Veste liebe getrewe: Wir werden
= gläublich berichtet / was gestaldt sich die Prædicanten / Lehrer und
= Schulmeister un-Catholischer Religion hin und wieder/in diesen un=
= sern Fürstenthummen und Landen / unser unersuchet und unerlaubt
= eintringen / und die Exercitia frembder Religion inferiren und
= verüben sollen.
= Weil nun solches unserm vor diesem zu mehrmahln außgelassenen
= Edicten und Verordnungen außtrücklich zuwider: Als ist unser
= gnädigster Befelch hiemit / daß Ihr solche Prædicanten / Lehrer

und

=und Schulmeister nicht zu lassen/ sondern da sich deren einige auß sich
=selbsten / propria authoritate eintringen / oder durch andere einge=
=drungen werden wollen / solche nicht zu verstatten / sondern an uns /
=sambt ewrem Bericht/ was und wie viel sich deren in unsern euch anbe=
=fohlenen Ampt jetziger Zeit befinden / mit Beschreibung derselbigen
=Qualitäten und Nahmen / wan und durch wen sie angestellet / oder
= eingeführet / zu ferner geziemender Verordnung gelangen lasset / da
=hierin einige unzulässige Conniventz durch Euch oder sonsten ge=
= braucht werden solten / werden wir Euch derhalben der Gebühr an zu
= suchen holen/ darnach Jhr euch zu achten/ Düsseldorff 3. Novemb.
= 1625.

An statt und ꝛc.

Jo. Röntz von Frentzl. ꝛc.

§. 21. Worauff S. Churfrl. Durchl. verursachet worden / endlich die resolution zu fassen / und allen Capitteln des Fürstenthumbs Cleve gnädigst zu befehlen (welches den 6 May, 1626. geschehen / und folgends den 20 August. wiederholet) sie bey des Herrn Pfaltzgraffen Durchl. daran seyn/ damit die zerstörte Gemeinden wieder restituiret werden / oder wiedrigen fals gegen handthabs-Mittel / so sie treffen würden / zu erwarten haben solten:

Es ist aber damit nicht allein nichts restituirt / sondern der Kirchen Zustandt immer schlechter worden / indem man fortgefahren / obige außgelassene Mandaten hin und wieder/ gegen beyder Religion Prediger und exercitium mit grösserm Ernst repetirt / wie zum Exempel / an Amptman und Voigten zu Millen und Born/ als folgende Clausula mit sich bringet/ geschrieben worden.

= Wollen Euch nochmahls gnädigst und ernstlich befohlen haben /
=kein un-Catholisch exercitium der Religion, weder in Städten /
=Häusern und Dörffern heimlich noch öffentlich/ umb keiner Person/
=respect, oder Ansehen willen zu gestatten / versehen uns/ ꝛc. Düssel=
=dorff am 5. Julij, 1627.

An statt / ꝛc.

Wonsheim.

W. Proff / ꝛc.

§. 22. Worauff

§. 22. Worauff auch bald hernach die Gemeinden der Stadt Dheuren (so eine von den vornehmsten Städten im Gülicherlandt) nach dem sich die Jesuiten darin gesetzet / in ihrem Kirchwesen / und Bürgerlicher Freyheit / deren sich beyde Evangelische Religionen öffentlich / biß umb diese Zeit gebrauchet / schwerlich und dergestalt angefochten / daß das offene exercitium der Reformirten / biß die Fürstl. Hessische Armee ins Land kommen / still gestanden / der Evangelisch-Lutherischen (ausserhalb wenig familien so in der Sille bedienet würden) fast gar erloschen / die Prediger verjagt / den Gemeinden der Stadt Kirchhoff und Erb-begräbnuß (wie auch zu Gülich / Limig / und andern Orthen) entzogen / und sie einen andern Platz ausser der Stadt zu erkauffen gezwungen / der Predigstuhl / auß dem versperreten Hauß darin die Lutherisch-Evangelische gepredigt / sampt zweyen grossen pedalen / Stühlen und Bäncken veralienirt worden; wie davon / folgende Extracten, zeugen können.

EXTRACT Fürstl. Befelchs an die Amptleute zu Dheuren und Norvenich de dato 14. Julij, Anno 1627.

= DAß Ihr hinführo kein ander exercitium Religionis in unserer Stadt als die Catholische gedultet . . . und da auch einige Prædicanten der Orthen verhanden / welche sich eines andern anmassen / oder unterfangen wollen / denselben solches unter sicherer nahmhaffter pœn alsobaldt inhibiren.

EXTRACT Fürstl. Befelchs / an obgemelte Amptleuth / wegen Dheuren / wie auch andere Beampten des Landes / de dato Düsseldorff 6. April. 1628.

= LEber Diener / Nachdem uns unterschiedliche Klagen von den Pastorn und Geistlichen (NB.) dieses unsers Fürstenthumbs und Landen über die Prædicanten un-Catholischer Religion, welche nicht allein die einfeltige Seelen verleiten / sondern auch einen und andern / bey welchem zur Conversion noch einige Hoffnung verhanden seyn möchte / in dem Irrthumb stercken / und die Bekehrung alles vermögens verhindern / vorkommen; Als sehen Wir für gut an / hiemit gnädigst befehlendt / daß du die Prædicanten und Schuldiener ab- und fortschaffest / und solch Pre-

=digen und Schulhalten alles Ernstes interdiciret. Geben Düs=
=seldorff 6. April. 1628.

An statt / ꝛc.

B. Freyherr von Wonsheim / ꝛc.
Wilhelm Proff / ꝛc.

= Post Script: Auch lieber Diener ist unser gnädigster Befehl hie=
=mit / daß du in den Unterherrligkeiten so wohl auff andern Adelichen
=Häusern und sonsten / da sich die Calvinische Prædicanten, Lehrer
=und Schuldiener befinden / mit gleichmässiger Abschaffung alsbald
=verfahrest / dich daran nichts irren noch behindern lassest / und uns
=ebenfalß wie solches beschehen / berichtest / ut in Literis &c.

Worauff / wieder ein General Befelch erfolget / deß Inhalts.

= Befehlen dir hiemit gnädigst / daß so wohl Lutherische als Calvi=
=nische Prædicanten / und Schulmeister / ohne Unterscheid / auß der
=Stadt und unserm dir anbefohlenem Ambt / ab-und fort geschaffet
=werden sollen / ꝛc. Datum Düsseldorff / den 12. Jul. Anno 1628.

Auß ꝛc.

Weschpfenning /
Wilhelm Velcker.

Nachdem nun beyden Evangelischen Religionen zu Dheuren / Gülich und andern Orthen durchgehendes das offene exercitium auff diese Weise entzogen / und sie in der Stille in privat Burgers Häusern / ohne Gesang / ihren Gottesdienst bey Nacht / oder Tag / verrichtet / die Kinder unterwiesen / Eheleuthe copuliret / Kinder getauffet; Ist solches alles bald darauff dergestalt und mit solchen pœnal recessen inhibiret / darzu auch die Bürgerliche Freyheiten abgeschnitten worden / daß beyde Religionen / die sonsten sich in ziemlicher Volckreicher Anzahl hiebevor darin funden / dergestalt abgenommen / daß die Reformirten sehr geringert; die Lutherische Gemeind / so in die 200. Communicanten gehabt / biß auff etwa 3. oder 4. Hauß-familien vergangen / principaliter und mehr auß demjenigen was folgende Extracten nachführen / als was der Krieg gethan / herrührend:

EXTRACT

EXTRACT Mandati vom 26. Jan. 1634. an Wilhelm Mackeln/ Schultheissen zu Dheuren/ ꝛc.

DJe Un-catholische Predigten/ Schulen/ und Kinder-Lehren in privat Bürgers Häusern abzuschaffen und zu verbieten.

COPIA Mandati ad eundem vom 1. August. 1634.

LJeber Diener/ wir vernehmen/ daß in der Jungfern von Merode/ in Johan Herten und anderer Bürger Behausung Un-Catholische Predigten wieder unsere ertheilte Mandaten und publicirte Befelch gehalten werden: Gleich wie wir nun ein Mißfallen hieran tragen/ und nicht gebühren wil/ connivendo dieses zu gestatten; Also befehlen wir dir hiemit gnädigst/ daß du dergleichen ohne unsern schrifftlichen consens nicht gestattest/ darneben obgemelte von Merode mit fünffzig Goldgülden brüchten/ und eben so viel/ Johan Herten ansehest/ und in Verwegerung der Zahlung die execution gegen sie vornehmest: Verlassen uns ꝛc. Düsseldorff/ 1. August. 1634.

Wolffgang Wilhelm/

Velcker.

Unserm Schultheissen zu Dheuren Wilhelm Mockeln.

COPIA Mandati vom 15. Decemb. Anno 1634. ad eundem.

LJeber Diener/ du erinnerst dich noch guter massen/ was wir dir hiebevorn zu mehrmahlen gnädigst befohlen/ daß du alle in unserer Stadt Dheuren gesessene Un-Catholische Bürger und Einwohner ernstlich erinnern/ und denselbigen bey nahmhaffter Straff verbieten solltest/ keine Un-Catholische Predigt/ exercitia, oder Versamlung/ daselbst anzustellen/ noch sich darbey finden zu lassen/ noch auch durch andere Un-Catholische Prædicanten sich copuliren/ communiciren/ oder Kinder-tauffen zu lassen/ sondern so wohl in den copulationibus als sonsten sich der Catholischen Pfarr-herrn und deren Predigern zu gebrauchen/ oder/ daß ein jeder sich in seinem Hauß still und

=eingezogen / ohne Anstellung oder Beywohnung einiger heimlicher
=oder öffentlicher Zusammenkunfft verhalten solle.
= Wiewohl wir uns nun gnädigst versehen gehabt / es würde solcher
=unserer Verordnung gehorsambst eingefolget seyn ; und ein jeder sich
=der gemeß verhalten; Weil wir doch mit ungnädigsten Mißfallen ver=
=nommen / daß deren ungeacht so wohl in unsers Ambtmans von Me=
=rode als andern Behausungen seithero verschiedene conventicula,
=und Predigten gehalten worden / auch unterschiedliche Personen sich
=von Un-Catholischen Prædicanten copuliren lassen; So befehlen wir
= dir abermahl gnädigst hiemit und wollen / daß du ermelte von Mero=
=de / und andere in dern Wohnbehausung wieder obgerührte unsere von
=dir publicirte gnädigste Befelcher und Verordnung / einige Un=Ca=
=tholische Predigt und| Versamlung gehalten worden / für dißmahl al=
=lein in fünffzig Goldgülden / die jenige Mans- und Weibs-Personen / so
=derselben beygewohnet / jeder ohne Unterscheid in zwey / und die welche
= mit Vorbeygehung unserer ordentlicher Pfarr-herrn durch Un-Ca=
=tholische Prædicanten sich copuliren lassen / in fünff und zwantzig
=Goldgul. straffen / auch selbige würcklich von einem jeden (deren ordent=
=liche specification du uns mit eines jeden Nahmen / und Zu-nahmen
=zu zusenden hast) einfordern / und uns / oder wohin wir solches gnä=
=digst verordnen werden / einliefern und berechnen ; und darbey dieselben
=und sonst jedermänniglich nochmahlen von solcher Predigt und
=Versamlung und deren Beywohnung / wie auch den von unzu=
=lässigen copulationibus ernstlich und mit dieser außtrücklichen
=Warnung und Erinnerung / abmahnen und verbieten sollest / daß so
=offt ein oder ander / solch unser Verbott und Verordnung ins künff=
=tig übertretten / und sich von andern alß unsern ordentlichen Catholi=
=schen Predigern copuliren oder Kinder tauffen lassen würde / ein
=jede Person in fünff und zwantzig Goldgülden: dieselbige aber so ent=
=weder einige Un-Catholische Predigt und congregation in seiner
=Behausung anstellen oder gestatten würde / den oder die jenige / das
=erste mahl in fünffzig Goldgülden / wie imgleichen auch die jenige
=welche solchen beywohnen / in zween Goldgülden gebrüchtet / und im
= Verweigerungs fall dafür alsbald executiret / und solche Straff so
=der ein oder ander / diese und vorige unsere Verordnung / zum zweiten /

drit=

= dritten/ oder mehrmahlen übertretten wird / jedesmahl dergestalt
= dupliren / daß die jenige / in deren Behausung die Predigt gehalten
= worden / zum zweiten mahl einhundert / zum drittenmahl aber ein=
= hundert und fünffzig ; imgleichen die Zuhörer das ander mahl in vier /
= das dritte mahl in sechs Goldgül. und also consequenter gestraffet
= werden sollen ; Inmassen du dan auch hierob ohne einige conniventz
= oder übersehung der Person / steiff halten / und die Bruchtfällige uns
= jedesmahls zuvor mit Nahmen und Zu-nahmen überschreiben sol=
= lest ; Versehen wir uns also ꝛc. Geben Hambach den 15. Decembr.
= Anno 1634.

Wolffgang Wilhelm ꝛc.

Unserm Schultheissen zu Dheuren Wilhelm Mockel/ ꝛc.

§. 23. Nachdem nun das Evangelisch Kirchwesen zu Dheuren wie diese mandata nachführen / dergestalt angefochten ; Ist ferners das jus civicum der Stadt geschwächet/ und den außländischen Personen allein wegen der Evangelischen Religion die Bürgerschafft / Zunfft und Ambachts-bedie=nung/ es seye dan daß sie von der Evangelischen abstehen/ und sich zur Rö=mischen Religion bekennen / wie Extract Mandati an die Beambten zu Dheuren sub dato Düsseldorff den 25. Decemb. Anno 1640. zeuget / ab=geschnitten worden.

= Edle liebe .... Nachdem geklaget wird/was massen in unser Stadt
= Dheuren unsern hiebevorn zu viel mahlen außgelassen Befelchen zu=
= wieder / allerhandt hochschädliche Mißbräuche und abusus (in deme
= unterschiedliche außländische Personen zu Gemeiner Bürgerschafft/
= auch zu den Zünfften und Ambachten / ehe und zuvor sie einigen
= Schein und Beweiß/daß sie Catholischer Religion, den Geistlichen
= in der Stadt (NB. von An. 1609. und ehe die Patres societatis in
= Dheuren kommen / ist dergleichen in vorigen Jahren / und ehe
= sie angelanget / niemahls inhibiret worden) überliefern / zugelas=
= sen werden/ je lenger je mehr einreissen/ und daß ..... auff pri-
= vata exercitia, copulationes, und Kind-tauffen / kein Auffsicht
= gegeben wird .....
= Ist demnach unser Befelch / daß ihr euch alles fleisses erkündiget/
= ob alle die jenige Un-Catholische Personen/ so vom Jahr 1636. da=

 selbst

=selbst einkommen/unsern gnädigsten von uns unterschriebenen consens
=auffzuweisen / item wie es mit den capitulationibus und Kind-
=tauffen eigentlich beschaffen/ uneingestelt umbständiglich erkundiget /
=und berichtet/ und wir dem befinden nach hierüber haben mit Brüch=
=ten anzusehen / oder sonst zu verordnen ꝛc. Düsseldorff 25. Decem-
bris, Anno 1640.

Wolffgang Wilhelm.

. Wie dieses alles mit den Reversalen/ so den Fürstenthümmern Gülich und Berg Anno 1609. den 21. Julij; auch mit Nahmen/den beyden Evangelischen Religionen zu Dheuren/ Anno 1609. 31. Julij, und absonderlich den Zünfften und Ambachtsmeistern daselbsten/ Anno 1609. 26. Decemb. (wie in Demonst. §. 11. 12. 17. 18. mit mehrerm zu ersehen) ertheilet/ übereinstimmen/ urtheile/ wer vernünfftiglich urtheilen kan.

Nicht ohne ist / daß offtgemelte Evangelische Gemeinde zu Dheuren / endlich als die Fürstliche Hessische Kriegsvölcker die Stadt eingenommen / das exercitium und Schulen / wieder eingeführet / aber auch hernacher mit Verbietung der Schulen / Bürgerlichen Freyheiten / Zünfften und dergleichen attentaten auffs new beschweret worden / die wir hernacher setzen / umb immittels mit Relation der harten procedur, so im Lande / und in andern Orthen von Anno 1628. vorgangen / jedoch kürtzlich / damit wir allem Verdrieß vorkommen / fortzufahren.

§. 24. Anno 1627. 13. Julij ist den Prædicanten, Lehrern und Schulmeistern zu Oberwinter / weil Sie des Herrn Pfaltzgrafen von Newburg Bewilligung nicht gehabt / fortzuschaffen / befohlen worden.

Anno 1628. den 6. April. ist auffs newe befohlen worden / alle Prediger und Schuldiener / wo das exercitium nach Absterben weiland Hertzog **Johan Wilhelm** hochseliger Gedächtnuß eingeführet worden / ab und fort zu schaffen.

Eodem Anno & die ist das Exercitium zu Mullem / welches von beyden Chur- und Fürsten (neben der Reversalen ins gemein) specialiter aufgerichtet worden / versperret / dem Prediger und Schulmeister der Dienst bey pœn von fünfftzig Goldgülden verbotten / und folgends den 23. Septembris, krafft Fürstlichen Befelchs / unter Cantzler **Frentzen** Handt / beyden die Beywohnung untersagt / und kein ander Religion als die Römisch-Catholische zu gestatten / befohlen worden.

Eodem Anno, Nachdem die zu Solingen auß der Kirch gestossen /

und

und auff dem Raht-hauß daselbst zu predigen angefangen / ist solche Bedienung des Predig-ambts bey pœn, bey dem Kopff zu nehmen / und den 4. Junij bey pœn zwantzig Goldgülden die Schul verbotten.

Eodem Anno, 7. Junii wird dem Prediger zu grossen **Bullesheim** / mit Anziehung eines General Befelchs / darin alle Prædicanten und Schuldiener / wo sich dieselbe befinden / abzuschaffen befohlen / das Predigambt verbotten ; der Befelch laut / wie Copia mitführet :

= **Von Gottes Gnaden** / ꝛc. Erbar lieber getrewer / Wiewohl
= Wir General Befelch abgehen lassen / die Prædicanten und Schul=
= diener un=Catholischer Religion, wo sich dieselbige befinden ab=
= und fort zu schaffen ; und uns gnädigst versehen / dem würde allent=
= halben geziemend Einfolg geschehen seyn ; So werden wir doch mit
= ungnädigsten Mißfallen gläublich berichtet / daß zu grossen Büllesheim der Prædicant annoch verstattet werde : Ist derowegen unsere
= gnädigste Meinung und Befelch / daß Ihr demselbigen krafft dieses /
= so wohl das Predigen als andere exercitia, mit copuliren / Kin=
= der-tauffen / Lehren / und dergleichen / nicht allein untersaget / son=
= dern sich auch von dannen auß unsern Landen zu begeben / nochmah=
= len auffleget / und im fall / so deme nicht nachkommen würde / Ihn
= mit dem Kopff nehmet / und anhero berichtet : Versehen uns / ꝛc.
= Düsseldorff / 7. Junij, 1628.

Auß höchst.

Johan Röntz von Frentz / ꝛc.
Wilhelm Velcker / ꝛc.

Dem Ehrbarn unserm Voigten zu Münster-Eiffel und lieben getrewen Caroln Lehenman dero Rechten Licentiaten.

Eodem Anno ist auff Palm-Sontag den Evangelischen das Rahthaus zu Ratingen / alwo sie Anno 1611. (wie in Demonstratione zu sehen) auß beyder Chur- und Fürsten Verordnung biß daran gepredigt / versperret worden ;

Umb der Kürtze uns zu befleissigen / werden die in diesem Jahr verübte attentaten gegen die Gemeine zu Mettman / zu Wolffrath / Schöelern / Vredenbach / Hilden und andere mehr übergangen. Sintemahl (wie auß unterschiedlichen Kirchen-actis klährlich zu demonstriren) in diesen Jahren / und umb diese Zeit / zwischen siebentzig und achtzig Kirchen /

die

die sie Anno 1612 / 613 / 614. gehabt den Reformirten versperret / ohne was den Lutherisch-Evangelischen im Fürstenthumb Gülich und Berg / auch Graffschafft von der Marck (deren Kirchen Anzahl auch mercklich) entzogen und benommen worden: Wollen demnach dieses Jahr / allein mit relation, wie die Kirchen / exercitium, und Schulen zu Weesel versperret / endigen; Als welche der Freyherr **Weschpfenning** / Nahmens Pfaltz-Newburg Fürstl. Durchl. unter dem prætext, zu verschliessen gedräwet / und proponirt; Weiln die Römische Kirch zu Ravenstein von den Herren Staaten General der Vereinigten Niederlanden verschlossen; daß Burgermeister Scheffen und Rath zu Weesel / durch die Chur-Brandenburgische Regierung zu wegen bringen solten / damit berührte Kirchen zu Ravenstein / beneben Ihren Gefällen und exercitio restituiret / oder wiedrigen fals Ihnen Ihr exercitium sambt Kirchen und Schulen / durch den Spanischen Gubernatorem entzogen werden solte: Was hierauff Burgermeister und Rath der Stadt Weesel eingewendet / daß es unbillig / wann sie eins Facti tertii mißgelten solten / so weder in Ihrer / noch der Regierung Macht wären; und zwar daß solches den Reversalen / wie auch insonderheit / der wegen der Kirchen in der Stadt gemachter und von Herrn Marquis Spinola unterschriebener capitulation schnurstracks zuwieder fallen würde; hat alles nicht helffen mögen; sondern / was mündlich proponirt / Ihnen schrifftlich / wie die Copia nachführet / eingehändiget worden:

= Ehrenveste / hochgelehrte / vornehme / achtbare / und weise /
= günstige gute Freunde /

= Demnach der Durchleuchtigster Fürst und Herr / Herr **Wolff-**
= **gang Wilhelm** Pfaltzgrafe beym Rhein / ꝛc. berichtet worden /
= wie das exercitium Catholicæ religionis zu Ravenstein gesperret /
= als ist Ihre Durchl. Meinung und Befelch / daß zu Weesel den
= Religions-Verwandten / Ihr exercitium so lang interdicirt
= werde / biß sie bey der Chur-Brandenburgischen Regierung zu wegen
= gebracht / daß den Catholischen zu Ravenstein / die Pfarr neben / den
= gefällen / wieder eingeraumet / und sie darbey geruhig gelassen werden.
= Als habe auß sonderbahren Befehl hochstgemelter Ihrer Durchl.
= Ihnen solches hiemit mündlich anzeigen / und weiln Sie es begehret /
= auch schrifftlich zur Nachrichtung communiciren wollen / darnach

sie

=sie sich werden zu reguliren wissen. Actum Weesel am 30. April.
= Anno 1627.

Johan Bertram von Scheidt /
genant
Weschpfenning.

Ob nun wohl / die Sadt ihres Orths / zuvorderst aber / die Churfürstliche Regierung / diesem Unheil vorzukommen / gesuchet : so ward dennoch / weil die condition zu adimpliren nicht in Ihrem Vermögen stunde / obige Verordnung / mit dem endlichen Befelch des Herrn Pfaltzgrafen / an die Stadt Weesel wiederholet :

= Im fall Ihr die Oeffnung und restitution besagter Kirchen und
=Catholischen exercitii inner dreyen Wochen / nach einlieferung
=dieses / nicht procuriren werdet / daß wir alsdan Euch Ewer ex-
=ercitium, Predighauß und Schulen / gleichsfals verbieten und ver-
=sperren lassen sollen. Actum Gülich den 8. Augusti Anno 1627.

Fürstlichem Pfaltz-Newburgischen Stadthalter und Rath

Johann Bartoldt / Freyherrn zu Wonsheim / &c.

So auch zuletzt durch den Spanischen Gubernatorn, der sonsten Kirchen und Schulen biß daran unmolestirt gelassen / vollzogen ist.

§. 25. Anno 1629. im Januario, ward ein Fürstlich Befelch an alle Beambten / sich zu der Römischen Religion zu bequemen / außgefertiget und in offenen Druck gegeben.

Eodem Anno den 18 Januarij ward dem Prediger zu Dhün in dreyen Wochen das Ambt / und den 4. Februarij nach umbgang dreyer Wochen / wie imgleichen dem Prediger zu Solingen / das Land zu räumen befohlen.

Anno eodem 13. Februarij ward dem Prediger zu Brucken das Predigambt verbotten / und in fünff oder sechs Wochen zu weichen bestimmet / auch den Zuhörern das Außlauffen an die benachbarte Un-catholische Oerter / oder geniessung der Sacramenten, unter pœn von 4. Goldgülden / so offt einer darüber betretten wird / inhibirt, subscripsit

An statt / &c.

J. B. Freyherr von Wonsheim.

Eodem ist der Prediger Petrus **Boschman** zu Bruggen außgebotten worden/also daß er Weib und Kinder verlassen/und sich zu Schwanenburg auffhalten müssen.

Anno 1629. im Martio ward allen Beambten im Hertzogthumb Gülich befohlen / alle und jede Prediger inwendig Monats Zeit / ohne einige fernere dilation auß dem Lande zu schaffen / und nirgend unterschleiff zu gestatten.

Als aber eodem anno den 19. Augusti die Stadt Weesel von den Herrn General Staaten eingenommen / und der Herr Pfaltzgraff im Haag An. 1630. versprochen / die Kirchen nach den privilegien der Reversalen zu manuteniren / auch alles wieder zu restituiren/ haben sich diese proceduren etwas gestillet / und die Prediger hie und dort so viel möglich in der Stille wieder ein zu stellen/ gearbeitet.

§. 26. Es seynd aber nicht lang darnach immer beschwerliche Newerungen entstanden/ indeme Anno 1631. zu Bruggen sieben Bürger/ die ihre Kinder bey den Reformirten tauffen lassen / in Gefängnuß gelegt / und in die fünfzig Reichsthaler zu erlegen gezwungen worden; Indem auch ferner auß Fürstl. Befelch de dato Düsseldorff 15. Martij 1632. einem Römischen Priester **Johann Krotz** die Kirch und Wiedenhoff zu Hilden eingeraumet / und als man auff dem Kirchhofe zu predigen angefangen / ist solches durch den Amptman den 9. April. 1632. bey pœn dreyhundert Goldgülden verbotten worden.

Nicht weniger ist durch ein Fürstlich Decret alles un-Catholische exercitium , Schulen / Kinder-lehren / Kinder-tauffen / copulationes inhibirt/ mit dem Anhang / daß solche exercitia

= bey Lebzeiten weilandt unsers Vettern Hertzog **Johan Wilhelm**
= Liebd. nicht gestattet worden; und ob es wohl bey Zeiten der gesambten Regierung etwan eingerissen / so ist doch solches vorlengst wieder
= abgestellet verblieben : Inmassen wir uns dan zu keiner weiterer
= conniventz als bey Lebzeiten unsers Vettern Liebd. geschehen / einlassen wollen / ꝛc.

Anno 1636. den 13. Julij hat der Richter zu Ratingen die Predigt bey pœn von hundert Goldgülden verbotten / das Rahthauß versperret / und da die Gemeind die Predigt auff den Platz vor dem Rathauß an zu hören zusammen kommen / hat er vier Personen gepfändet / die abgepfändete Gütter zu ihrem grossen Schaden distrahiret / auch folgends den 25. Martij das exercitium privatum bey hoher Straff verbotten.

Eodem anno den 24. Julij ist dem Prediger zu Medmon bey pœn hundert

dert Goldgülden das Predigen / und den Zuhörern bey pœn zehen Goldgülden das Anhören verbotten.

§. 27. Anno 1637. 5. Decemb. ward die Predigt zu Huckelhofen verbotten:

Eodem anno den 13. Decemb. ist an Caſparn Caſpars Schultheiſſen zu Düsseldorff ein Fürstlich Mandatum ergangen / daß keiner so nicht Römischer Religion zu Düsseldorff zum Bürger an zu nehmen / Gütter / Häuser / Erbschafft an sich zu bringen / bemächtigt seyn solte / davon der Extract lautet als folget:

= Nachdem je länger je mehr gespühret wird / daß viel frembde un=
= Catholische in hiesiger Ihrer Fürstl. Durchl. Residentz-Stadt /
= ohne deroselben gnädig Vorwissen und Bewilligung einschleichen /
= Erb und Erbschafft an sich kauffen / und in Miedschafft nehmen /
= und mit der Wohnung sich niederschlagen und auffhalten . . . . .
= und ohne daß dißfals mandata prohibitoria außgangen / denen
= Ihre Durchl. nochmahls als vor billig inhæriret / auch dieselben ih=
= res Inhalts hiemit wiederholet haben wollen / also und dergestalt /
= daß hinfüro kein un-Catholische in hiesige Stadt / ohne Ihre Fürstl.
= Durchl. außtrücklichen und mit eigenen Händen unterschriebenen
= Consens und Bewilligung als Bürger und Einwohner auff und
= angenommen / oder auch Erbfast / es sey unter wessen prætext es
= wolle / an sich zu bringen gestattet werden: Inmassen dan der Schult=
= heiß / auch Bürgermeister und Rath alhier die jenigen / welche in
= den nechst verwichenen sechs Jahren / mit oder ohne unser Gnaden /
= und mit wessen Bewilligung für un-Catholische admittiret wor=
= den / und Häuser oder andere Erbgüter / wie und welcher gestalt
= an sich gebracht / mit Nahmen und Zunahmen verzeichnen / und
= höchstgemelter Ihrer Fürstl. Durchl. darab eine richtige designation
= zu fernerer Verordnung förderlichst einschicken sollen. Versicht
= man sich also / Uhrkundt / ꝛc. Düsseldorff den 13. Decemb. 1637.

Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraf.

Wilhelm Velcker.

Anno 1640. 7. May, als Petrus **Sanders**/ Bürger zu Düsseldorff/ seiner Haußfrawen Schwester Kindt / nach Möers in die Refomirte Schul daselbst (wie er der verstorbenen Mutter gelobet hatte) gebracht/ ist ihm durch den Schultheissen solches bey pœn von zweyhundert Goldgülden verbotten worden; Als aber per conscientiam nicht anders thun können / haben die discipuli der Jesuiten / den Knaben auß der Stadt Möers auffs Feldt zu sich gelocket / auff einen Karren gesetzet / und in ein Closter gebracht: worüber er Petrus einen Weg als den andern in die Bruchte von zweyhundert Goldgülden erkähret; und nachdem er in fünf Wochen lang die Stadt räumen müssen / auch allerhandt **Ungelegenheit** / **Unkosten** wegen Proceß so darüber geführet / gehabt; auch instendig umb Nachlaß der schweren Bruchten / angesehen er ein ehrlicher Mann / der weder Mord noch dergleichen begangen / gebetten / ist die Brucht auff sechtzig / endlich auff sein vielfältig Flehen auff fünftzig Goldgülden/ doch dergestalt moderiret worden / daß er dieselbige inner drey Tagen dem Cammermeister **Seger** bezahlen solte; so er zu Verhütung totaler ruin auffgebracht und erleget hat.

§. 28. An. 1641. 7. Decembr. ist dem Ambtman zu Newenahr und Voigten zu Sintzig wegen Religions und Politischen Sachen zu Oberwinter ernstlich befohlen worden / in Kirchen-sachen sich nach vorigen Verordnungen zu betragen / in Politicis aber wie die Wort des Fürstlichen mandati lauten;

= Insonderheit auch den Scheffen-stuhl an deren mit Todt abgan-
= genen Scheffen Platz/ mit keinen andern als Catholischen Personen
= ersetzt / und solches hinführo allezeit also gehalten werde . . . . . .

Düsseldorff den 7. Decembr. 1641.

Auß/ &c.

Von der Horst /

Wilhelm Velcker.

Darauf ward von den Beambten sub dato Sintzig 27. Decembris 1641. recessirt:

= Die Eingesessene sich des exercitii enthalten / wie auch ihre Kin-
= der anders nicht/ dan nach Catholischen ceremonien, die Tauff ge-
= hörigen Orths / in der Pfarr-Kirchen sich reichen und geben lassen;

bey

= bey vormeidung Straff fünf und zwantzig Goldgülden und mehr/ nach = vermögen einer iedwedern Person.

Eodem Anno ist dem Herrn **Bawijr** zum **Bawijr** zu Erckrad sein Haußfraw mit Todt abgangen/ und auß Befelch des **Dechants** die Leich in sein Erb-begräbnuß in der Kirchen zu Erckrad/ darin er albereit zwo Frawen reformirter Religion begraben / zu sencken verbotten worden: Wie gleichfalß wenig Jahr zuvor dem Herrn zu Franckenburg auch begegnet / in dem er seine Tochter in sein Erb-begräbnuß zu Ratingen nicht sencken mögen / sondern die Leich nach Duißburg führen und daselbst begraben müssen / Burgerliche Leuthe / denen gleichmessiges begegnet / übergehendt.

Anno 1643. den 16. Febr. da sich des Krieges Gestalt im Reich begunte zu wechselen / und die Gemeind zu Düsseldorff ihr eigen Kirch-gebäw daselbsten / welches von Anno 1624. im Octobri, nun in die neunzehen Jahr versperret war/ eröffnen / und das exercitium wieder einführen wollen / hat der Schultheiß **Kumpsthoff** krafft Fürstl. Befelchs/ die Thür mit zweyen grossen Schlössern wieder versperret/ und die Predigt bey sicherer pœn verbieten lassen/ so gleichwohl hernacher als die zeiten durch die Landgräffliche Hessische Armeê im Lande sich anders angelassen/ gefallen / und das exercitium und Schulen/ wie sie dieselbe Anno 1624. gehabt/ algemach wieder eingeführet worden.

Anno 1643. 20. Julij, ist **Andreas Nacken** / Goldschmid zu Gülich / zu seinem grossen schaden/ wegen der Religion, auß der Stadt zu weichen/ wie er gethan/ befohlen worden.

An. 1644. starb **Juncker Buchholtz** zu Waldneel/ der sein Erb-begräbnuß zu besagtem Waldneel / in der Römischen Kirchen von langen Jahren gehabt / aber auß Verbott des **Dechants** nicht erlangen können/ sondern der Cörper ist auß der Kirchen gesehleiffet/ und nach Schwanenberg geführet und daselbst begraben worden. Eben in diesem Waldneel zuvor Anno 1620. ist auß gleichmessiger **Ursach** ein Cörper Evangelischen Christens außgegraben/ und an den Galgen zu hangen bedräwet / endlich aber über die Stadtmawer geworffen worden.

§. 29. An. 1645. den 28. Julij, als die Religions-Verwanten zu Heinsberg die jenige Behausung / die sie hiebevor zu ihrem Predighauß gebawet / (so eine zeitlang verschlossen und versperret gewesen) wieder zu eröffnen/ und ihr exercitium darin zu üben gemeinet/ seind sie bey pœn von dreyhundert Goldgülden/ davon ab/ und zurück gehalten: Wie dann hernacher den 18. Aug. 1645. krafft Fürstl. Befelchs / dem Prediger aufferlegt worden/ sich alles Predigens biß

daran er Jhr Fürstl. Durchl. Befelch und patent auffweisen würde/ zu enthalten/ oder ander werthen Einsehens zu erwarten haben solte/ ꝛc.

Domahl ist Henrich Elßwig daß er in seinem Hauß predigen lassen/ und den Prædicanten fort zu fahren animiret haben soll / in ein Brucht von hundert Goldgül. geschlagen / jedwedern Zuhörer einen Goldgülden zu entrichten aufferlegt/ und da Elßwig die Personen welche der Predigt beygewohnet/ nicht mit Nahmen nennen wolte/ Er für dieselbige zahlen solte.

subscripserunt

Herman de Spies/ Ambtman/

Hub. Heimbach/ Voigt.

Anno 1646. 12. April. als sich Hans Caspar Pfeffer Bürger zu Düsseldorff mit einer Wittib/ so auch der Religion, copuliren lassen/ und sich allein öffentlichen Kirchgangs über die Strassen/ mit Begleitung sieben Manns und sechs Weibs-personen gebrauchet / ist er alsobaldt in die Brucht von zwantzig Goldgül. geschlagen / und weil sich excusirt, daß gegen hohe Obrigkeit nicht gesündiget/ executirt, ihm ein Silbern Becher von sechszehen Loth/ sechs Englische mittelmässige / und sechs grosse Schüsseln / ein Zinnen Lampet / mit einer Schüssel / ein Kupfern Lampet mit der Schüsseln / zween rothe Kupferne Kessel/ vier Bettküssen/ sambt einen Pulff/ Oberbett / mit einer bunten Züchen/ sambt der Braut Unterbett hingenommen und offentlich verkauffet/ und biß auff diese Stunde nichts restituiret worden: Alß sich nun beklagt/ daß einem gesessenen Bürger mit dergleichen unbilliger Execution zugesetzet werde: hat seine Supplication nicht angenommen werden mögen.

Anno 1646. 13. Septemb. ist Krafft Fürstl. Befelchs der Schulmeister zu Oberwinter abgeschaffet/ und keinen andern als Römisch Catholischen anzustellen:

Auch obig Mandatum vom 7. Decemb. 1641. betreffende die Besetzung der Scheffen-stellen / so mit keinen andern als (Römisch) Catholischen zu besetzen seyn solten/ wiederholet/ und weil damahls zwo Stellen vaciret/ mit angeregten subjectis zu ersetzen (so auch geschehen) befolen worden.

§. 30. Man könte/ wans nicht all zu verdrießlich fallen solte/ ungleich mehr exempla, so in gemein auß Anreitzung der Römischen Geistlichen herrühren/ beybringen; Darin sie das jenige / was ein sicherer Dechant unlengst gepredigt / daß man die Ketzer nicht auff einmahl vertreiben / sondern wie man dem Pferde nicht den gantzen Schweiff zugleich / sondern ein Haar nach dem andern/ damit es nicht sonderlichen Schmertzen fühle/ außropfet/

alge-

algemach und gleicher gestalt auch den Ketzern thun soll / meisterlich practisirt: Müssen aber fortfahren/und zum Vergleich des Jahrs 1647. und was sich demselbigen zu wieder zu getragen / schreiten; Worzu abermahls (wie auch fast allen vor / und nach dieser Zeit / auffgerichten Verträgen) die Untertruckung/ und gesuchte Erledigung der Gülich-und Bergischen Kirchen anlaß gegeben: Da im Gegentheil die Römische Religions-Verwanten im Cley-und Märckischen Lande/ durch einige gegen Sie / wegen der Religion den Reversalen zu wieder / verübte enormiteten zu dergleichen turbation, und derselben Erledigung zu suchen / nicht veranlasset worden / auch nicht prætendiret.

Wie nun bey dessen und andern mehr continuirlichen perturbationen die Herrn General Staaten der uniirten Niederlanden gesehen / daß der im Haag Anno 1630. mit Pfaltz Newburg Fürstl. Durchl. getroffene Vergleich erloschen/ auch mit keinen beweglichen schrifftlichen Remonstrationibus, der Kirchen Ruhe und Besserung zu erlangen gewesen / seind sie umb anderwertlich und dermahleins mit Bestandt auß diesen turbationen zu kommen/ Represalien an die Handt zu nehmen bewogen worden; und durch dero Commendanten zu Rheinberg und Orsoy / etliche Römische Catholische Priester / auß dem Gülcher Landt / auß dieser Ursach / und zu dem Ende / in angeregte Vestungen einholen zu lassen/ auch der Ober- und Nieder-beambten/ sich gleicher gestalt / und auß angeregter Ursach/ zu bemächtigen / zu verordnen; Wie auch geschehen und etliche Priester / von besagten Commendanten/ in Hafft genommen worden.

§. 31. Worauf / die Gülich-und Bergische Stände / E. Churfürstl. Durchl. im Jan. 1647. unterthänigst gebetten / sie geruheten nach dero hoch vermögender authoritet sich zu interponiren / die Sache dahin zu mitteln / damit vielgemelte Priester relaxirt, die andere des Fangens und Spannens befreyet/ und unbefahret / auch das gantze Land bey der Freyheit ihrer Religion, privilegien, Recht und Gerechtigkeit geschützet und geschirmet werden möchte; Wie dan erfolget und E. Churfürstl. Durchl. auß tragender gnädigster affection, zu Erhaltung allerseits guter Einigkeit / sich interponirt; Die relaxation der Gefangenen/ mit diesem den 27. Martij 1647. geaccordirten **Anhang und Vertrauwen zu wegen gebracht.**

„ Dat sijne Keurvorstl. Doorl. sal te wege brengen, dat die
„ van de Religie mogen worden herstelt, in vorige staet, im-
„ mers sulck, dat alle vordere beletselen, ende verhinderniß-
„ sen in haren Godsdienst in de voorsz. Vorstendommen sul-
„ len met der daet, ende voor het toekomende ophouden,

ende

„ende haere daertoe gehorende Kerken ende inkomen haer „gevolgt werden; ofte dat niet angenomen, ende gepresteert „wordende, dat de voorsz. ontschlagene Geestelijke perso- „nen daetlijk weder haer sullen hebben in te stellen, ende dat „de manutenentie deser saeken, so nae als voor aen haere „Hoochm: sal verblijven, &c. Actum 27. Martij. 1647. &c.

Auff welchen accord die relaxation der gefangenen Priester / und deroselbigen Erledigung/ gegründet/ und würcklich erfolget ist ꝛc.

Ander Theil /

SO viel demnechst betrifft die Beschwernussen / welche den Evangelischen Kirchen ferner von dem Jahr 1647. biß 1651. und folgendts bißher zu / den offt angeregten Reversalen und Verträgen zuwieder/seind zugefügt worden; So ist es an deme/ daß nachdem die gefangene Priester relaxirt / bald darauff / zwischen E. Churfürstl. Durchl. und des Herrn Pfaltzgrafen zu Newburg Fürstl. Durchl. des Religions und Kirchen-wesens halber / wie alles in beständigen/ ruhigen/ sicheren Zustandt / und Einigkeit in den Landen dermahleins zu bringen / deliberiret/ auch ein Vertrag auffs stärckeste/als man immer thun können/ Inhalts/ von folgenden puncten/ auffgerichtet/ den 8. April. des Jahrs 1647. beschlossen/ versiegelt und unterschrieben worden: daß

1. Eine Commission angeordnet / und durch etliche von beyden Chur- und Fürsten ernennete qualificirte Personen / den gravaminibus, abgeholfen werden solte.

2. Daß wegen des Exercitii religionis, tam publici, quam privati, es in den Standt gesetzet und gelassen werde / wie es sich deßhalb allenthalben in qualibet anni parte 1612. befunden.

3. Daß diese Veranlassung auff zehen Jahr gültig seyn solte/doch also/ daß ein Jahr vor ablauff dieses decennij solches puncts halber anderwertlich gütlicher Vergleich umb alles (wie zu verhoffen) zu mehrer fortsetzung der Einigkeit zuverbessern/ getroffen werde.

4. Daß stante Commissione, von keinem Theil etwas innodiret / sondern alles in dem stande / wie es vor jetzo befindlich ist / gelassen werde /

5. Daß dieser Vertrag / fest und unverbrüchlich / für sich E. Churf. Durchl. und des Herrn Pfaltzgraff Fürstl. Durchl. und ihre Descendenten

gehalten

gehalten werde. Inmassen dieses in nachgesetztem Extract des Vergleiches begriffen / da die Wort als folgt / lauten.

§. 32. Und nachdem auch nun eine geraume Zeit hero von beyderseits Ihrer Chur = und Fürstl. Durchl. Durchl. Religionsverwandten grosse Beschwerden und Klagten geführet worden / auch noch täglich wegen vieler hinc inde beschehenen Eingriff und turbationen / so wohl in dem exercitio Religionis, als auch deroselben zugethanen Personen / und zustehenden Kirchen geführet worden: So haben vor-und höchstbenante Chur-und Fürstl. Durchl. Durchl. sich dahin vereinbaret / daß dieses Werck auf eine Commission solgerichtet / und dieselbige von dato, inner sechs Wochen zu werck gestellet / zu außübung derselben beyder Chur = und Fürsten Durchl. Durchl. theilen gewisse qualificirte und fried-liebende Personen ernennet werden / welche die gravatos mit ihren Klagen hören / alles fideliter und solidè erkündigen / und das Befinden beyder Ihrer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. unterthänigst referiren sollen / damit das Werck / so dan als fort auff nachfolgenden Fuß gerichtet werden könne / daß nemlich die jenige Kirchen und Gotteshäuser / zusambt denen darzu gehörigen proventibus und Einkomsten / dem jenigen Theil restituiret werden / welchem dieselbige in Anno 1609. zu Zeit der auffgerichteten Reversalen zugestanden.

Wegen des exercitii Religionis aber / tam publici quam privati (darunter doch die Kirchen und Gotteshäuser / nebenst denen dazu gehörigen Einkomsten nicht sollen verstanden / sondern es deßhalb also / wie jetzt gemelt / gehalten werden / und sich die jenige denen die Kirch nit gehörig / nicht in dieselbige eintringen / noch ein Theil dem andern in seinem Gottesdienst irre machen solle) es in den Standt gesetzet und gelassen werde / wie es sich deshalb allenthalben in Anno 1612. qualibet anni parte gefunden hat / worunter sich von sich selbsten verstehet / daß ein jedweder das exercitium seiner Religion in denen Orthen / da ihm die Kirchen nicht zustehen / auff seine Kosten unterhalten solle; welche Veranlassung dan in diesem punct auff zehen Jahr kräfftig seyn solle; doch sol ein Jahr vor Ablauff dieses decennii solchen puncts halber anderwerte Handlung gepflogen / und gütlicher Vergleich getroffen werden: es sey dan daß

in dessen der Haupt-succession-streit/ entweder güttlich verglichen oder rechtlich erörtert werde.

In dessen aber/ und stante commissione sol von keinem Theil etwas innovirt/ sondern alles in dem Standt, wie vor jetzo befindlich ist / gelassen werden.

Dessen zu Urkundt/ und unverbrüchlicher Haltung / haben diesen Vergleich höchst-ermelte Ihre Churfürstl. Durchl. Herr **Friderich Wilhelm** Churfürst zu Brandenburg / ꝛc. Imgleichen auch des Herrn Pfaltzgraven **Wolffgang Wilhelms** Fürstl. Durchl. beyderseits vor sich und dero Descendenten / mit dero eigenen Händen unterschrieben / auch vortruckung dero Chur- und Fürstl. Insiegel bekräfftigen lassen. So geschehen Düsseldorff am 8. April Anno 1647.

Locus Sigilli. Locus Sigilli.

Friderich Wilhelm/ ꝛc. **Wolffgang Wilhelm/ ꝛc.**

§. 33. Mit welchem Vertrag / in Krafft der Worte / daß das Religions exercitium tam publicum quam privatum (1.) in den Standt gesetzet und (2.) gelassen werde / wie es sich deßhalb allenthalb in qualibet anni parte gefunden hat / ꝛc. also doch/ daß ein jedweder das exercitium seiner Religion (da ihm die Kirch nicht zustehet / auff seinen Kosten unterhalten solle / welches auff zehen Jahr kräfftig seyn solte) die beyde Evangelische Religions-verwandten des Fürstenthumbs Gülich und Berg in den Standt Gebrauch und Freyheit des exercitii in Kirchen / Schulen / und was dem Religions-wesen anhanget/ wie sie dieselbig Anno 1612. gehabt / restituiret / gesetzt und in die zehen Jahr gelassen werden solten.

Nun haben sie aber Anno 1612. libertatem conscientiæ (nach der Reversalen Inhalt) und zu dem End liberum exercitium; wan/ und wo / sie nach ihrer gelegenheit für gut angesehen / allenthalben / in Städten/ Adelichen Häusern/ Flecken/ Dörffern/ Privat-häusern ein zu führen/ unbehinderte Freyheit behabt / wie dan nicht ein eintzig Exempel bey zu bringen / darin entweder einem Ritterbürtigen oder Bürgerlichen/ alsolcher Freyheit zu wieder authoritate publica das exercitium verbotten worden were; Dahero beyde Christliche Religion, Krafft solcher Freyheit allenthalben / wo sie gewolt / und allein zu erhaltung Kirchen und Schulen nöttige Mittel

auff

auff und beybringen können; Im Fürstenthumb Cleve / Gülich / Berg / und Graffschafft Marck / durch Gottes gnade / Kirchen und Schulen in qualibet anni parte auffgerichtet; gestalt solcher auffgerichter Reformirten Kirchen und Schulen eine merckliche Anzahl in der gründlichen Demonstration §. 22. 23. 24. zu finden; Die Evangelische Lutherische Kirchen / so vielleicht nicht viel weniger / weil derselbigen specification nicht eigentlich haben können / übergehendt.

2. Eodem Anno haben die beyde Evangelische Gemeinden in qualibet anni parte, die libertet gehabt / cum, vel sine placito sereniſſimorum Principum, wie sie mehrentheils gethan (ausserhalb wo Kirch-häuser / Pastoraten / Vicarien / und dergleichen bey den collatoribus gebürlich zu suchen gewesen) ihre Lehrer und Schulmeister / jedoch / secundum Canones Eccleſiasticos, zu beruffen; Ist auch / wann und so offt die Gemeinen / ihre Lehrer und Schulmeister auff ihren eigenen Kosten beruffen / niemahls in einigem Ort / dergleichen placitum begehret / oder sub pœna depositionis, auffgetrungen worden.

3. In bemeltem Jahr hat man auch von keinem außwendigen Tertio, judice der einige Geistliche Bottmessigkeit und Macht über die Evangelische Kirchen gehabt / oder haben solte / gehöret / oder gewust / weil selbiger lang hernach Anno 1621. auffkommen.

4. Eodem Anno, in qualibet ejus parte, haben nicht allein die Gemeinen ihre exercitia, wie auch alle actus ministerii, Conventus, presbyteria, Synoden / wie auch copulationes, Kinder-tauffen / Leich-predigten und dergleichen / zu folg ihrer Kirchen-ordnung / nicht allein für sich als Inwohner frey gehabt / sondern es haben auch die Außwendige ohne unterscheidt / ihre Predigten anhören / deß gebrauchs der Sacramenten / wie auch andern actuum ministerii ungehindert theilhafftig seyn mögen / und ist solches niemandt jemahls in selbigem Jahr inhibirt worden.

5. Eodem Anno haben sie gleichfals Freyheit gehabt / Kirchen / Schulen / und Predig-häuser Wohnungen für ihre Armen / von newen zu bawen oder zu erweitern / Platz und Bequämligkeit dazu zu erkauffen / zu miethen / seynd auch gegen alle unruhige turbatores, authoritate publica, manuteniret worden / wie nicht weniger selbige Häußliche Wohnungen aller Privilegien und Gerechtigkeiten in Städten / Adelichen und Un-adelichen Häusern / Dörffern / und im gantzen Lande / gleich den Römisch-Geistlichen genossen haben: dahero sie auch bemächtigt gewesen donationes, freywillige collecten, testamentarische dispositiones und legata für ihre Armen zu thun / deren administration, den Vorstehern in jedwedern Kirchen allein zu gestanden / also das niemanden als dem ordinario Consistorio, Classen, oder Synoden auff erfordern / Rechnung und Reliqua zu leisten gehalten worden.

6. Eodem. Ist kein Mensch von beyden Evangelischen Religionen gezwungen worden / bey den Römischen Religions-processionen Graß zu strewen / Meyen zu setzen / mit Gewehr mit zugehen / vor die Monstrantz nieder zu knien / wan die Glocken geleutet werden / den Hut ab zu ziehen / auff gewisse Tage kein Fleisch zu speisen / oder die Römische Fast-tage zu halten / ꝛc.

7. Niemand ist die Erde / der gemeine Kirchhoff / oder sein Erb-begräbnuß versagt / sondern haben Anno 1612. mehrentheils einerley Kirchhöfe mit den Römischen Kirchen gebraucht.

8. Eodem Anno ist per mandata befohlen / und über solche mandata mit allem fleiß gehalten worden / daß die Lehre aller dreyer im Reich und dessen Fürstenthumben zugelassenen Religionen / sich auff der Cantzel alles Schmähens / Lästerns enthalten / die Gemüter nicht verbittern / sondern Einigkeit unterhalten solten : und da auß den Unterthanen der eine von seiner Religion zu der Römischen / oder von der Römischen zu einer oder andern Evangelischer Confession sich bekennet / ist er deßwegen von der Obrigkeit nicht molestirt / beschwert / vielweniger seines Dienstes entsetzet / oder zum Landt herauß gejagt / sondern gebührlich beschützet worden.

9. Eodem Anno, in qualibet anni parte haben die Gliedmassen beyder Evangelischer Religion auß oder inwendige einerley Freyheit mit den Römischen gehabt / daß sie könten allenthalben / in specie zu Düsseldorff / Dheuren / Gülich / und so fort im Landt / vermög der Gerechtigkeit so die Stätte haben / ohn ansehen und hindernuß so wegen der Religion entstehen möchte / Bürger werden / allerley Bürgerlicher Gerechtigkeit in kauffen und verkauffen geniessen Erbgüter acquiriren / des juris retractus, oder wie in den Fürstenthumben Gülich und Berg es also genant wird / des beschudrechtens sich gebrauchen / verheuren / vermiethen / wie auch Raths-stellen / Ambachts und andere Ehren-ämpter bedienen; im Heyrathen sich nach ihrer bequemlichkeit häußlich niedersetzen / wo sie gewolt / und ist kein einiger Evangelischer Christ Anno 1612. wegen der Religion per mandatum Principum an diesem allem behindert / vielweniger deßwegen verstossen / sondern manuteniret worden.

§. 34. Wie sich nun das Evangelische Kirchwesen Annó 1612. in angeregtem Zustandt befunden / also da der Vertrag hette ad effectum kommen / und wie zuvor die relaxation der Römischen Priester / also auch die versprochene restitution des gedruckten Kirchwesens / gegen alle turbationes vorgehen / auch alles in den Standt / wie es Anno 1612. gewesen / gesetzet werden mögen / wie man schuldig war / solte ungezweiffelt die erwünschete Einigkeit erfolget seyn.

Aber

Aber auß offt angeregtem Capite de extirpandis, &c. (so die Volziehung dieses / wie auch anderer Verträge iederzeit behindert) ist von jetzt berürten positionibus des Kirchlichen Zustands des Jahrs 1612. keine oder wenig davon gutwilliglich (ohne außwendige Veranlassung) und Krafft des Vertrags völliglich restituirt; sondern vielmehr die alte Gravamina continuiret; die Mandata ümb alle Bürgerliche Frey- und Gerechtigkeit zu Dheuren/ zu Düsseldorff/ zu Gülich/ und sonsten/ hin und wieder abzuschneiden/ ernewret/ und geschärffet worden; wie bald dargethan werden soll.

§. 35. Es seynd zwar E. Churfürstl. Durchl. und des Herrn Pfaltzgraffen Fürstl. Durchl. Commissarii zu Duißburg angeordneter massen zusammen kommen/ und haben viel schrifft- und mündliche Unterredungen über der Vereinigung gehabt; In welcher Conferentz die Pfaltz-Newburgische Commissarii, wie bald im Anfang/ also fort in der gantzen Handlung/ vornemblich dahin geziehlet; wie sie die Haupt-ursache/ ümb welcher willen die relaxation der gefangenen Priester geschehen/ (nemlich die restitution des Kirch- und Schulwesens/ nach der Zusag/ so Anno 1630. im Haag geschehen/ inmassen die Herrn Staten General die relaxation mit diesem außgedruckten Vorbehalt/ conditioniret) mit andern unrichtigen ungewissen Sachen vermischen/ und damit die restitution behindern mögen.

Dann ob sie wohl gewust/ daß E. Churfürstl. Durchl. Regierung zu Cleve ab Anno 1609. biß dato kein eintzig Mandatum abgehen lassen/ womit sie den Reversalen zu wieder/ ein eintziges Römisches Kirch- oder Gottes-hauß/ mit versperrung ihres exercitii, oder Bürgerliche Beywohnung und Freyheiten authoritate publica, ohne gegebene Ursach und warhafftes Verbrechen versagt; auß den Städten vertrieben/ auß dem Lande verjagt haben solten; Inmassen die Pfaltz-Newburgische Commissarii deßwegen nichts zu klagen noch vorzutragen gewust; Darauff an der andern Seiten die Gülich- und Bergische beyde Christliche Religionen, dißfals hundertfältig zu klagen und vorzutragen gehabt/ ja ihre Haupt-klage ist:

Nichts destoweniger haben gedachte Pfaltz-Newburgische Commissarii, eine lange designation der Gravaminum, mit welchen die Clev- und Märckischen Römischen Kirchen ab Anno 1609. biß dato graviret seyn solten/ (die sie immittelst auff Schrifftliches erfordern/ von den Decanis und Capitteln des Fürstenthumbs Cleve und Graffschafft Marck außgeforschet/ und ümb eine Klage darauß zu formiren/ zusammen gerafft) herfürgebracht/ mit der Haupt-sache vermenget/ und derselbigen plenariam restitutionem, für die Clev- und Märckische Clerisey/ begehret.

§. 36. Es hat aber mit dieser von ermelten Commissariis verzeichneter designation die Beschaffenheit gehabt; Nachdem dieselbige kein Exempel beybringen können / womit man hette darthun mögen / ob solten E. Churfürstl. Durchl. eine eintzige Kirche wegen der Römischen Religion iemals versperret / oder einig vicari, wan und so offt sie rechtmessig bedienet worden / entzogen / iemahls diß exercitium versperret / oder einen eintzigen Menschen deßwegen verjagt haben; sondern / daß E. Churf. Durchl. alle drey Religionen in Einigkeit unterhalten / überzeugt waren; ja auch bißhero stilgeschwiegen / daß die Jesuiten und Mönche auß dero Landen durch gantz Holland reisen / und daselbst ihr exercitium üben: Als haben sie auß der unvolkommenen / theils wieder wissen / unrichtigen / theils in muthmassungen bestehender relation der Clevischen Clerisey ein designation vieler gravaminum gemacht / und dieselbige dergestalt zu ihrem Vortheil gebraucht / daß sie Etwa das liquidum gravamen der versperreten Kirchen / mit den illiquidis postulatis, so bey Menschen Gedencken zu Cleve nicht vorkommen / oder formlich geklagt / vermischet; Etwa restitutionem allerhandt vicarien / Renthen / beneficien / so curam animarum nicht angehen / oder Familiarum und Blut-vicarien seynd / oder ex jure devoluto weil sie mißbrauchet worden / anderwertlich ad pias causas, verordnet / gegen die so hoch versprochene restitution der bedrängten Kirchen / gesuchet; Auch theils gantz frembde Gravamina, die von außwendigen herrühren / zu remediiren vorgeschlagen / daß nemlich E. Churfürstl. Durchl. daran seyn solten / damit die Emmerische und Resische Kirchen-Häuser und Renthen / (die doch immittels des exercitij genieſſen) pleno jure restituirt würden / da doch nicht E. Churfürstl. Durchl. sondern die Hr. Staaten General, so Ihre Besatzung darin haben / dieselbige per viam repressaliorum (wozu der Herr Pfaltzgrafe eintzig und allein / und zwar gegen E. Churfürstl. Durchl. trewe Warnung Anlaß und Ursach gegeben) verschlossen hetten:

Ja auch endlich umb die designation der postulatorum zu amplificiren / und tergiversando daß Hauptwerck zu behindern / ungereimbter weise klagen / und (wie die Acta alles nachführen) begehren dörffen: Nachdem in der Churfür. Residentz Stadt Cleve / die Reformirten und Lutherischen Kirchen-gebäw in Anno 1612. nicht gewesen / sondern nach der Zeit gebawet / daß auch daselbsten diese Sache / wie sie in Anno 1612. gewesen / gerichtet werden solte; unerachtet niemand zu Cleve damit graviret / die Römische Geistliche auch daselbsten ihr unterschiedliche Kirchen-gebew / offene exercitia, Renthen und beneficia ungehindert genieſſen; uneracht auch Pfaltz-Newburg Fürstl. Durchl. allein in Düsseldorff vier oder fünff / wie auch in Dheüren vier / deßgleichen

in dero Zeiten und Landen in die dreissig Kirchen und Clöster auff gerichtet haben sollen/ die in Anno 1612. nicht gewesen.

§. 37. Ist demnach wegen dieser und dergleichen eingewendeten unrichtigen postulaten/ die Commission, so über die dreyzehen Wochen gewehret/ unfruchtbarlich ausgefallen; Indeme E. Churfürstl. Commissarii für die gedruckte Kirchen / damit dieselbe in libertate conscientiæ Gott dienen; Die Newburgischen aber mehrentheils umb das prætendirte Gut / Renthen und beneficien/ für die Clevische und Märckische Clerisey/ gearbeitet.

Dahero es bey der relaxation der gefangenen Priester/ ohne restitution der Kirchen verblieben/ die Gülich und Bergische Stände/ auch so zuvorn wegen der gefangenen Priester bey E. Churfürstl. Durchl. mit höchstem fleiß in unterthänigkeit angehalten/ nachdeme sie erhalten/ was sie begehret/ den Kopff auß der Schlingen gezogen / und sich nicht weiter umb die Sach bekümmert; Die Herrn Staaten General aber / welche verhoffet und einbedungen/ deß der im Haag Anno 1630. geschehenen Zusag gemäß/ die ab Anno 1609. biß 1630. versperrete Kirchen und exercitien wieder eröffnet und eingeführet/ oder doch dem Anno 1647. (Zwischen Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl.) getroffenen Vergleich zu folg/ das gedruckte seufftzende Kirchwesen in den Standt und Freyheit / wie sichs Anno 1612. befunden/ gerichtet werden solte / gesehen/ daß alles durch angeregte tergiversation, bey den Worten verblieben / die beyde Christliche Religionen aber in ihren Beschwerungen continuirlich gehalten / und noch erfahren müssen/ wie beydes Geist- und Weltliche Freyheit der Gemeine Gottes je länger je mehr abgeschnitten/ und sie derselbigen beraubet werden/ als zum exempel.

§. 38. Als in An. 1648. den 27. Decemb. **Johan Herten** ein alter ehrlicher Bürgersman zu Dheuren/ durch freye Wahl/ zum Gewandt-Zunfft siebender (welche stelle er albereit zuvor Anno 1614. mit ehren betretten) per majora erwehlet/ ist derselbige den folgenden 29. Decembr. (weil er der Religion) bey Wehlung des Bürgermeisters abgewiesen / und die Gewants-genossen / mit vorwendung eines Fürstlichen Befelchs (dessen copia nicht zu erlangen gewesen) einen andern umb sieben uhren den 31. ejusdem zu wehlen anbefohlen worden / so auch geschehen. Alß nun die vota, auch zum andern mahl/ und auff den wiederholten Befelch / zum dritten mahl zu wehlen / auch zum dritten mahl beständig auff vorgemelten **Johan Herten**/ als einen bequämen und erfahrnen Mann gefallen / und zu vorhabender eines Bürgermeisters Wahl præsentiret / ist er uneracht der dreyfachen einmütiglich getroffenen Wahl einen weg als den andern/ schimpflich abgewiesen worden.

Als nun er Herten solche **Unbilligkeit** / cum documentis der Rechtmessigen Wahl und seines ehrlichen Wandels/ S. Fürstl. Durchl. zu Düsseldorff unter-

unterthänigst remonſtrirt, auch ſich bezogen/daß vor (nemblich Anno 1612.) in/ und nach Anno 1624. die proteſtirenden in Scheffen/Raths und Ehrenſtühlen geſeſſen/ bittende/ daß dabey gehandt habt/und ſich der Chur- und Fürſtl. verträge / oder auch deß Münſteriſchen Friedens-ſchluß zu erfrewen haben möchte/ iſt der Supplicant gegen alle angezogene documenta und inſtrumenta hingewieſen/ hat auch kein einiger von beyden Chriſtlichen Religionen von der Zeit an/zu dergleichen Ehren-ämptern/deren ſie Anno 1609. 1612. und noch Anno 1624. wie unläugbar / biß ins Jahr 1626. mächtig geweſen/ und den Scheffen-ſtuhl beſeſſen/ biß dato erwehlet / oder admittiret werden mögen.

§. 39. Ein ander exempel kan uns die Kirch zu Oberwinter/ mit welcher es folgende Beſchaffenheit hat / augenſcheinlich geben. Es iſt die Herrligkeit Oberwinter vor 100. Jahren ein Chur-Pfaltziſches Lehen geweſen/ dahero ſie zu bemelten Zeiten das Evangeliſche exercitium/ſambt beyden Kirchen zu Oberwinter und Burgel/ mit allen dazu gehörigen Renthen und Gefällen undiſputirlich gehabt: Als nun Anno 1567. die Herrligkeit an das Hauß Gülich per permutationem tranſportirt/ und dem Lehen-träger ſo wohl als den Unterthanen / weil ſie der Reformirten Religion waren / daß alles bey alten Herkommen / Gerechtigkeit / darunter das Religions-weſen das vornemſte iſt / gelaſſen werden ſoll / krafft darüber auffgerichten Frey-briefs / kräfftige Verſicherung geſchehen / iſt zu folg ſolcher Verſicherung gedachter Reformirter Gemeine das exercitium beneben beyden Kirchen/ mit allen Renthen und anklebenden intraden unperturbirt biß ins Jahr 1597. in die 30. Jahr verblieben / aber hernacher unter der ſchwachſinnigen Regierung dieſer Fürſtenthumben/ durch Anreitzung eines Römiſchen Prieſters/ gegen die verſiegelte Verſprechung/ auch proteſtiren der Herrn von Quade / als Mit-herrn der Herrligkeit/ das exercitium vielfältiglich perturbirt/ die beyde Kirchen aber ſambt den Renthen gewaltthätiglich und gar entzogen worden / biß in Anno 1610/ 1611/612. die reſtitution zum theil geſchehen / indem ihnen beneben dem Römiſchen Prieſter beyder Kirchen zu ihrem exercitio zu gebrauchen / zu geſtanden (wie ſie auch gethan /) aber der dazu gehörigen Renthen halber biß zu beſſerer Gelegenheit/ zur Gedult gehalten worden. Wie nun immittelſt der Prieſter dieſelbige gegen den Inhalt/ ſo wol der permutation, als auch der Reverſalen / biß ins Jahr 1614. vorenthalten / hat man hernacher nicht allein zur reſtitution der Renthen / nit allein nicht mehr gelangen können / ſondern ſeind die Reformirte folgenden Jahrs noch darüber auß dem Gebrauch beyder Kirchen und Schulen außgeſetzet worden/ daß ſich hernacher anfangs mit einer Bürgerlichen / darnach mit einem auß ihren eigenen Mitteln/ zum Kirch- und Schulweſen erkaufften

Hauß

Hauß behelffen müssen / biß endlich der Prediger selbst Anno 1625. auß Oberwinter verjagt / und sich die Gemeine bald mit außwendigen Predigern / dann sonst / so gut möglich / nicht ohne Trangsahl behelffen müssen / (unter welche Trangsahl auch zu setzen / wie solches unterschiedliche Zeugen / bey ordentlichem Anno 1647. den 5. Martij gehaltenem Zeugen-verhör testiren / daß der Römische Priester und Offerman oder custos daselbst / des Herrn Quaden von Rindorff / als sambt-Herrn selbigen Orths / welcher Anno 1600. zu Bürgell in die Kirch öffentlich und solenniter begraben / Gebein und Cörper Anno 1640. un-Christlicher-weise auff-und außgegraben / in einem Korb hinweg getragen / und solch sein Gebein und Corpus am Rhein hinter den Unckelstein geworffen.)

Als nun Anno 1649. die Reformirten zu besagtem Oberwinter Ihr Predig- und Schul-hauß zu repariren gemeint / angesehen sie die Freyheit Anno 1612. das Hauß aber in anno 1624. und noch hertacher gehabt / seind die Chur-Cöllnische Arbeiter / Mäwrer und dergleichen bey pœn abgefordert / den Zoll-bedienten am Rhein befohlen worden / keine materialien folgen zu lassen / und ein Mandat wegen Entsetzung des Predigers / auch zu behinderung des Kirchen - und Schul-gebawes an den Schultheissen Gerharten von Bann / als folget / abgangen.

Von Gottes Gnaden / ꝛc. Lieber Getrewer / ꝛc.

Wir haben dein unterthänigstes Bericht-schreiben vom 17. dieses der Reformirten Confessions-verwanten zu Oberwinter / wegen einführung eines selbiger Confession zugethanen Prædicanten / dann auch auferbawung und aptirung eines Hauses zur Kirchen und Schulen betreffend / empfangen / und uns unterthänigst vorbringen lassen: Wann nun bemelte Reformirte biß dahero nicht erwiesen / daß sie solch exercitium, im Jahr 1524. publica authoritate, vielweniger einige Kirche oder Schul gehabt; Als wiederholen wir vorigen unsern den 14. Julii an dich abgangenen Befelch / dem du nicht allein mit abschaffung deß newlich eingeschlichenen Prædicanten einfolgen / sondern auch den angefangenen Kirchen- und Schul-baw / bey vermeidung einer Straff von ein hundert Goldgülden / krafft dieses / verbiethen / und wie es geschehen anhero berichten sollest. Versehen uns / ꝛc. Düsseldorff / den 27. August. 1649.

Wolffgang Wilhelm / Pfaltzgraff.

Wilhelm Velcker / S.

Wie nun die Reformirten sich dessen zum höchsten beschweret / als die das exercitium, wie angezogt/ vor hundert Jahren deßgleichen in An. 1610. 1611. 1612. wie auch 1624. gehabt/ ist der Kirch- und Schulen-baw einen Weg als den andern/ unter folgendem Vorwanth und prætext, biß bey bevorstehender Keyserlichen Commission sich ereugen würde / ob das exercitium reformirter Religion im Jahr 1624. daselbst in offentlicher Übung gewesen seye oder nicht/ wie die Wort des Befelchs nachführen/ behindert worden.

Von Gotts gnaden **Wolffgang Wilhelm/ Pfaltzgraf/ &c.**

Dieweil es an deme / daß vermög deß im vergangenen 1648sten Jahrs zu Münster aufgerichteten Instrumenti Pacis, das Religions-wesen in unserm Fürstenthumb Gülich/ Cleve/ Berg/ und zugehörigen Landen/ in den Standt/ darin es sich Anno 1624. befunden/ wiedergestellet und gelassen werden solle/ zu welchem Ende dann ihre Keyserl. Mayst. dero allergnädigste Commission auch albereits ertheilet haben / und es sich bey vollenziehung solcher Commission (so versehentlich ehelang an die Handt würdt genommen werden) ereugen wird / ob das exercitium reformirter Religion im Jahr 1624. zu besagtem Oberwinter in offentlicher übung gewesen sey/ oder nicht: So lassen wir es bey vorigen Verordnungen bewenden &c. daß du auch den Arbeits-und Werckleuten/ so sich darbey gebrauchen lassen/ daß sich solcher Arbeit/ bey vermeidung einer pœn von 10. Goldgülden enthalten/ untersagest/ &c. Düsseldorff 9. Septembris 1649.

V^r. Dieth. Althoven.

Wilhelm Velcker.

Welches abermahl ein klares exempel ist / daß man tergiversando die Kirche immer im Trangsahl halten/ und sich weder die Reversalen/ so Anno 1609. gegeben / noch die übung deß exercitii, wie selbiges Anno 1612. in qualibet anni parte gewesen/ und der in Anno 1647. getroffene Vertrag erfordert/ noch das prætendirte Jahr 1624. (so einseitig / ehe bevorn der Herrn Commissarien Schluß gemacht/ zur Regel wil angezogen werden) viel weniger das Jahr 1630. darin den Herren Staaten General alle restitutiones versprochen / binden / oder auffhalten lassen wil: Nichts desto weniger wendet man

im-

immer vor / daß man sich nicht zu erinnern wisse / das geringste wieder die Verträg gethan zu haben.

Und ob gleich das Jahr 1624. (so doch deßwegen noch nichts erörtert/ auch die Reversalen weder dieses noch einigesfalß auffgehaben/ und in dem Vertrag des 1647. Jahrs fästiglich gesetzet; daß der Kirchen-standt wie es Anno 1612. gewesen restituiret / und solches zehen gantzer Jahr observiret werden solte) zur Regel des Kirchwesen von den Herrn Pfaltzgrafen gesetzet / und vorgewendet werden wil / kan man doch so wol aus den Worten des ersten Mandati, so das exercitium publica authoritate in einem oder andern Ort gewesen (welche Worte im Münsterischen Frieden-schluß nicht stehen) wie auch auß dem context deß folgenden Befelchs gnugsamb ersehen/daß man sich zu keiner wahren völligen restitution verstehen wil.

§. 40. Wie nun die Römische Priester angezogener massen ihre Ruhe und Freyheit wieder erlanget / die beyde Evangelische Kirchen aber in Drangsahl stecken blieben/haben sie nach einmütiglich gemachtem Schluß auffs new bey E. Churfürstl. Durchl. umb ihre Gravamina auff dem Reichstag zu Nürnberg/ durch dero Gesandtschafft vorzutragen / unterthänigst gebeten / wie auch bey den Herrn Staaten General, im Namen fünfzig tausendt betrübter gedruckter seuffzenden Seelen (welche seithero sehr abgenommen) umb interpolition, als weit dero guarantie gehet / und daß der libertet ihrer conscientz geniessen möchten/ angehalten.

§. 41. Es ist aber auff dem Reichstag das Werck ins gemein/durch offt angeregte eingewendete unrichtige explication der Reversalen (ob solten dieselbige allein das freye exercitium, wo es Anno 1609. gewesen / zu lassen / aber nicht allenthalben zu zulassen / vergönnet) obscuriret / alle handlung damit verworren/ und die restitution behindert worden.

Bey den Herrn Staaten General aber hat der Freyherr Weschpfenning Anno 1650. den 27. May. in genere gegen die 50000. betrübte Personen excipirt, daß man sie nicht gezehlet / auch die zahl ad substantiam dispositionis nicht gehöre.

In specie aber die Gravamina betreffend/ weil alles zu referiren verdrießlich fallen solte/ wollen wir allein ein kurtzen Außzug derselbigen/ wie sie von den deputatis nach allerley conferentz im Jahr 1650. 11. Aprilis eingeben / und von den Pfaltz Newburg. Gesandten den folgenden 13. ejusdem beantwortet worden/ alhier vorstellen.

Klagten der Deputatorum der Kirchen.

§. 42. 1. Daß die Kirchen so die Religions-verwandten des Fürstenthumbs Gülich und Berg in Anno 1609. wie auch Anno 1624. inne gehabt/ auch deroselben Renthen genossen/ als Raad vor dem Walde/ Hilden/ Huckeswagen/ Düssel/ die Capelle zu Honff/ ꝛc. nicht restituiret/ auch die Predighäuser die sie Anno 1624. gehabt/ vorenthalten werden.

2. Daß Anno 1649. am 12. Julij den Religions-verwandten zu Düssel bey pœn zwölff Goldgülden verbotten/ keine Todten daselbst zu begraben/ keine Kinder tauffen zu lassen/ noch zu copuliren/ biß der Römische Pastor, der sich des Orths eingedrungen/ darin consentiren würde.

3. Daß Anno 1649. den 17. August. bey pœn von 100. Goldgülden verbotten/ das Predighauß zu Oberwinter nicht zu repariren/ auch von Chur-Cöllen Durchl. als Bischoffen/ bey pœn von 500. Goldgülden den Arbeitern an dem angefangenen Gebäw nicht ferner zu bawen/ auch den Zoll-beambten am Rhein keine materialien zu solchem Baw folgen zu lassen/ befohlen worden.

4. Daß den 14. Julij den Prediger daselbsten abzuschaffen befohlen/und selbiger Befelch den 24. August. wiederholet worden.

5. Daß einer genant **Rolshausen** mit seinem Sohn zu Frechen eingefallen/ und die Predigt mit gewapneter Handt verstöret.

6. Daß man keine Prediger admittiren will/ als allein diejenige/ so Anno 1624. publica Authoritate gewesen/ daß auch zu dem Ende der Landt-Dechandt Anno 1649. im Octobr. allen Predigern des Fürstenthumbs Berg nahmens Sr. Fürstl. Durchl. befohlen/ ihre qualification, collation, und placitum principis vor zu zeigen: uneracht er wohl erachten können (weil in Zeiten der Verfolgung dergleichen placitum nicht außgegeben worden) sie dasselbige nicht könten vorzeigen.

7. Daß man etliche Bürger zu Düsseldorff so der procession Ihr Fürstl. Durchl. und Bittfahrt nach Rochus/ mit Ihrem Gewehr bey zu wohnen sich beschwert/gepfändet/ auch (uneracht Se. Fürstl. Durchl. die entwendete Güter zu restituiren/ gnädigst befohlen) das Pfandt vom Magistrat nicht wieder erlangen können: (seind in 22. Reichsthaler gestrafft/ und haben biß dato nichts wieder bekommen.)

8. Daß man zu Mondorff etlichen 6. Goldtgülden/ und wiederumb einem andern 2. Goldtgülden wegen Tauffung ihrer Kinder abgepresset/ auch das exercitium zu Ober-Cassel verbotten.

9. Daß man zu Kaldekirchen im Gülcherlandt den Religions-verwan-

ten

ten achtzehen Goldgülden abgepresset / weil sie sich nicht bey der Sent oder geistlichen Gericht und censur einfinden wollen / dabey dem Gerichtsbotten einen Blappert auff jeden Goldgülden zu setzen / eingewilliget worden.

10. Daß die Religions-verwandten von Erkauffung Erbgüter außgeschlossen / auch die Römische Feyertage zu feyren gezwungen werden.

11. Daß so die Herrn Staaten General sich der Religion nicht annehmen würden / man endlich das exercitium allenthalben auffheben werde.

12. Daß der Gemeine zu Hilden / die Anno 1609. und 24. die Kirch mit gutter Ruhe gehabt / als sie deroselben restitution begehret / zur Antwort gegeben worden / E. Churf. Durchl. solten zuforderst die Kirchen zu Reeß / Emmerich und Buderich (woselbst die Herren Staaten General Jhre Besatzung / auch durch ihre Waffen die Kirch eröffnet) restituiren.

§. 43. Hierauff haben die Pfaltz-Newburgische Gesanten sich des Jnhalts erkläret.

1. Ad primum, daß Jhre Fürstl. Durchl. nicht zuwieder die Sachen restituiret werden / wie sie Anno 1624. gewesen.

2. Ad secundum, daß nicht erwiesen / daß die Bruchten eingefordert

3. Ad tertium, fiat restitutio mediantibus Cæsareis Commissariis juxta observantiam Anni 1624.

4. Idem quoad prædicantem.

5. Jst niemahls bey dem Landts-Fürsten angeben worden.

6. Dependirt von dem Friedens-schluß / und soll dem gemeeß gehalten werden: sonsten ist auch der Land- und Policey-ordnung gemeeß / daß keine zu Catholischen Pastoren admittiret werden / sie haben dan vorhin placitum principis auffgewiesen.

7. Daß niemandt der procession bey zuwohnen gezwungen / sondern der Policey gemäß / daß wan Bürgern befohlen wird / in den Waffen zu seyn / daß ein jeder ohne Unterscheid der Religion sich einstellen muß.

8. Daß die Personen / Jahr / Monat und Tag sollen specificirt / das übrige nach dem Jahr 1624. gerichtet werden.

9. Dieser Punct gründet sich auff die Policey / deren so wohl Catholische als Reformirte sich unterwerffen müssen / und das laut instrumenti pacis.

10. Ad decimum, designentur anni, mensis & dies, festa autem celebrare, darin muß ein jeder der alten Policey-ordnung / und dem Friedens-schluß sich gemäß verhalten.

11. Gestehet man den Herrn Staaten General keine manuten entz.

12. Ist dem Friedenschluß gemäß / zu dessen observantz Ihre Fürstl. Durchl. erbietig;

§. 44. Zu wiederlegung dieser der Pfaltz-Newburgischen Gesandten Antwort / dienet folgender Bericht.

1. Anfänglich und ins gemein / daß alle diese angezogene Gravamina gegen den wahren Verstandt der Reversalen (wie in Demonstratione zu sehen) gegen die observantz des Jahrs 1612. auch zum theil gegen den praxin des Jahrs 1624. nicht weniger gegen die Versprechung so den Herrn Staaten General Anno 1630. geschehen / endlich (des Reichsschluß zu Münster zu geschweigen) gegen den im Octobri Anno 1647. auffgerichten Vertrag / so die Kirchen in den Standt / wie sie Anno 1612. gewesen / zu restituiren / erfordert / und ad decennium kräfftiglich zu halten / mit Handt und Siegel versprochen worden / streiten / und wieder dero klaren Buchstaben und Sinn behäuptet werden wollen.

2. Vors ander / indem man sich erbeut die Sache in den Standt zu stellen wie es Anno 1624. gestanden / machet sich des Herrn Pfaltzgrafen Fürstl. Durchl. selbst zum Richter in propria causa, worin nicht allein E. Churf. Durchl. als auch die sämbtliche Landes-Stände / als Mit-contrahenten mit zu sprechen / zu geschweigen / daß nicht allein der Herr Pfaltzgraff das Instrumentum pacis nicht unterschrieben; sondern im gegentheil / im Vertrag Anno 1647. sich zu zehen-jähriger observantz desselbigen / mit Handt / Unterschrifft / und Siegel / auffs kräfftigste verbunden.

Auch ist man nicht mit Ernst gemeinet die Kirchen-sachen wie sie An. 1624. gewesen / (geschweige Anno 1609. oder An. 1612.) zu restituiren / dann / mit dem eintzigen den Befelchern einverleibten invento und termini, daß die restitution geschehen solte / so fern bewiesen werden könte / daß man sie Authoritate publica (welche Wort nicht im Instrumento pacis seind) item cum placito principis An. 1624. gehabt / kan man alles auffhalten und endlich alle Kirchen verschliessen; nicht weniger kan man durch die tergiversation bey der bevorstehenden der Commissarien Zusammenkunfft / die Sach auff sehr viel Jahr hinauß (wie albereit geschehen) zu vieler tausent trostloser Seelen Hertzenleid / auffziehen. Wie dan widrigen fals / so es ernstlich gemeinet were / die restitution der Kirchen in den Statum Anni 1624. / ohne die Commissarien / wie sie ohne dieselben turbiret worden / hette geschehen können.

3. Dahero fürs dritte Ober-Cassel und andere Orthe nicht restituirt werden:

den: Die exception der nicht erhobenen Bruchten ein nichtige Außflucht: dann obgleich dieselbige damahln nicht erhoben / auch theils mit Thränen abgebeten worden / seind doch derselbigen in simili casu viel 1000. Reichst. (wie ohnschwer darzuthun) vor und nach / außgepresset und erhoben worden ; und dagleich keine erleget worden were / so lauffen dergleichen Mandata, mit Bruchten in solchem Kirchenstandt zu procediren gegen das Instrumentum pacis, Reversalen / den Vertrag vom Jahr 1647. so der Kirchen ihre Freyheit / wie selbige Anno 1612. gewesen / zu restituiren angelobt ; Mit diesen dreyen Beymerckungen und notis, werden auch die andere exceptiones wiederleget.

§. 45. Wie nun die continuirliche Unterdruckung der Kirchen / Schulen und Bürgerlicher Freyheit kein End nehmen wollen / ist diese Sache endlich zu den Waffen außgeschlagen / so durch Keyserl. Mayst. hohe interposition beygelegt / und Anno 1651. den 11. Octobris ein newer Vergleich auffgerichtet / so zum sechsten nicht weniger als alle vorige tractaten æquivocando außgelegt / und gegen den wahren Sinn und Inhalt desselbigen / aber und jedesmahl ex capite de extirpandis &c. augenscheinlich practisiret worden / und annoch practiliret wird.

§. 46. Der Inhalt aber des Vertrags gehet dahin ; Nachdem man auff seiten Pfaltz-Newburg Fürstl. Durchl. durch langwiriges practisiren erhalten / daß die klare helle Worte der Reversalen in controversiam dergestalt gesetzet / daß Keyserl. Commissarii von dem wahren Sinn desselbigen / auch ob das Kirch-und Schulwesen / de jure und von rechtens wegen / krafft des Friedenschlusses nach dem Jahr 1624. oder nach dem Jahr 1609. und 1647. zu richten / per sententiam erörtern solten / ist dabeneben / umb Fried und Einigkeit im Land / und unter den Ständen und Unterthanen / Interim, desto besser zu erhalten / gewilliget und beschlossen worden / so lang und biß die Herrn Commissarii den streit / ob man das Jahr 1624. oder 1609. de jure und von rechtswegen zur Regul des Kirchwesens behalten solte / erörteren würde / daß immittels die praxis und Übung gedachten Kirchwesens / wie auch der Gebrauch der Bürgerlichen Freyheit also bald / und ehe und bevor die Hr. Herrn Commissarii den Außsprug geben werden / folgender gestalt / als der Extract nachführet / observiret werden solte.

§. 47. EXTRACT

§. 47. EXTRACT des Vergleichs de Anno 1651. 11. Octobris zu Duißburg auffgerichtet.

= VNterdessen aber/ und biß daran die rechtliche Erörterung obgemelter Streitigkeit erfolget/ soll im Religion und Kirchewesen/ alles in den Standt wie es vor Anfang beyder Herrn Chur-und Fürsten entstandener Kriegs-empörungen und Thätligkeiten gewesen.

= **Oder dafern einige Newerung darwieder vorgangen were/ in vorigen Standt gestellet** / und dagegen einige turbation oder Newerung nicht vorgenommen / auch andern dergleichen zu thun gestattet / auch niemand in einigem Orth der Religion und Gewissens halber/ unter welchem **Vorwanth** es auch immer geschehen möge/ beschweret werden/ &c. . . . . .

= In übrigen Politischen Sachen / bleibt es bey mehr angezogenen Reversalen/ und derer im Jahr 1629. und 30. auch im Jahr 1647. den 8. Aprilis zwischen beyden Chur-und Fürsten auffgerichteten Provisional-verträgen und Neben-recessen, und deren Buchstäblichen Inhalt.

Dieses bestetiget auch die Keyserl. Verordnung de dato Ebersdorff 20. Julij. 1655. (deren formalien Demonst. §. 47. zu finden) daß vor allen dingen/ alles was dem zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz-Newburg vorgenommen worden / vor allen Dingen wieder in den vorigen Standt gesetzet werden solle/ und wan solches geschehen / alsdan die Keyserl. Commission fortgesetzet werden solte.

§. 48. Welcher Extract klährlich nachführet:

1. Die observantz des Kirchen-und Schulwesens sollen/wie es vor Anfang des Kriegs gewesen/ verbleiben/ und diesem nach / hinführo / keine Newerung darwieder erdacht / oder eingeführet werden:

2. Auch da einige Newerung gegen Kirch und Schulen vor dem Krieg/ auch vor dem Jahr 1651. vorgangen weren (wie derselbigen sehr viel vorgangen) restituirt und wieder zu recht gestellet werden:

3. Und zwar sollen alle Newerungen so gegen die Kirchen bißhero vorgangen/ abgeschafft/ und alles in vorigen Standt gesetzet werden.

Nun kan durch den vorigen Standt / kein unordentlicher vorworrener Standt/ zwey oder drey Tage/ein oder zween Monat allein vor dem Krieg/

bey

bey und in welchem die Kirchen verfolget / womit auch die Kriegs Empörung verursachet worden / verstanden werden; sintemahl es über die massen ungereimbt lauten würde / daß man umb erhaltung Ruhe und Einigkeit / einen perturbirten Standt / zur observantz deß Religions-wesens gemacht haben solte / sondern muß nothwendig / ein status quietus, auch Standt / der publica authoritate beyder Chur- und Fürsten verordnet / gemeinet seyn / und ist eben der Standt (kan auch kein ander seyn) welchen beyde Chur- und Fürsten in dem Vertrag des Jahrs 1647. determiniret / daß des Kirchwesens observantz interims weise / nach deme es sich Anno 1612. in qualibet anni parte befunden / biß die Sache / und was Juris oder Rechtens seyn mag / durch Commission erörtert wird / restituiret werden sollen; Also daß der Vertrag des Jahrs 1651. mit den Worten / daß alles in vorigen Standt gestellet werden solte / den im Jahr 1647. Vergliechenen Stand / und nach demselbigen die praxin des Jahrs 1612. zur observantz vorstellet / weil zwischen Anno 1647. und 1651. kein anderer Standt / so von beyden Chur- und Fürsten zum Kirchenstandt Interea zu verordnen beliebet / vorgangen; wie es auch dahero nothwendig derselbige / und kein anderer Sandt seyn kan / weil im Vergleich Anno 1647. versehen / daß die Krafft desselbigen sich biß auff zehen Jahr (es were dann sach / daß beyde Chur- und Fürsten ein anders verordnen würden) erstrecken solte / und diesem nach die Verträg de Anno 1647. biß auff den 11. Octobr. des Jahrs 1651. in pleno vigore, bundig war / und den Stand determinirt.

4. Nicht allein solte alles in angeregten vorigen Standt restituiret werden / sondern es solte auch ins künfftig gegen diese übung und observantz keine einige turbation oder Newerung vorgenommen / noch gestattet werden.

5. Wird cum amplissima promissione klärlich verordnet / daß niemand in einigem Ort der Religion und Gewissens halber beschweret werde / und zwar dergestaldt / daß kein Vorwandt (exception, oder æquivocation noch Farb) womit man solche perturbation ferben möchte / platz haben sol.

6. Endlich / betreffend die Politische Sachen (worin der Inwohner / Bürgerliche Freyheiten / Bedienung der Ehren-ämbter und andere Bürgerliche statuten / so die Reversalen zugeben und zu manuteniren versprechen / auch begriffen) soll es / so wohl quoad praxin, alß auch quoad jus, absolutè, ohne daß die Herrn Commissarii etwas darin zu erörtern haben solten / verbleiben / wie es sich Anno 1609. und so fortan findet.

7. Dieses alles soll krafft des Vergleichs und Keyserl. decrets vor der Commission vollnzogen / und biß daran die Erörterung der Streitigkeit erfolget / also gehalten werden.

§. 49. Gegen diesen wahren Sinn des Vertrags / welchen die klare helle Teutsche Wort gantz deutlich geben/ wurd auff seiten Pfaltz-Newburg Fürstl. Durchl. eine Außlegung / so der interims weise auffgerichteter observantz im Kirchwesen / maß geben soll / eingeführet / welche in sich und im grund dem wahren Sinne schnurstracks zuwieder / und das Kirchwesen je länger je mehr umbkehret und zerstöret.

Dann erstlich betreffend die Beschaffenheit des Zustandts darin alles wie es vor Anfang des Kriegs gewesen/gerichtet werden soll/ wird solches gantz ungereimbter weise dahin gedeutet / daß alles in dem statu bleiben soll / wie es Anno 1651. gewesen/und was seithero dagegen vorgenommen/vorgangen/gebawet/ gemacht/ ungültig seyn solle/ weil es Anno 1651. nicht gewesen.

Zum Exempel :

Daß ein Kirchengebäw/ so Anno 1651. gestanden / und seithero eingefallen/ und unbequem / zu eng/ oder sonst bawfällig worden (extra specialem gratiam) nicht mag repariret / aptiret / erweitert / oder wieder auffgerichtet; oder was seithero repariret / wieder eingerissen werden muß / alles darumb und auß der Ursach oder Vorwanth/ weil es in Anno 1651. nicht also gewesen.

Inmassen durch diese æquivocation, und unter diesem Vorwanth/ unterschiedliche Kirchen-baw (deren specification, sambt extracten Mandatorum folgen sollen) behindert worden / wie auch viel inconventien entstanden.

Zu Frechen / als **Johan von Lovenich** im Jahr 1660. einen Schorstein in seinem Hause umbsetzen lassen/ weil man darin gepredigt/ ward ihm bey pœn von hundert Goldgülden befohlen / denselbigen innerhalb acht Tagen wieder in seinen vorigen Orth zu setzen/ auß Ursache / daß im Predighause nichts gezimmert oder verändert / sondern alles in dem Stande wie es Anno 1651. im Junio gewesen / verbleiben soll.

Gleichermassen als **Anthon Blanckhert** zu Remagen nach dem Jahr 1651. sich im Jahr 1661. verheurathet / ist seine Haußfraw auß Remagen sich zu begeben/per recessum von dem Schultheissen angefochten worden / weil ihr Mann dieselbige nach dem Jahr 1651. getrawet.

Auff gleiche Weise hat man zu Juchen Anno 1661. auß Fürstlichem Befehl newe gebrante Glaß-fenster auß dem Predighauß der Reformirten außgehoben / und anders wohin getragen / auß Ursachen / weil dieselbe / mit Wapen gebrante Glaßfenster in dem Jahr 1651. in der Kirchen nicht gewesen seyn sollen.

Neben angeregter / ist bald eine andere newe / nicht weniger ungereimbte æquivocation ferner herfür kommen; in dem man die Wort / **Wie es vor Anfang beyder Chur- und Fürsten entstandener**

Kriegs-empörung gewesen; also außgelegt / als wan der terminus restitutionis, darnach man sich in dem Kirchwesen zu richten/ im Anfang/ oder in etlichen wenigen Tagen / absonderlich im Majo & Junio (in massen die Fürstliche Pfaltz-Newburgische Mandaten diese beyde Monaten anziehen) angehen / und nicht weiter zurück zu extendiren seyn solten; da doch das in dem Vergleich des Jahrs 1647. versprochene decennium, seine volkommene Krafft gehabt / biß auff die Stunde da der letzte Vertrag Anno 1651. 11. Octobr. beyderseits beliebet / und unterschrieben worden; dahero der terminus nothwendig in das bewilligte decennium fallen / und mit demselben einstimmen muß; Also daß ein anders ist / wan man saget/ **Im Anfang**; ein anders/ **Vor Anfang**/ des Kriegs; so ist auch die Beschaffenheit der Kirchen in angezogenen beyden Monathen / indeme sie zu derselbigen Zeit verfolgt und perturbirt worden / eben die einige Quell und Ursach des Kriegs gewesen / welche Verwirrung durch diesen Vertrag gemiltert und remediret / mit nichten aber fovirt / verbleiben oder gestercket werden sollen. Uber dieses werden die Wort des Vertrags (dafern einige Newerung darwieder vorgangen / solche in vorigen Standt gestellet werden sollen) zwar scheinbarlich / aber sehr unrichtiglich / und æquivocè außgelegt / indem sie auff die Newerungen die von Anno 1651. 11. Octobr. an zu fangen / das ist hernacher biß dato 1663. vorgangen / numehr gedeutet; Auch die Fürstliche Mandata alle (ab An. 1651. biß 1663.) vorgangene Newerungen / in vorigen Standt des Jahrs 1651. (das ist im Anfang des Kriegs wie es im Majo oder Junio gewesen) zu restituiren befehlen: da doch die Wort des Vergleichs (dafern einige Newrung vorgangen weren) nicht von den jenigen folgenden gravaminibus, von welchen wir jetzunt sagen können / daß sie vorgangen seind / sondern von denen so zuvor / und biß an die Zeit des Vergleichs im Jahr 1651. 11. Octobr. vorgangen / und nicht von künfftigen Newerungen denen der Vergleich mit aller sorgfalt vorkommen will / sagende / daß keine turbation, unter was Vorwandt es immer geschehen möge / vorgehen solle/ eigentlich reden / und dieselbige abgestellet haben will.

Gleichergestalt werden die Wort (**in vorigen Standt zu stellen**) von dem Standt / der in Anno 1650. gewesen; und respectivè, jetzund im Jahr 1663. ein voriger Standt genennet werden mag / von ihnen außgelegt; da doch der klare Buchstab und warhaffte Sinn nachführet / gleich wie der Vergleich / von vorigen ante contractum verübeten Newerungen redet / also auch einen solchen vorigen Standt / so vor den tractaten / & extra terminum persecutionis, als ein status quietus von E. Churf. Durchl. und des Herrn Pfaltzgrafen zu Newburg Fürstl. Durchl.

 belie-

beliebet und bewilliget / meinet / und daß alle Sachen in denselbigen restituiret werden sollen.

§. 50. Auß und durch diese unrichtige verkehrte Außlegung des Vertrags Anni 1651. ist erfolget / daß nicht allein;

Die Newerungen so vor dem Krieg und Vertrag vorgangen / deren leyder unzehlig viel) nicht abgeschafft; noch das exercitium (wie versprochener massen auff relaxation der Römischen Priester beschehen sollen) in den Standt / wie es Anno 1612. (davon Demonstrat. §. 22. 23. 24. und dieser Deduct. §. 33. zu sehen) gewesen / nicht restituirt worden; Inmassen beyde Evangelische Religionen / Anno 1648. ein lange specification, der ab Anno 1612. entzogenen Kirchen / und versperreten exercitii, eingeben / und deroselben restitution gegen die vollzogene angeregte relaxirung der Priester / Krafft Anno 1647. getroffenen Vergleichs gesuchet / aber endlich in fine sehen müssen / daß unter der tergiversation und unrichtigem Vorwandt einiger den Römischen Clevischen Geistlichen entzogenen (nicht Kirchen / Schulen / oder Bürgerlichen Freyheten / viel weniger exercitii, sondern) beneficien und vicarien / wie obig gemeldet / ihr Bitten hingelegt / und die Newerungen biß auff diese Stundt in vorigen Standt nicht gerichtet werden möchten.

Auch da etliche Kirchen / oder dero Glieder / ihres Orths / particulariter, alle Verträge auff eine Seite gesetzet / sich auff den Münsterischen Friedens-schluß / und die praxin des Jahrs 1624. (weil selbiges Jahr des Herrn Pfaltzgrafen Fürstl. Durchl. einseitiglich / in propria Causa, ante latam sententiam zur Regel des Kirchwesens machen wollen) bezogen / ist alsolches Jahr 1624. etlichen Supplicanten / mit mancherley exceptionibus, zum Exempel / ob sie das exercitium publica authoritate, item, cum placito principis, gehabt; und solches in forma juris darthun könten / und dergleichen Vorwandten schwer gemacht / Anderen / die praxis offt angerechten Jahrs / als **Johan Herten** zu Dheuren / wie §. 38. zu sehen / absolutè abgeschlagen worden / daß man sehen könne / daß alles ein Spiegelfechten oder Vorwandt ohne effect gewesen.

Wie aber / die alte Newerungen / so / (betreffend das exercitium) vor dem Vertrag vorhergangen / durch diese procedur nicht in vorigen Standt gestellet; Also seind auch gleichermassen die entzogene Kirch- und Schulen-gebäw / so die Gemeinen Anno 1612. im Gebrauch gehabt / als die Kirch zu Gülich / Oberwinter / Bürgell / Gruten / Düssel / Huckeswagen / Mettman / Capell zu Monheim und zu Honnoff / Kirch zu Uckerrod / Neunkirchen / Ober-Cassel / Trostorff / Bensburg / Reffraet / Sigelar / Bercheimb / Montorff / Lulßdorff / und andere / die sie Anno

1610.

1610. 612. theils auch nach Anno 1624. gehabt / nicht restituiret / sondern vorenthalten worden / davon etliche durch so langwierige Verfolgung verstorben und verzogen / und das Kirchwesen vergangen.

§. 51. Sondern / im gegentheil / hat man / ex capite de extirpandis &c. und zu fernerer Außrottung der beyder Evangelischer Gemeinen / allerhand / sowol den vorigen / als auch insonderheit dem Vertrag des Jahrs 1651. entgegen lauffende anderwertliche Newerungen eingeführet / die wir erstlich Summarischer weise / und ins gemein / hernach mit näherer specification der Person / Orths / Zeit / Jahrs / und andern Umbständen beybringen müssen.

§. 52. Ins gemein zwar / hat man anfänglich / das Predig-ampt / wo selbiges bißhero verblieben / mit Newerungen gegen die Kirchen-ordnung zu perturbiren gesucht / und unter dem Vorwandt der Collation, die Freyheit der Kirchen die sie jederzeit / in eligendo & vocando ministro gehabt / zu schwächen / die Collation zu extendiren / und ein dominium darauß zu machen gesuchet.

Zu Waldt ist Anno 1661. 9. Martij Anthonius **Keusenhoff** ordentlich beruffen / welcher die Gemein wohl bedienet / nach dem er aber die Collation bey dem Closter Greffrath vielfältig gesuchet / und der Probst an statt der collation eine requisitions-schrifft auffgesetzet / und der Gemein zu unterschreiben übersandt / darinn die Gemein bitten solte / daß das Closter / die durch Absterben erledigte Stelle besetzen wolle / womit sie sich des juris vocandi zumahl begeben würden / hat solches die Gemein keines weges unterschreiben können; worauff der Probst zwey Fürstliche Decreten außgebracht / daß **Keusenhoff** sich der Kirchen und Predigens enthalten soll / biß er endlich unter diesem Vorwandt vom Richter zu Solingen der Kirchen und Cantzel entsetzet / und die Gemein dieses Gottseligen erbawlichen Werckzeugs / ohne gegebene **Ursach** beraubet worden.

Nicht weniger als Wencelaus Nucelle Anno 1660. ordentlich beruffen und die Collation begehret / ist ihm eine unleidliche Collation, womit die Gemein des juris vocandi beraubet werden möcht / auffgedrungen / auch ein præjudicirlicher Revers abgefordert worden / des Inhalts / daß das Closter Greffrath / Ihn Nucellum sub quocunque prætextu, non obstante seiner Einrede / ab zu setzen Macht haben soll; Ob man gleich diese Collation (weil sie mehr einer Domination gleich ist) per Notarium & testes dem Probst zurück gesandt / auch umb eine newe in communi forma gesetzte Collation, wie herkommens / gebührlich gesuchet / ist solches nicht geachtet / sondern von dem Probst bedräwlich eingewendet worden / daß Nucell die Collation nicht wieder erhalten / seines Dienstes entsetzet /

und der erste so die Collation begehren würde / eingesetzet werden soll.

Ferners/als in Anno 1661. den 5. Julij Petrus **Tesschenmacher**/ Prediger zu Elverfeldt gestorben / und die Gemein ihren zweiten Prediger Anthonium **Huls** in dessen stelle beruffen / und umb das Collations-patent bey Pfaltz-Newburg Fürstl. Durchl. zu mehrmahlen angehalten / hat ihnen das nicht allein in Annis 1612. 1624. 1651. sondern auch in undenklichen Jahren hero gehabtes und gebrauchtes Jus vocandi Pastorem nicht zugestanden werden wollen / und die gebettene Collation verweigert worden / biß zuletzt / der newberuffene Prediger selbst bloßhin darumb supplicirt/ also und dergestalt daß seines von der Gemein empfangenen ordentlichen Beruffs / gantz kein Meldung thun mögen: Dahero die Gemein in Gefahr / daß gleichsfals / gegen die Kirchen-ordnung / ins künfftig betrübet / und ein unqualificirte Person / die nicht beruffen noch begehret wird / unter diesem Vorwandt einschleichen oder sich eintringen möchte.

Wie man ferner dißfals ein trawrig exempel an dem ärgerlichen / und wegen wüsten Lebens beschreiten Menschen Henrico **Eschweilern** / und dessen successore Cunrado **Cronenburg** §. 70. finden wird.

§. 53. Vors ander / gleich wie man die Vocation gegen die Reversalen An. 1609. wie auch praxin des Jahrs 1612. und dan die Verträge des Jahrs 1647, 1651. zu perturbiren / gesuchet; also hat man ferner andere Newerungen eingeführet / und die Gottes-oder Predigt-häuser / wann und wo sie etwa bawfällig worden / zu verbessern und zu repariren / wo sie zu eng oder unbequem / zur bequemlichkeit zu aptiren / durch Fürstl. Mandata verbotten / wie Anno 1654. zu Homberg und Düsseldorff 1656. zu Metman 1661. zu Juchen und andern Orten mehr geschehen.

Oder / den Predigern die Beywohnung bey ihren Gemeinen untersagt/ wie zu Geilekirchen Anno 1652. zu Randelroth 1657.

Nicht weniger / außwendigen die Predigt Göttlichen Worts anzuhören/ bey nahmhaffter pœn, alß zu Frechen Anno 1654. zu Heinsberg Anno 1656. und andern Orten verbotten.

Etwan / wo die Gemein an statt eins / zween Prediger zu beruffen / für nötig erachtet / selbiger / weil er Anno 1651. nicht gewesen / nicht admittiret werden mögen/ wie zu Somborn mit Ovenio vorgangen.

Ferners/ wann Mennonisten oder andere sich zu der Evangelischen Religion bekennet/ seynd dieselbige auß der Ursachen zum Land hinauß getrieben worden / so geschehen zu Gladbach und Kaldenkirchen Anno 1654. und 1655.

End.

Endlich würd durchgehents das placitum serenissimi, nicht von den jenigen allein/ so beneficia Ecclesiastica oder Pastoraten geniessen / sondern auch von denen so kein beneficium haben (uneracht sie qualificirt und ordentlich beruffen / auch bloß von den Collecten der Zuhörer unterhalten werden) abgefordert / und bey Ermangelung desselbigen der Prediger abgesetzet / oder abzusetzen gedräwet / so die freye Wahl / und endlich das gantze Ministerium über einen hauffen zu stossen genugsamb ist.

Alles aber und jedes unter dem Vorwant und auß dem præjudicio, daß es in Anno 1651. im Anfang des Kriegs nicht so gewesen / und in den (nunmehr) vorigen Standt wie es in bemeltem Jahr sich befunden (extra specialem gratiam) seyn und verbleiben müsse; Wie dieses alles mit mehrern Umbständen in folgender specification zu ersehen seyn wird.

§. 54. Werden zum dritten / den Kirchen / hin und wieder / die verordnete Kirchen-renthen pensiones, Zehenden/nöthige gewöhnliche Synodal-unkosten/ Armen-gefälle / gegen Gebühr auffgehalten / etwa andern conferiret; die verschlossene Kirchen-Brieffschafften mit gewalt eröffnet/ ꝛc.

Anno 1652. ist nicht allein gegen des Kirspels Düssel altes jus præsentandi, ein Cüster oder Offerman eingedrungen/ sondern man hat auch alsobalt der observantz aller Jahren ab Anno 1615. anzufangen auch des Jahrs 1651. selbsten zu wieder/ durch hülff Johan Bücken des Priesters / die Cüstereyrenthen an sich gezogen/ und deßwegen im Novembri 1652. unterschiedliche Fürstl. Decreten/ dargegen/ weder mit Anziehung der Jahren / noch sonsten supplicando zu thun gewesen/ erhalten.

So haben auch ermelten Orth Religions-verwanten zu Düsseldorff ab Anno 1614. biß ins Jahr 1652. auß den ihnen zustehenden Kirch-Renten/ Wein und Brodt zum gebrauch des H. Abendmahls / wie auch reparation ihres Predig- und Schulhauses/ Zehrung auff Synoden/ und Classis conventen/ und dergleichen nötige Kirchen-außgaben in bemelten Jahren genossen; biß ihnen solches Anno 1653. benommen/ und die Kirchenmeister / was sie in Anno 1647. und so fort 1651. genossen / wiederumb im Jahr 58. 59. und 1660. herauß zu geben/ gezwungen worden: Dargegen die Gemein nichts erlangen/ sondern noch hingegen zusehen müssen/ daß zu dem Ende / anstatt dessen/ da von alters hero über Menschen gedencken/ jederzeit Reformirte Kirchmeister gewesen / krafft Fürstl. Befelchs/ Römische Catholische angeordnet worden.

In angeregtem Kirspel hat der Römische Priester Johan Bücken eigener authorität der Kirchen Brieffschafften/ so mit dreyen Schlossen verwahret waren / eröffnet / und die Kiste auffgeschlagen/ alle dero Kirchen Schrifft und Beweißthummen Kirchenlicher Sachen / hinterhalten.

Fast

Fast auff gleiche weise seind durch die collatores die Briefschafften der Kirchen zu Wermelskirchen weggenommen / und weder Originalen noch Copien derselbigen/ uneracht alles einstendigen Anhaltens/ nicht zu erlangen gewesen.

Ebener massen lest das Adeliche Hauß Schoeler/ Kirchen und Kirchhöffe daselbst einfallen/ allwo sie die reparation zu thun schuldig; Enthalten auch dem Prediger die pension von 150. Goldgülden.

Wie nicht weniger zu Neuiges / dem Prediger / der Burg-zehend/ gegen alles suppliciren / vorenthalten / und dan der Pacht des Aschbruchers Hoffs / so jederzeit in den Wiedenhoff geliefert worden / nicht gefolgt/ sondern vom Hauß Hardenberg erhoben wird / worüber mehrmahls aber vergeblich suppliciret worden.

Eben dergleichen klagt die Gemein zu Hilden / zu Wolffrath und andere mehr.

§. 55. Viertens hat man/sonderlich/ im Fürstenthumb Berg/ durchgehendts gegen die Reversalen de Anno 1609. observantz des Jahrs 1612. 1624. 1647. 1651. die vielfältige Römische Feyertage zu grosser incommoditet, der Handelung/ Haußhaltung/ Kummerschafft des Garns-und Lint-handels / Sensen / Eisenschmit/ und dergleichen/ zu halten/ mit Bedräwung schwerer Bruchten/ vielfältig und ernstlich befohlen: und ob man hie und dort etwas indulgirt, stehet dennoch zu besorgen die Mandata wiederholet / und die angeschriebene Bruchten eingefordert werden möchten; Absonderlich werden unterm schein des Gehorsams gegen Obrigkeit/ die Unterthanen auff den Tagen der Bittfahrt und Processionen/ mit ihrem Gewehr zu erscheinen / etwa Meyen zu setzen / die Mey-Glocke zu leuten / die Fahne zu tragen / ꝛc. und dergleichen ceremonien der Römischen Kirchen zu observiren/ per mandata gezwungen oder gebruchtet.

Anno 1653. im Herbst ist **Johan im Schring** zu Homberg in Bruchten geschlagen / daß er auff Quatertember Kind-tauff gehalten; und **Lambert zum Angern** ist mit acht Goldgülden gebruchtet / daß er im Julio 1657. bey seiner Heyraths-schliessung / so auff einen Sambstag geschehen/ mit einem stück Fleisch speisen lassen / wie gleichergestalt die Religions-Verwandten von den Römischen Handwercks-meistern zu Düsseldorff/ wegen des Römischen Kirchgangs und Gottesdiensts angefochten / oder mit Bruchten bedräwet worden.

Fünfftens hat man gegen die libertet und observantz der Evangelischen Kirchen/ den Römischen Priestern jura stolæ, von Kind-tauffen/ proclamationen/ copulationen und dergleichen actibus, so von der Evangelischen Predigern ihres Orths verrichtet/ entrichten und geben müssen.

In

In Ehe und andern vorfallenden Kirchen Sachen / die beyde Evangelische Gemeinen gegen ihr Synodal observation und Kirchen-Ordnung an die Sent oder Geistliche juris diction gewiesen / umb sich nach dem Concilio Tridentino zu richten / wie geschehen zu Otzenrath Anno 1653. zu Juchen Anno 1660. zu Elverfeld Anno 1662. und andern Orten mehr / so folgen sol.

Gleichergestalt unterstehen sich die Römische Priester die Evangelische Schulen zu regieren / wie zu Grüten ; oder dieselbige / ob sie gleich Anno 1612. 1624. und sonst gewesen / zu versperren / wie zu Dheuren Anno 1652.

Zu Heinßberg und Suchtelen Anno 1653. zu Juchen Anno 1654. zu Hilfart / und unterschiedlichen Orten mehr geschehen.

§. 56. Sechstens ist Land-kündig / daß man in den Haupt-stätten / Düsseldorff / Dheuren / Gülich / und andern Orten mehr; pro affectu der Römischen Geistlichen / und unterm Vorwanth einer alten Policey-ordnung / so zur Zeit der Verfolgung auffgerichtet / durch die Reichs-abscheid / Reversalen Anni 1609. auch observation des Jahrs 1612. 1624. auffgehaben und verbessert ; der Evangelischen beyden Religionen zugethane nicht zu Bürgern annehmen will / (sine speciali gratia) zu kein Magistrats, Scheffen / oder dergleichen Ambt admittiret / Erbgüter zu kauffen nicht gestattet; Ja auch ihnen Häuser zu vermiethen verbotten / von einer Stadt in die ander / ob sie gleich Landsassen gewesen / zu ziehen verhindert / wie §. 65 zu ersehen.

Wann einer / ob er gleich im Lande gesessen und geboren / eine Dochter / zu Gülich / Dheuren / Düsseldorff / auch andern Orten zur Ehe nimbt / muß sie mit ihrem Mann zur Stadt hinauß weichen / alles gegen die Sonnenklahre Worte des Vertrags 1651.

Anno 1654. ist **Johan Schöller** einem Landsaß / auß Dheuren / 1656. **Herman von Gengelt** / auß Linnich / 1657. dem Schulmeister zu Hilfert / 1658. **Christian Kochen** auß Hambach / 1662. Andreas **Wingart** auß Gülich / 1663. einer ziemlichen anzahl Bürger auß Düsseldorff / mit hindansetzung der Reversalen / praxis des Jahrs 1612. und Vertrags de Anno 1651. unter dem Vorwanth nechstangeregter alten / längst hingelegten Policey-ordnung / auß zu weichen gebotten worden.

§. 57. Siebendes / ob man gleich des Jahrs 1612. mehrentheils einerley Kirchhöfe gehabt / auch An. 1624. 1647. 1651. der Erb-begräbnussen berechtiget gewesen / werden uneracht dessen die Begräbnussen nach der Römischen Priester gutachten behindert / die Leichnamen verunehret / wie dan An. 1654. einem Reformirten zu Gangeld die Erde gweigert worden.

Anno 1656. ist zu Juchen auß der Ursach ein Leiche acht Tage unterm blawen Himmel gestanden.

Anno 1660. ist zu Frechen ein Kind außgegraben/ und auff die Mawren des Kirchhoffs gesetzt.

Anno 1660. ist einer Adelichen Frawen Rittmeister Lohaußen Hauß-Frawen ihr Erbbegräbnuß zu Inden im Hertzogthumb Gülich verweigert worden/ daß Er sie zu Möer-Rötge in den Garten an Ihrer Behausung begraben müssen.

§. 58. Endlich/ ist/ in generali nicht vorbey zu gehen/ so gegen die libertet der conscientz und observantz der Jahren 1609, 1614. lauffet / wan arme Missethäter/ zum Todt geführet werden / und nach einem Prediger / so der Christlichen Evangelischen Religion zugethan / zu welcher sie sich bekennen / verlangen ; daß ihnen solches rund abgeschlagen / der Prediger nicht admittiret / sondern allein Römische Geistliche anlangen mögen / und muß der arme Sünder entweder zur Römischen Religion tretten / oder alles tröstlichen Zusprechens des Evangelischen Predigers in seinen Anfechtungen beraubet seyn/und derselbigen entrathen; Da im Fürstenthumb Cleve und Grafschafft Marck einem jeden sein gewissens Freyheit in diesem stück offen gelassen wird.

§. 59. Umb diese und dergleichen mehr Gravamina klärlich darzuthun/wollen wir/was die Gülich-und Bergische Kirchen klagen/auch wie man von Jahren zu Jahren/ biß dato 1663. gegen den Vertrag des Jahrs 1651. verfahren/mit Exempeln/ auch Umbständen deß Jahrs/ Zeit / und Orts / stücksweise anzeichnen / damit alle Welt sehen möge/ wie unrichtig vorgeben wird / daß man sich keiner contravention zu erinnern wisse.

§. 60. Als der Vergleich im Jahr 1651. den 11. Octobr. aufgerichtet/ hat man baldt hernach den 29. Octobr. 1651. die Reformirte zu Düsseldorff in dem Schumachers Handwerck molestirt, in dem man / da nach altem herkommen ein Römisch-Catholisch und Reformirter Ambts-Meister biß daran erwehlet ward/ bey Abtrettung des Reformirten/ einen andern Römisch-Catholischen/gegen die alte observantz erwehlet und eingedrungen; und ob wohl die Reformirten sich dessen beklaget/auch einen kostbarlichen Proces geführet/ bey welchem Sie die Unkosten auß ihren eigenen mitteln; die Andere auß des Handwercks mitteln genommen / ist endlich der bescheid ergangen / daß man es damahlig bey geschehener Wahl bewenden lassen solle ; Es ist aber nicht allein damahln darbey verblieben / sondern es seind die Reformirte von Jahren zu Jahren biß dato der Ambt-Meister Stelle entsetzet ; deren sie doch jederzeit fähig gewesen/ krafft der Reversalen/ der Observantz des Jahrs 1612. 1624. ja auch des provisional-Vergleichs/ und dessen klaren Worten.

§. Im übrigen bleibet es bey mehr angezogenen Reversalen / ꝛc.

Eodem Anno den 3. Novembr. hat der Landt-Dechant zu Süstern der Reformirten Gottesdienst und exercitium (welches sie An. 1612. 1624. auch im Jahr 1651. umb die Zeit des Vertrags gehabt) überfallen / zerstöret / den Prediger hefftig geschmähet / die Bibel von dem Tisch weggerissen und hingenommen: Als sich die Gemeine dessen beklaget / auch umb gnädigen Schutz und Schirm unterthänigst gebetten; Ist zwar die Bibel zu restituiren gnädigst befohlen / aber der Gemeine / daß sie das exercitium Anno 1624. gehabt / zu erweisen aufferleget worden: und ob gleich ermelte Gemeine ein solches gnugsamb erwiesen / hat dannoch der Schultheiß daselbst den 16. Januarij bey pœn zehen Goldgülden das exercitium verbotten / und als die Gemeine deßwegen Fürstlichen Befelch zu sehen begehret / ist obig Verbott bey pœn fünff und zwantzig Goldgülden wiederholet / und einer auß der Gemeine mit dem Leib darüber angehalten / und auff schwere Kosten getrieben / der von der Gemeine beygebrachte Beweiß aber des Jahrs 1624. in zweiffel gezogen / und das exercitium den 4. May 1652. zumahlen verbotten worden.

Eodem Anno ist Petrus Gelenius Prediger zu Gemundt / wegen Beschwerung / mit Wacht- und Frondiensten / durch den Herrn von Drimborn / seine Behausung zu quitiren / und nach Stolberg mit der Wohnung sich zu begeben / genöttiget worden.

Wie dan ferners im Ambt Heimbach die Religions-verwandten / weil sie auff die Sent nicht erschienen / mit ein / zwey / auch drey Goldgülden von dem Landtschreiber gebrucht / und würcklich executirt worden.

§. 61. Anno 1652. 14. Junij hat der Schultheiß zu Dheuren **Matis Mockel** die Schule daselbst / die sie Anno 1612. wie auch vor und nach 1624. undisputirlich gehabt / und gegen die vorgefallene Newerungen wieder in vorigen Standt gesetzet hatten / der observantz obiger Jahren / des Frieden-schluß selbsten / wie auch der Tractaten des Jahrs 1651. allerdings zu wieder / abgeschafft / den Schulmeister Cornelium **Brull** offent- und schimpfflich durch die Stadt-diener außführen lassen; Johann Brandt / so den Schulmeister und Schul in seinem Hause gehabt / gebruchtet und executiret.

Bemelter Schultheiß hat auch etliche verheyrathete Bürgers Kinder durch den Gerichts-botten zu sich erfordert / und neben andern **Adam Huppeln / Ludwig Rosen /** und **Johan Pyr** aufferlegt / daß sie bey vermeidung einer Straff von zehen Goldgülden ihre Winckel oder Kramerladen zumachen / und die Stadt räumen oder quitiren solten; Indem nun **Adam Huppel**, so ein Balbirer war / sein Becken gleichwol auß-

 han-

hangen lassen / ist derselbig mit hinnehmung eines Distillier-kessels / und dergleichen mehr / biß auff zehen Goldgülden den 15. Junij executiret. Als sich die Reformirten wegen dieser procedur bey Jhre Fürstl. Durchl. beklagt / daß den kleinen Kindern die Schul versperret; den Erwachsenen / an ihres gleichen von der Religion zu heyrathen nicht erlaubt würde / wo sie nicht auß der Stadt gejagt werden wolten; die Alten zu keinen Ehrenämbtern mehr gelangen möchten / und diesem nach in weniger Zeit man den gahrauß mit ihnen machen würde / haben sie nach vielfältigem suppliciren mehr nicht / als der Extract nachführet / erlanget:

= So fern sie angloben würden / daß sie sich des Schulwesens / biß
= zu der bevorstehenden Commission, und biß daran von den Keyserl.
= Commissariis ein anders erkandt würde / enthalten wollen / ihnen
= alßdan das jenige / was ihnen deßwegen abgepfändet worden / resti-
= tuiret werde. Düsseldorff / den 7. August. 1652.

Mit welchem scheinbahrlichen Vorwandt / sie gegen alle Verträge / ja den allgemeinen Friedens-schluß selbsten / nun in die zwölff Jahr der Kinder-Schul beraubet seyn / und so die Keyserliche Commissarij die Sach verweilen / oder dero Außschlag auff den Reichstag verschoben werden solte; deroselben vielleicht zweymahl so viel Jahr beraubet bleiben möchten:

Da ihnen doch der Hr. Hr. Commissarien Außspruch zu erwarten nicht von nöthen / weil sie in allen denen zwischen E. Churfürstl. Durchl. und Pfaltz-Newburg Fürstl. Durchl. streitigen Jahren 1609. 1612. wie auch in specie im Jahr 1624. beyder Freyheit fähig gewesen; auch die Sententz / sie falle wie sie wolle / ihnen dahero nicht zuwieder gehen kan; Wañ nicht immittelst (welches Gott gnädiglich verhüte) die von so volckreicher Evangelischer Gemein des Orts noch restirende acht oder neun Ehefrawen / so noch Hoffnung ehelichen Segens haben können / mit Todt abgehen / und bey so beschaffener procedur, die Gemein (welches von der Zeit als die Patres Societatis dahin kommen / hefftig getrieben worden) gantz vergehen und verschwinden möchte.

Eodem Anno den 24. Julij hat das Capittel zu Sittardt den Reformirten Schulmeister für sich bescheiden / Jhm die Schul und Kinder-lehr verbotten / auch solch Verbott zum andern / auch drittenmahl wiederholet: wie nicht weniger / den zweiten gedachten Monats hat der Ambtman daselbsten / in beyseyn des Vogts und Gericht-schreibers den jenigen Religions-verwandten / so sich nach getroffenem Münsterischen Friedensschluß in selbiger Stadt / mit der häußlichen Wohnung niedergelassen / es

seyen

seyen gleich Frembde/ Inheimische/ oder Bürgers Kinder/ daß sie krafft Fürstlichen Befelchs inner sechs Wochen die Stadt räumen solten/ anbefohlen.

Eodem Anno ist den 19. Augusti auß Fürstlichem Befehl dem Prediger zu Geilekirchen die Beywohnung bey einem Bürger daselbsten verbotten und untersagt: und ob gleich die Gemein sich deßwegen bey S. Fürstl. Durchl. beklaget/ haben sie doch nichts erhalten können/ sondern seind auff zukünfftigen Reichstag hingewiesen worden/ und hat inmittels der Prediger sein Auffenthalt daselbst verlassen müssen.

Eodem Anno hat der Römische Pastor zu Suchtelen von der Cantzel öffentlich abgelesen/ daß keine Römisch Catholische Knechte oder Mägde sich bey den Reformirten/ unter pœn von dreyen Goldgülden/ vermieten solten.

Dergleichen haben bey ebenmässiger pœn die Römische Geistliche von der Cantzel zu Kaldenkirchen proclamiret.

Eodem ist des Predigers Behausung zu Heinsberg/ gegen die observantz des Jahrs 1624. 1651. mit Billettirung beschwert worden/ als man sich dessen beklagt/ hat der Magistrat ohne Grund berichtet/ daß die Reformirten das Exercitium Anno 1624. daselbst nicht gehabt hetten/ was dagegen eingewendet worden/ hat nicht angenommen werden mögen.

Eodem Anno als **Johan Bücken** zum Römischen Priester zu Düssel im Bergischen Lande angesetzet/ hat er/ (wie oben gemelt) eigener authoritet der Reformirten Kirchen Brieffschafften/ so mit dreyen Schlössern verwahret/ davon die Kirchmeister jeder einen Schlüssel in verwahr hatten/ auffgeschlagen/ alle der Kirchen alte Schrifften/ Beweißthumben/ ihrer Kirchen-sachen hinterhalten.

In gemeltem Düssel hat man die jenige Kirchen-Renthen/ so zu zahlung Wein und Brods zum Gebrauch des H. Abendmahls/ reparation des Predig- und Schulhauses/ auff Classical, Synodal und dergleichen Unkosten verordnet/ und in Annis 1612. 1624. 1647. 1651. auch 1652. wie hiebey auch ist angezogen/ unstreitiglich verwendet/ im Jahr 1653. entzogen/ auch ein grossen Theil wieder herauß zu geben gezwungen; endlich an statt der von Alters hero bey Menschen Gedencken verordneten Reformirten Kirchmeister/ Römische Catholische/ auß der Ursach/ ordiniret.

Wie man ferner in diesem Jahr den beyden Evangelischen Religionen zugethanen Christen im Fürstenthumb Gülich und Berg keinen unterschleiff zu gestatten/ befohlen/ ist auß folgender Copia Fürstl. Durchl. Befelchs zu ersehen:

Von GOttes gnaden/ Wolffgang Wilhelm/ ꝛc.

Unsern gnedigsten Gruß zuvor/ Edler/ liebe getrewen: Nachdem von verscheidenen Orten der Bericht einkommet/ waß massen die beyde Augsburgische und Reformirte Confessions-verwanten/ welche auß anderen Benachbarten/ ausser unseren Landen gelegenen Grafschafften/ Herrschafften/ Städten/ und andern Orten/ außgewiesen und vertrieben werden/ sich unterstehen in etliche unsere Empter und Städte/ beyder unserer Fürstenthümmen Gülich und Berg/ auch denselbigen angehörigen Unter-Herrligkeiten/ einzuschleichen/ und ihren Unterschleiff darin zu nehmen; Solches aber der hiebevor in diesen unsern Landen in Truck außgangenen und publicirter Policey-ordnung zu wieder: Als ist unser gnädigster Befelch hiemit/ daß ihr unsere Beampte/ in unsern euch anbefohlenen Emptern/ so wohl auch in den Unter-herrligkeiten Einhabern/ ein jeder in seinem district, wie nicht weniger in den Städten darauff achtung gebet/ euch dessen mit fleiß erkündiget; und wenn ihr solches albereit geschehen zu seyn befindet/ alßdan daran seyet/ daß die eingeschlichene alsobald wieder außgewiesen/ auch hinführo nicht gestattet/ daß ohne unser gnädig Vorwissen und Bewilligung einige frembde und außländische angenommen oder geduldet werden/ ꝛc. Düsseldorff/ den 6. Julii, An. 1652.

Wolffgang Wilhelm.

An die Beambten zu Niedecken.

Eine andere Copia Fürstl. Decreti, darauß zu sehen/ wie man die im Vertrag 1651. versprochene Restitution des Kirch- und Schul-wesens/ nicht in den vorigen Standt/ so der Vertrag nachführet/ sondern in den Zeiten des Monats Maii und Junii des Jahrs 1651. gesetzt.

Wolffgang Wilhelm/ ꝛc.

Lieber Diener/ was die Reformirten Religions-verwanten zu Suchtelen/ wegen verhinderung ihres Schulwesens daselbsten unterthä-

=thänigst suppliciret und gebeten/ solches ist auß der Abschrifft zu se=
=hen; und darauff unser gnädigster Befelch / daß du dich/ wie es mit
=der Schul an dem Orth/ nicht allein im Jahr 1624. sondern auch
=im Majo und Junio nechst verwichenen Jahrs/ vor und bey dem
= von Chur=Brandenburg angefangenen Krieg gehalten worden / mit
=fleiß erkundigest/ und .... überschreibest. Düsseldorff/ den 13.
=April. 1652.

Ut. Nesselrath/ &c.

An Voigten zu Bruggen.

Gravamina, womit Anno 1653. die Kirchen beschweret worden.

§. 62. Anno 1653. den 21. Junij hat der Bergische Land-Dechandt/ Camerarius und Assessores des Geistlichen Gerichts / dem Reformirten Prediger zu Mettman bey pœn fünff Goldgülden verbotten/ mit der proclamation newer Eheleuthen/ als nemlich Henrichen zum kleinen Poet / und Mergen Ketzberg / so beyde der Religion zugethan / nicht zu verfahren: wie dan anderer Orthen mehr die Land-Dechanten die matrimonial Sachen/ beyder Christlichen Evangelischen Religion herkommen/ Presbyterial, Synodal, und Kirchenordnung entgegen / umb nach Inhalt des Concilii Tridentini darin zu verfahren/ an sich ziehen.

Anno 1653. auff Laurentii ist der Prediger zu Rath vorm Waldt / der nach alter gewohnheit auff dem Jahrmarckt zu Rembingrade in der Capel biß daran unperturbirt geprediget / durch Schützen davon abgehalten / und ihm das Jus ad Cathedram Ecclesiasticam daselbsten gäntzlich verbotten worden.

Ermelter Gemeine/ seind die uhralten Brieffschafften/ so vor diesem bey der Kirchen gewesen/ durch vorige collatores auß der Kirchen weggenommen worden; und obwohl zu unterschiedlichen mahlen ümb wieder heraußgebung derselbigen angelanget / seind ihnen weder originalien noch Copien außgefolget worden.

Eodem Anno, als im Herbst die Bruchten zu Homberg eingefordert / haben die zum Bruchten verhör verornete Bedienten/ einen Mann im Schring genant/ neben seinem Gevattern/ darumb in die Bruchte geschlagen / weil selbiger auff Quatertember Kind-tauff gehalten.

Gleichsfals haben Sie damahlig einen Mann zu Karpfenhauß/ im Kir-

spel

spel Homberg wohnhafft/ auß der Ursache mit zwey Goldgül. Bruchten belegt/ weil er zu verfertigung des Predig-hauses daselbst ein Eichen-holtz verehret.

Nachmahls haben sie einen Mann/ nahmens Lambert zum Anger / auß der Ursach mit acht Goldgül. gebrüchtet / daß er im Julio 1657. bey seinem Heyraths-schliessen / so auff einen Sambstag gehalten / die Leuthe mit einem stuck Fleisch speisen lassen.

Als auch der Schul-diener des Orts / in wehrender Kranckheit des Predigers / bey begräbnuß einer Leich / die Danckſagung auff dem Kirchhoffe verrichtet/ ist er deßwegen mit zehen Goldgülden in die Brucht geschlagen / und dieselbige uneracht er vielfältig umb erlassung derselben bey der Fürstl. Hoff-Cantzelley unterthänigst supplicando angehalten / durch den Richter zu Ratingen den 1 Junij. 1655. via executiva zu bezahlen gezwungen worden.

Eodem anno, als dem Prediger zu Urdenbach von dem Voigt daselbsten verbotten/ daß kein Religions-verwanten auß der Freyheit Monheim/ copuliren/ noch ihre Kinder tauffen solte; und aber solches jederzeit/ und vor dem Jahr 1653. bräuchlich/ Er auch zu folg solchem alten Gebrauch ein paar Eheleuth / so ordentlich proclamiret / (auch über dieses von dem Römischen Pastore dimissoriales umb die Gebühr gefordert / aber nicht erlangen mögen) copuliret/ hat ihm der Voigt zwo Kühe auß der Weyden holen/ und distrahiren lassen/ so der Prediger nimmer wieder erlangen mögen.

In bemelter Gemeine / ist **Peter Schmidt** / wegen dessen / daß sein Kind bey dem Prediger auff der Urdenbach tauffen lassen / mit dreyen Goldgülden gebrüchtet/ die er Schmidt auch zahlen/ und noch viel executions-schaden darbey leiden müssen: wie auch Rissels Jacob/ Bullen Gerhard/ Müller zu Eller/ Henrich am Kassen/ ein jedweder mit zween Goldgülden/ Jan Frowein aber mit fünff Goldgülden/ aus gleichmessigen Ursachen der Kinder-tauff gebrüchtet worden.

Eodem anno, ist zu Gülch den Religions-verwanten angedeutet worden / bey der Römischen Procession Meyen zu setzen / und auff den Gassen Blumen und Graß zu strewen; weilen sie sich aber dessen beschweret / hat der Schultheiß dieselbige mit einem Godgül. gebrüchtet / und würcklich executiret / und als sie sich desselbigen vielfältig und zum höchsten beschwehrt/ ist endlich von Sr. Fürstl. Durchl. ein decret an den Schultheissen ergangen/ als folget.

Von Gottes gnaden/ Philip Wilhem/ ꝛc.

Erbar lieber getrewer; Auß dem Einschluß geben wir euch zu vernehmen/ was bey uns die Reformirten Religion Zugethane unserer Stadt Gülich/ wegen ihnen auffgesetzten Bruchten unterthänigst suppliciret/ und darbey gebetten: Darauff unser gnädigster Befelch hiemit/ daß wann ermelte Religions-verwanten ins künfftig das Graß-strewen/ und sich der Policey-Ordnung hierin zu bequemen angeloben werden/ Ihr alßdan dieselbe vor dißmahl der Bruchten erlasset/ und die ihnen abgepfändete Sachen restituiret. Hombach/ den 25. Novembr. 1654.

Auß ꝛc.

Ut. Winckelhausen/ ꝛc.
Wilhelm Roberts/ ꝛc.

Eodem Anno ist zu Juchen die copulation der Eheleute bey arbitrari pœn, wie im gleichen denen zu Rathum die Leich-predigten durch recessen verbotten/ und mit bey sich habenden Schützen verhindert worden.

Eodem hat der Römische Capellan zu Heinßberg/ zween von einer Begräbnussen kommende Religions-verwanten/ so den Hut nicht vor der Monstrants abgethan/ geschlagen/ und noch darzu würcklich gebrüchtet; wie nicht weniger die Römische Geistliche zu Suchtelen unterschiedliche auff ihrer Sent auß ebenmässiger Ursach gebrüchtet/ und würcklich executiret.

Ebenmässig ist zu Ronderoth ein Reformirt Mitglied mit fünff Goldgülden gebrüchtet/ darumb daß desselbigen Haußfraw mit einer Bürden Grases auffm Häupt auß dem Felde kommend/ dem Pastorn mit seiner Monstrantz den Rücken gewendet haben soll:

Worbey/ zugleich/ keine Religions-verwanten zur Wohnung daselbst zu admittiren/ verbotten worden.

Gravamina, womit die Kirchen Anno 1654. beschweret worden.

§. 63. Die Gemeine in der Herrligkeit Frechen/ uneracht dieselbe in Annis 1609. 612. 624. 651. (ausserhalb dessen daß Menschliche subtili-

tiliteten alles disputirlich machen können) in continua & quieta possessione publici exercitij in Kirch-und Schul-wesen / gewesen / haben sie dennoch in Annis 1652. 653. 654. viel Ungemach außstehen müssen.

Anno 1653. den 25. Augusti haben beyde Herrn zu Frechen Moriame, und Paland Ambtman zu Dheuren / dergestalt das offene exercitium verbotten / daß hinführo kein Cöllnische und andere außwendige Religionsverwanten hiehin zur Predigt kommen solten: und ob man wohl dargethan / daß die Cöllnische und andere außwertige Religions-verwanten / nicht allein von undencklichen Jahren / sonderlich auch Anno 1651. dieses Orts offentlichen Gottesdienst (als welcher niemahls an einige gewisse auditores gebunden) jederzeit Ihrer Gelegenheit nach / ohne einige Verhinderung besuchet haben / sondern auch denselbigen / vermög Münsterischen Friedens-schlusses frey stunde / nach einem andern Ort / da sie den Dienst ihrer Religion haben könten / auß zu gehen; hat der Herr von Moriame darin inhæriret / und Anno 1654. den 2. Junij Johan Lovenich durch den Gerichts-botten auff Speeßburg bescheiden lassen / und demselbigen nach vielen harten Worten / die Schul und Nachmittagspredigt / wie auch den Kirchgang der Außwendigen / in seinem Hause länger zuzulassen / bey Verlust aller seiner Güter / ernstlich / und zum letzten mahl untersaget.

Wie er dan den 17. Octobr. die Schul abermahl verbotten und am 21. und 28. Octobr. Anno 1654. Johannen Lovenich / daß er auß mangel eines sonderbahren Gebäwes / daß von Alters hieselbsten gewöhnliches Schul-ambt / in seinem Hauß hatt verrichten lassen / die execution ankündigen / und darauff demselbigen am 4. May Anno 1655. drey Kühe abpfänden lassen / so ihm nicht wiedergegeben worden / biß er fünfzehen Goldgülden zur Straff erlegt. Wie dan ferners folgenden Jahrs 1655. am 22. Julij, angeregte beyde Herren / den Eltern auff zwölff Goldgülden Straffe / verbotten / ihre Kinder nicht zur Reformirten Schul zu senden / dardurch die Gemein gezwungen worden / eine zeitlang mit ihrer Schul-übung ein zu halten.

In gemeltem Jahr als Johann Schuller / ein Reformirter und Bürgers Kindt der Stadt Gülich / mit Johann Huperts / Bürgers zu Dheuren Tochter Margareten / sich im Julio 1654. verheyrathet / und bey seinem Schwieger-vattern in etwa vier Monat auffgehalten / auch immittels umb Bürgerliche Wohnung und Gerechtigkeit in Dheuren / bey der Fürstlichen Cantzelley zu Düsseldorff angehalten / hat er zwar mündlichen Bescheid / daß daselbst wohnen möge / erlanget / auch darauff ein Hauß gemiethet und bezogen; Es hat aber der Schultheiß gleich des andern

Tages

Tages bey pœn von hundert Goldgülden / innerhalb drey oder vier Stunden / ohne Vorzeigung Fürstlichen Befelchs / die Stadt zu räumen befohlen.

Wie nun er Schuller sich nach Düsseldorff erhoben / und diese procedur zu klagen vermeinet / ist in folgender Nacht umb die zehend Stunde der Schultheiß mit zweyen Botten kommen / die Haußthür mit Schmidshammern / auff und in stücken geschlagen / die mobilien auff die Gasse geworffen / die Fraw welche schweres Leibes (uneracht auch des schweren Regenwetters) durch die Botten auf die Gasse gezogen / durch welche procedur sie dergestalt erschrocken / daß in vier Monaten todt-kranck gelegen. Wie nun er Schuller sich dessen bey hoher Obrigkeit beklagt / und auff die alte Gerechtigkeit bezogen / hat er anders nicht erlangen können / als daß man es per conscientiam nicht thun könne / deßwegen außweichen / und anders wo seine Wohnung anrichten müssen; Ob wohl er in Gülich / und seine Haußfraw in Dheuren geboren.

Wie dieses alles / mit den Reversalen / der Stadt Dheuren in genere, und absonderlich (gestalt in der Demonstration ist außgeführet) gegeben / und den Worten des Vergleichs Anno 1651. darin versehen / daß in Politischen es bey angezogenen Reversalen verbleiben / verglichen werden mag / wird dahin gesetzet.

Eodem Anno als zu Düssel im Fürstenthumb Berg / der Reformirten Predighauß bawfällig worden / auch in Kriegszeiten ein Ort des Hauses eingefallen / und die Gemein gesehen daß der Begriff zu Eng / theils der Zuhörer unter dem freyen Himmel / etwa in Regen und Schnee stehen müssen / hat dieselbig / weiln sonderlich auch das Gebew An. 1624. des Orts gestanden / ein newes auff selbigen Platz auff zu bawen beschlossen / auch deswegen nötiges Bawholtz geschnitten und beygeführet / so auff anreitzen Johan Bucken Römischen Priesters / durch die Beambten Anno 1654. 28. August. behindert / und bey höchster Straff und Ungnad verbotten / von welcher Zeit das Holtz ligen blieben und verfaulet.

Auff ebenmessige weise / als die Gemeine zu Homberg Fürstenthumbs Berg ein angefangenen Baw ihres Predighausses zu vollziehen gemeinet / ist ihnen solches höchlich verbotten / und weil sie deswegen das Holtz wieder verkauffen wollen / ist solches Anno 1654. gleichsfalß sub pœna von fünffzig Goldgül. zu thun verbotten: nachmahls aber als das Holtz lang ligen blieben und theils verfaulet (mit mercklichem Schaden) zu verkauffen vergönnet worden / von welcher Zeit sie biß auff diesen Tag den Gottesdienst in einer alten Scheuren verrichten; Welche ob sie wohl zu klein / daß viel Zuhörer mit grossem ungemach im

Regen und Ungewitter dem Gottesdienst beywohnen / dennoch von ihnen nicht erweitert werden mag.

Ibidem und eodem Anno im Augusto, als man eines Mitglieds daselbst Rutger genant / sein Kind / welches bald nach empfangener Tauff gestorben / auff den Kirchhoff begraben wollen / hat solches der Römische Pastor behindert / im Grab stehen blieben / die ankommende Fraw mit dem Kind über einen hauffen gestossen / auch nicht eher weichen wollen / biß man ihm deswegen seinen willen gethan.

Zu Juchen hat Eodem Anno den 20. Septembris der Voigt zu Caster ein Fürstlichen / durch seinen auff etlicher Römischer Catholischer Unterthanen / unrichtigen Bericht / expractisirten Befelch publicirt / und unter hundert Goldgül. straff daß exercitium Religionis, und Beywohnung des Predigers zu Juchen verbotten : Wie dann ferners den folgenden 29. Octobr. als der Prediger in sein bereitete Wohnung eingezogen / durch den Botten / daß sich im Dingstul Juchen nicht häußlich niederzulassen sub pœna arbitraria verbotten / auch zu dem End dem Schützen führer mit zuziehung gnugsamer außgesetzten Schützen demselben zu assistiren gebotten.

Gravamina welche den Kirchen Anno 1655. zugefügt.

§. 64. Als man An. 1655. den Fürstlichen Befelch die Wiedertauffer / so nicht Römisch Catholich werden wollen / auß dem Gülcher Land zu vertreiben wiederholet / und etliche davon der beyden Christlichen Evangelischer bekäntnuß angenommen / hat man dieselbige gleichergestalt zu verjagen befohlen / wie extract decreti vom 6. Martij 1656. nachführet.

Und weil wir auch vernehmen / daß einige außgewichene Wiedertäuffer sich zu der Calvinischen und Lutherischen Lehre schlagen / und unter solchem prætext wieder herein zu schleichen sich unterstehen: Als befehlen wir dir hiemit gnädigst / daß die jenige / welche Wiedertäuffer gewesen / und sich nicht zu der Catholischen Religion bestendig begeben / keines weges geduldest / sondern dieselbige nicht wieder einschleichen lassest : und wann ein oder ander wie obgemelt / mit solchem prætext sich behelffen wolte / selben / oder dieselbige nicht duldest / sondern auff vorige unsere Verordnung fest haltest : Versehen uns ꝛc.
Düsseldorff / den 6. Martii, An. 1655.

Philipp Wilhelm.

Eodem

Eodem Anno hat der Ambtman zu Grevenbruch in beyſein des Landſchreibers/ Voigten und Gerichtſchreibers/ zu Gladtbach/ die jenige ſo von der Evangeliſchen Religion, für der Monſtrantz nicht nieder gekniet (unangeſehen ſie für dem Paſtor den Hut abgezogen) ad drey Goldgülden gebrüchtet/ deren etliche deßwegen in corporal arreſt gezogen/ anderen ihre mobilien auß ihren Häuſern genommen/ und gepfandet/ welche Pfände annoch in verwahr ſtehen bleiben.

Haben auch einem Mann/ daß er auff einem Faſt-tage/ Fleiſch in ſeinem Hauß geſpeiſet/ zween Goldgülden zu geben aufferleget.

Eodem Anno hat der Römiſche Paſtor zu Dremmen durch einen Receſs vom Voigten zu Heinsberg zween Todten nach der Reformirten Kirchhofe/ nach Heinsberg verbotten zu führen/ auch arreſtiren/ und ihme Gold und Silber geben laſſen.

Gravamina ſo den Kirchen 1656. zugefüget worden.

§. 65. Nachdeme die beyde Evangeliſche Kirchen zu Gülich gegen die capitulation und Verträge ihres offenen exercitii beraubet/ ſeind ferner in dem Jahr 1656. auch die biß daran geübte Leichpredigten auff der Religions-verwanten Kirchhofe/ ſo auſſerhalb der Stadt gelegen/ zu halten dergeſtalt unterſaget worden; daß da im folgenden Jahr 1657. der Leichnam Petern Mehlbuſch geweſenen Bürgers der Stadt dahin begleitet worden/ und man/ ob ſolte eine Leichpredigt gehalten worden ſeyn/ ſpargirt, hat die Guarniſon den Prediger auß dem comitat der Leich-leuthen unter dem Thor hingenommen/ in der Wacht auff und in Arreſt gehalten/ und nicht eher relaxirt, biß von Römiſchen Catholiſchen Zeugen/ daß ſolches von ihme nicht geſchehen ſey/ erwieſen ward.

Eodem Anno, als Herman von Gangelt eines Bürgers Sohn in Gülich/ ſeine Haußhaltung nach Linnich zwo Stundt von Gülich transferiret/ iſt er/ weil er der Reformirten Religion zugethan/ der Stadt verwieſen/ und durch den Schultheiſſen zu weichen/ wie dan geſchehen/ angeſtrenget worden.

Eodem Anno ward die Gemein zu Huckelhofen damit beſchwert/ daß einen Armen Mann/ ſo in der Gemeine auffm Hilfart/ da man ſonſt eine reformirte Schul gehabt/ die Fäſſelen angelegt worden/ weil er die Jugend in dem Heidelbergiſchen Catechiſmo unterwieſen/ hat auch keine relaxation, von Weltlicher Obrigkeit erlangen können/ biß er ein Brucht von zehen Goldgül. erlegt: Iſt darauff folgenden Jahrs 1657. ermeltem Schulmeiſter nach bezahlter Brucht/ und außgeſtandener Gefängnuß/ die Wohnung verbotten/

und damit die Schul abgeschaffet; wie nicht weniger durch des Ambtmans Recefs die Leichpredigt verbotten worden.

Zu Juchen ist eodem Anno einem todten Leichnam die Begräbnuß geweigert / daß zehen Tage lang unter dem freyen Himmel auff Erden stehen müssen / uneracht die Gemein daselbst im Jahr 1651. in ruhiger possession der Begräbnuß gewesen ist.

Zu Suchtelen ist die Wohnung des Predigers mit bilettirung der Soldaten und anderen Lasten beschweret worden / welches so lang als die Soldaten daselbst gewesen / continuiret.

Eodem Anno ist die Gemeine zu Wassenberg in Bruchte geschlagen und würcklich executiret worden / darumb daß sie am selbigen Ort eine Leichpredigt angehöret; und ob gleich Sonnenklahr erweißlich / daß nicht allein im Jahr 1651. sondern auch vorhin die Predigt daselbst gehabt / solches auch zu Düsseldorff bey der Fürstl. Hoff-Cantzeley angegeben / ists doch einen Weg als den andern zum process gerathen / welchen die schwache Gemeine ex defectu mediorum hat schwinden lassen müssen.

Eodem Anno hat der Voigt zu Heinsberg den Reformirten von Rhurmund ihr Begräbnuß zu Heinsberg gegen alte observantz zu verhindern befohlen / auch ist der Prediger daselbst gegen Gewohnheit mit bilettirung / wachten und servis beschwert worden.

Eodem Anno hat sich folgendes Gravamen erreget / nachdem die Gemeine zu Metteman / denen die Kirch und Chor / die sie krafft eines Vergleichs Anno 1612. 1624. und hernach / zum simultaneo exercitio mit den Römischen ungehindert gebrauchet: Anno 1628. sambt dem exercitio und Schulen entzogen / der Prediger zum Landt hinauß gewiesen / auch eine zeitlang gewichen / biß er Anno 1630. von Staatischen Soldaten wieder auff die Cantzell geführet / den Gottesdienst nach inhalt angezogenen Vergleichs verrichtet / biß er Anno 1636. den 18. Julij gestorben: deme David Bungard succediret. Aber eodem Anno ist Befelch gekommen / darin dem Prediger bey pœn 100. Goldgül. den Zuhörern bey pœn zehen Goldgül. der Gottesdienst verbotten / die Kirch und Chor wieder entzogen / und eine grosse Christliche Gemein (damahlich in die 3000. Seelen bestehend) gegen Vertrag außgestossen / die Römische (etwa in zwantzig oder fünffund zwantzig Zuhörer bestehend) allein admittiret worden: Bey welchem Zustandt diese Volckreiche Gemeine / die Predigt auff dem Marckt / in die drey Jahr lang / unterm blawen Himmel / in Hitz und Frost / Hagel / Schnee und Ungewitter / anzuhören continuiret hat / biß sie ein altes Hauß zu ihrer Versamblung zu wegen gebracht.

Als nu solch ihr gewöhnlich Predig-hauß Anno 1651. durch die Pfaltz-Newburgische Soldaten jämmerlich zugerichtet / daß sie gezwungen waren

dassel-

dasselbige zu repariren / und weil fast ein dritter Theil der grossen Gemeine daselbst unter dem blawen Himmel ins gemein stehen müssen / zu dem end ein gering Neben-gebäw daran gesetzet: hat der Römische Priester sambt adhærenten daselbsten darüber geklaget / und ein Fürstlich Decret außgewürcket / alsolchen geringen Neben-baw bey pœn von hundert Goldgülden nicht zu vollenziehen. Ob nun gleich die Gemein diesen Nothbaw zum Gottesdienst schon consecriret / auch deßwegen suppliciret: Ist selbiger dennoch gegen alles Bitten und remonstriren der hohen Noth auff ein Fürstlich decretum 29. Januarij, wie auch vom 5. Martij des Jahrs 1657. von auffgebottenen Unterthanen eingerissen / abgesäget / und niedergeworffen worden / alles unter dem Vorwanth / weil selbiger Nothbaw Anno 1651. nicht daselbst gestanden: Also daß dieser Gemein / einen geringen Nothbaw / auff Ihr eigenthümbliches Erb / zu setzen / nicht gestattet wird; denen doch vorhin die Pfarrkirche selbst / sampt dem Chor derselben / gleich den Römischen Catholischen zu Ihrem Gottesdienst so wohl krafft der Reversalen / Vergleichs und praxis des Jahrs 1612. als auch nach der observantz des Jahrs 1624. zukompt und zu restituiren stehet.

Gravamina, so den Kirchen Anno 1657. zugefüget.

F. 66. An. 1657. den 5. May seind Margareten Steinberg durch Stepreden Richter zu Mettman / ihre Pfächte auff ihrem Erb in arrest gelegt / und vor fünff und siebentzig Goldgülden per recessum executivum bedräwlich besprochen / wegen Kinder-tauffens so von ihrem abgelebten Vattern Petro **Steinberg** sel. gewesenen Predigern zu Mettman in Anno 1628. soll verrichtet worden seyn.

Eodem Anno ist die Schul zu Juchen verbotten / unangesehen sie dieselbige Anno 1651. gehabt.

Als auch zu Immerod ein Reformirte junge Tochter gestorben / und die Nachbaren das Grab auff dem Kirchhofe daselbsten (immassen sie es Anno 1651. gehabt) machen wollen / hat der Römische Priester durch den Glocken-schlag die Leute zusammen gezogen / die jenige so das Grab machen wollen / mit gewaffneten Schützen hinweg getrieben; deßwegen die Leich ausser Ihr Fürstl. Durchl. Landen in die Herzligkeit Wickrath geführet / und zur Erden bestattet werden müssen.

Eodem Anno ist ein Färber Peter Krosch / im Kirspel Geilekirchen / nicht auß einer oder anderer Stadt / sondern auß dem Land zu ziehen genötiget worden / weil man ihm die Wohnung seiner Färberey zu Dheuren / Eußkirchen / Ronderoth auffzurichten geweigert / und so offt deßwegen

bey

bey der Fürstlichen Cantzelley supplicirt / zur Antwort gegeben / daß er zuvor Catholisch werden solte.

Eodem Anno, den 27 Octobr. hat der Schultheiß zu Linnig Rennissen Hewschreibern Bürgern daselbsten durch recels verbotten / ohne Vorzeigung Fürstlichen Befelichs (der Religion halber) seinen Eidam auß Gülich nicht in sein Hauß auff zu nehmen / und wofern solches geschehen were / bey pœn fünff und zwantzig Goldgülden denselben in vier und zwantzig Stunden ausser seinem Hause zu schaffen anbefohlen.

Eodem Anno ist Peter Brandt zu Randeroth Schulmeister in die Bruchte geschlagen worden / daß er dem Prediger Johanni Sylvio sein Hauß verheuret / ihm ist auch durch des Landt-dechants Receß die Schul verbotten worden.

Eodem Anno ist Johann Gugen von Wald Reel in die Brucht eines Goldgülden geschlagen worden / daß er zu Dalen / da die Mittags-glocke geleutet war / seinen Hut nicht abgezogen.

Eodem Anno klagt die Gemein zu Heinßberg / daß der Römische Priester zu Dremmen krafft außgebrachten Fürstlichen Befelchern drey Reformirten im Kirspell pfänden lassen / weil sie ihm die Jura stolæ (so biß daran nicht im Brauch gewesen) wegen translation ihrer Todten / und copulation der Eheleute nicht entrichten wollen.

Ibidem hat der Bürgermeister eine Arme Fraw auß ihrer Wohnung / so den Armen zuständig / verstossen / und Soldaten darin gelegt: Nicht weniger ist einem Mitglied der Gemeine so ein Landsaß / zu Süstern burtig war / und sich daselbst niedergelassen / der Religion halber die Stadt zu räumen / wie sie auch gethan / befohlen worden.

Gravamina den Kirchen Anno 1658. zugefügt.

§. 67. Die Reformirte Gemein zu Gruten im Bergischen Landt / klagt / nachdem Sie Ihre Schule von Anno 1609. biß 1658. gehabt / daß der Römische Priester daselbst durch ambtliche Recessen selbige Schul verstöret / den Schulmeister mit Weib und Kindern auff die Strassen unter den blawen Himmel gesetzet: Deßgleichen hat man auch den Schulmeister in arrest zu Sohlingen gehalten / wegen der Schulen / und anderthalb Goldgülden Bruchten erlegen lassen.

Uber dieses prætendirt der Römische Pastor die Vocation und Collation der Schulen / also daß ohn seinem schrifftlichen placito kein Schulmeister daselbst sich auffhalten soll behindert auch die Leichpredigten bey Begräbnussen / uneracht sie auch nach dem Jahr 1651. üblich gewesen: und als

Arndts

Arndts in der Düssel Frawen Mutter gestorben / auch eine Leichpredigt in seinem Hauß gehalten ward/hat der Pastor mit Klagen darüber erhalten/ daß er ein grosse Geldbrucht den Beambten zu Solingen erlegen müssen.

Ibidem wer einen Loßbrieff fordert / muß dem Pastor einen Reichsthaler ; Wer ein ungetaufftes Kind / oder welches todt zur Welt geboren ist / auff den Kirchhoff bringet / muß ihme einen halben Reichsthaler/ oder auch mehr geben.

Eodem Anno im Majo als Nicolaus **Lahus** eines Bürgers Tochter zu Dheuren / so der Religion war / zur Ehe genommen / ist er mit seiner Frawen von dem Schultheissen / die Stadt zu räumen / wie er dan gethan / gezwungen worden / und wird mit dieser procedur biß auff dato in Dheuren continuiret.

Eodem Anno hat der Römische Pastor zu Rödingen / mit Zuziehung seiner adhærenten/ **Matthias Lantmessern**/ so sich daselbsten niedergelassen / wegen Reformirter Religion auß dem Dorff außgebotten / seine mobilien auff die Strasse geworffen / uneracht seine Haußfraw im Dorff geboren.

Es seind auch in diesem Jahr die Reformirte zu Suchtelen / weil Sie bey dem Heydnischen / oder von den ungläubigen Heyden entstandenen / und in das Christenthumb übel eingeführten Vogel-schiessen / und darauff gehaltener Mahlzeit sich nicht persönlich einstellen wollen / von den Bürgermeistern executiret und gepfändet worden / welches von Jahr zu Jahr bißhero continuiret.

Eodem Anno hat **Haymo Griessen** Evangelischer Lutherischer Prediger gerichtlich deponirt / nachdem er Anno 1656. auß dem Capuciner-Orden / zur Lutherischen religion getretten / daß sich zu seinen nahen Bluts-verwanten zu Lennep/ umb weiter information und Trost von ihnen zu nehmen / begeben / da ihm gegen den Münsterischen Friedensschluß mit Verfolgung nachgesetzet worden / daß sich in die Graffschafft Marck/ hernacher nach Giessen / alwo er noch zwey Jahr sich geübet/ reteriren müssen. Wie er nun Anno 1658. gedachte Verwanten zu Lennep / doch in der Stille / auß Furcht man ihn wegen angenommener Lutherischer religion apprehendiren möchte / zu besuchen gemeinet / auch von ihnen die sich keiner Gefahr besorget / ihm auch vermög Freyheit so ihnen die Reversalen geben / auff den Sontag zu predigen ersuchet / ist er verkundschafft und von einem Pfaltz-Newburgischen Cornet mit fünff Reutern/ umb ihn gefänglich nach Düsseldorff zu bringen / in seines Ohmen Hauß urplötzlich angefallen worden. In welcher extremitet er seine Glaubens-genossen umb Hülff angeschrien / so auch geschehen / in dem Mann

und Weib hinzugelauffen / ihn allein auß der Noth errettet / daß auß dieser Gefahr und ihren Händen davon entkommen ist.

Wegen dieser Rettung seind darauff / wie er berichtet / in die dreissig Personen von Lennep seinet wegen nach Düsseldorff citiret / daselbst in erbärmlichen Schaden gesetzet / und mit zwey tausendt Thalern / die sie erlegt / gebrüchtet worden. Seine beyde Vettern hetten der citation nicht trawen dörffen / sondern sich mit der Flucht auß dem Lande in die Grafschafft Marck reteriren müssen / biß daß dieselbe durch Befelch S. Churf. Durchl. zu Sachsen / als Vicarii Imperii , auch intercession des Herrn Landtgraffen zu Darmstadt Fürstl. Gn. restituiret worden / jedoch eine grosse merckliche Summa Gelds zur Straffe hergeben müssen. Der Evangelisch-Lutherische Superintendent aber des Orts / hat dessen dergestalt entgelten müssen / daß ihm anbefohlen worden / noch vor Christ- oder Neu-Jahrs-tag von dannen zu weichen / so durch höchstgemelten Befelch S. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen remediiret worden.

Gravamina den Kirchen Anno 1659. zugefüget.

§. 68. Anno 1659. ist die Reformirte Gemein zu Gülich auff sollicitirung des Römischen Pastors zu Hambach durch Fürstliche Commissarios mit pœnal-recessen angehalten worden / ihre Armen-rechnung (so sonsten für dem Presbyterio, auch Classico, oder Synodal-Conventen geschicht) für denselbigen ab zu legen ; und sonderlich welcher massen ein sicheres Legatum so kundtbarlich den Reformirten Armen vermachet / außgetheilet worden sey ; womit gemelter Pastor selbiges Legatum suchet an die Römischen zu bringen : weiln sich aber die Reformirte wiedersetzet / ist deßwegen eine kostbarliche Fürstl. Commission angestellet / so den Streit über dieses Armen-Legatum gerichtlich erörtern soll.

Eodem Anno ist **Georg Kupers** eines Burgers Sohn zu Heinßberg / weil er von der Römischen Religion abgetretten / und sich zu den Reformirten gewendet / durch den Voigt die Wohnung daselbst zu haben geweigert worden.

Eodem Anno, als der Römische Priester zu Holtzweiler im Ambt Castor / gegen etliche Reformirten so sich zu Holtzweiler wohnhafft gemachet / und daselbst Erbgüter an sich acquiriren wollen / geklaget / ist ein Befelch an die Beambten zu Castor ergangen / als Copia nachführet :

Von Gottes Gnaden Philip Wilhelm / ꝛc.

= Unsern gnädigen Gruß zuvor / Edele / liebe Getrewe / Was bey

= uns

=uns alhier / Pastor, Scheffen und gemeine Unterthanen zu Holtz=
=weiler wieder Johan Kater / und Henrich Hintzen / als sich alda ein=
=dringende Calviniſten / unterthänigst supplicirend anbracht und ge=
=betten / das habt Ihr auß beyliegender supplication mit mehrerm
=zu sehen: gnädigst befehlende / daß Ihr nicht allein das Einschlei=
=chen deren Calviniſten vermög voriger Edicten cum effectu, ver=
=hütet und verhindert / sondern auch auff Mittel gedencket / wie dieſe /
=wan sie nach dem zwischen Uns und Brandenburg auffgerichteten
=Vergleich sich alda eingedrungen / von dannen wieder weggebracht /
=sonsten aber ihnen mit nichten einige Erbschafft an sich zu bringen
=nicht gestattet / noch viel weniger sie daran Erbfast gemacht werden.
=Verlassen uns / ꝛc. Hambach den 9. Septemb. 1659.

Philip Wilhelm / ꝛc.

Im Kirspell Lintorff seind Anno 1659. wegen der Kindertauff mit Bruchten beladen worden / Dahm Heintgens / Matz Heintgens / Merten zu Dorth / Meent zu Hinüber / Berndt auff dem Sentgen / und Quirin auff der Heyden / jeder mit einem / und Johan Ritter Kamps Egdam mit zwey Goldgülden (neben den dazu auffgedrungenen Kosten) daß sie ihre Kinder bey dem Reformirten Prediger zu Ratingen tauffen lassen / welches des Kirspels Pastor den Bruchten-Beambten vorbracht hette. Auch fordert der Pastor des Kirspels Lintorff / wegen der Kinder-tauff von einem jeden Kinde / so von dem Reformirten Prediger zu Ratingen getauffet wird / fünff Schilling / von der proclamation und copulation drey Orth Reichsthaler / behindert die Begräbnussen / biß er sein prætendirte jura hatt / so ihm cum protestatione damit die Leichen unter die Erde kommen mögen / gegeben werden.

Gravamina so Anno 1660. eingeführet.

§. 69. Anno 1660. hat der Römische Priester zu Newkirchen durch seine consorten den reformirten die Leichpredigt gehindert / den Prediger von Juchen mit gewapneter Hand / und außgezuckten Degen angefallen / wordurch etliche verwundet worden / unangesehen alda im Kirspel und allen Dörffern desselbigen / so offt Leich-predigten ersuchet worden / ungehindert von undencklichen Jahren hero gehalten worden.

EXTRACT Fürstl. Pfaltz Newburgischen Befelchs/ darauß zu sehen/ wie man auff Pfaltz Newburg Fürstl. Durchl. seiten den Vertrag des Jahr 1651. betreffend die restitution des Kirchwesens außlegt.

Von Gottes Gnaden/ Philip Wilhelm/ ꝛc.

Lieber Diener / wir haben deinen unterthänigsten Bericht vom 28. Februarij. die Reformirte Religions-Verwanten zu Newerkirchen/ und daselbst vorgenommener Verneuerung mit dem predigen betreffend / empfangen und verlesen / daran von dir recht geschehen / befehlend/ daß du uns/ wie es im Jahr 1651. gleich vor den Junium bey damahlen eingefallenem Brandenburgischem Krieg mit dem exercitio Religionis gehalten / und ob sie daselbsten ohne Contradiction, öffentlich oder privatim in possessione gewesen / förderlichst unterthänigst berichtest. Düsseldorff den 10. Martij. An. 1660.

Auß/ ꝛc.

Winckelhausen/ ꝛc.

NB. Im provisional vergleich stehet: Unterdessen sol im Religions und Kirchwesen alles in den Standt / wie es vor Anfang (nicht præcisè im Junio) des Kriegs gewesen gestellet werden. Auch stehet nicht/ ob das Exercitium ohne contradiction, sondern/ dafern eine Newerung darwieder vorgangen were/ in vorigen Standt gestellet / ꝛc. Und dargegen einige Newerung nicht vorgenommen/ unter welchem Vorwanth es auch immer geschehe/ ꝛc.

Eodem Anno ist der Prediger von Juchen von dem Gülichschen Land-Dechanten zu Berchem nach Bedbur / Cölnischen gebiets / wegen beschehener copulation gegen altes herkommen citirt und erfordert worden.

Eodem Anno, als der Römische Priester sambt Scheffen des Kirspels Lovenich im Ambt Castor / contra quoscunque incolas hæreticos, in specie gegen **Mattes Kamp**/ und **Leonhard Straußen** suppliciret/ mit bitten/ daß ihnen die Wohnung verbotten/ und deren acquisita nicht Erbfast gemacht werden möchten; Ist darauff an die Beambten zu Castor der Befelch ergangen / wie Extract nachführet.

= Von Gottes Gnaden/ Philip Wilhem/ ꝛc.

= Wolgebohrner/ Liebe Getrewe/ ꝛc.

= Daß ihr uns wie es im Jahr 1651. gleich vor dem Brandenburgi=
= schen Einfal daselbst gehalten worden/ und wan obgem.t beyde (Mat=
= thes Kamp und Leonhard Strauß) zu gedachtem Lovenich
= eingeschlichen/ was sonsten in Kirch= und religions wesen nach sel=
= bigem Jahr NB. vor Newerung vorgenommen/ alles fleisses er=
= kundiget/ unterdessen aber krafft unserer voriger Verordnung/ daß die
= Religions-Verwanten weiters geerbet/ oder von andern Orthen
= einschleichen/ nicht gestattet. Gülich den 16. April. 1660.

Auß/ ꝛc.

Weschpfenning.

Worauff eodem Anno Herman Lehman zu Lovenich wohnhafft/ in sein gekaufftes Erbgut nicht geerbet/ und einem andern/ Winand Joben genant/ das Beschut-recht/ oder jus retractus, welches den nechsten des Verkäuffers Blutsfreunden/ nach disposition der Gülich und Bergischen Landes-ordnung/ ausdrücklich zugelassen ist/ wegen der Religion, geweigert worden.

Eodem Anno, im Majo hat zu Möer Rötgen bey Gülich/ die Adeliche Wittib/ Spee von Möer Rötgen nicht erlangen können/ daß ihre Tochter zu Inden in die Kirch in dero Erbbegräbnuß beygesetzt werden möchte/ sondern dieselbig in ihren Garten am Hause begraben müssen/ ungeacht ihr Eheman sel. und dessen Vorfahren in gedachter Kirchen ihre Ruhe-stelle haben/ dahin auch noch vor zweyen Jahren ihre älteste Tochter beygesetzt worden.

Eodem Anno, wie auch in folgendem 1661. hat die Gemein des Herrn Jesu Christi zu Frechen viel schwerer Anstöß gehabt: Inmassen dan als Anno 1660. Johan Lovenich zu Frechen/ allein einen Schorstein im Predighauß umbsetzen lassen/ und aber der Freyherr von Mariome nicht zugeben wollen/ daß im Predighauß die geringste verenderung geschehen/ sondern alles in dem Standt wie es Anno 1651. gewesen/ bleiben solte; Hat Er dieser Sachen halber/ folgenden Befelich/ wie extract nachführet/ abgehen lassen.

= Weiln ich glaubwürdig berichtet worden/ daß inwendig vierzehen
= Tagen Johan Lovenich zu Frechen/ in seiner Behausung/ alwo das

= exercitium reformatæ religionis gehalten/ einige Zimmer durch=
= brechen / und zu dero behueff / wieder die verordnung accommodiren
= und bequämen zu lassen/ sich unterstanden: Als wird demselbigen bey
= pœn von hundert Goldgülden befohlen / solche Zimmer in vorigen
= Stand in Zeit von acht Tagen / nach der insinuation dieses zum
= lengsten zu stellen/ wiedrigen falß der würcklichen execution gewertig
= seyn. Sign. Bachum den 1. Julij. Anno 1660.

Anthon Hewich/ Freyherr von
Palant und Mariome.

Wie aber Lovenich den Augenschein einnehmen lassen/ und klahr gemacht / daß kein ander Veränderung in seinem Hauß geschehen/ als daß aus höchster Noth Brand und Fewr zu verhüten / allein der Schorstein / umb welchen er sein Stroh/ Hew/ und Futter legen müssen/ umbgesetzt worden / ist es darbey verblieben.

Eodem Anno hat in angezogenem Frechen der Herr von Mariome einen Geerbten daselbsten Daniel Mitz / ein Hauß auff sein eigen Erbe zu bawen / und das Holtz darzu führen zulassen/unterschiedlich ernstlich verbotten/ mit dem Vorwanth/ als wan besagter Mitz vorhabens were / eine Kirch oder Predighauß vor die Reformirte Gemein auffzurichten ; und ob zwar besagter Mitz sich erklähret / daß das Hauß zu seiner bequämligkeit / wie auch Wein zu verzapfen und Maltz machen zu lassen/ dienen solte / hat er dennoch den consensum zum Baw nicht erhalten können / sondern leiden müssen / daß das Holtz/ und andere zum Baw fertige materialia theils verfaulet / theils verkommen seind:

Worauff ferner ein Fürstl. Befelch erfolget / und von der Cantzel abgelesen worden/ des Inhalts/ wie Copia nachführet:

Von Gottes Gnaden Philip Wilhelm / ꝛc.

= Unsern gnädigsten Gruß zuvor/ Edle/ liebe Getrewe/ Wir haben
= ewer unterthänigst memorial die Reformirte Religions-verwan=
= ten zu Frechen und das exercitium daselbsten belangend / empfan=
= gen und ersehen: Wie nun der zwischen unserm Herrn Vettern dem
= Churfürsten zu Brandenburg/ und unserm Herrn Vattern hochsel.
= Andenck. im Jahr 1651. auffgerichteter Vergleich/ Ziel und Maß

giebt/

= giebt / wie es der Religion halber zu halten / so habt ihr es dißfals
= in den Standt / wie es in jetzt angeregtem 1651. Jahr / gleich bey
= Anfang des Chur-Brandenburgischen Einfals gewesen / und sich
= befunden / zu lassen / was darwieder eingerissen / wieder ab zu schaf-
= fen / und alles in den Standt selbigen Jahrs zu stellen / und darnach
= es in einem oder andern zu observiren / die jenige Frembde so damahl zu
= Frechen nicht gewohnet / nicht zu gedulden: Im geringsten aber auch
= nicht zu gestatten / daß die Cöllnische oder andere außwendige Reli-
= gions-verwanten Güter kauffen / und darauff bawen / auch heuren /
= und dahin zur Predigt kommen / viel weniger die Schulen / welche
= Anno 1651. daselbst nicht gewesen / zu zu lassen. Versehen uns /
= Düsseldorff 20. Octobr. 1660.

An Herrn von Mariome.

Auß / ꝛc.

Weschpfenning /
Wilhelm Roberts.

Ist hiebey zu mercken / daß im Vergleich des Jahrs 1651. stehe / daß so fern einige Newerung (in verwichener Zeit vor dem Vertrag / mit nichten aber in zukünfftiger) darwieder vorgangen were / das in vorigen Standt gestellet werden solte / wie droben angeregt.

Eodem Anno im Monat Decembri, als in besagtem Frechen Walther Römers Tochter-Kind gestorben / und mit Verweigerung des begehrten und gewöhnlichen Geleuts begraben worden / ist selbiges auß Befelch des Römischen Priesters wieder außgegraben / und auff die Mawren des Kirchshoffs / männiglich zum Spectakel, nicht ohne große Ergernuß gesetzet: und als dessen Altmutter das Kind wieder ins Grab setzen wollen / hat sich der Priester lang wiedersetzet / endlich zwar weg gangen / und das Kind in sein Ruhe-bett stellen lassen / aber alsobaldt mit einem Verbott bey fünff und zwantzig Goldgülden selbiges wieder auß zu graben / und vom Kirchhofe zu schaffen / ankommen; Alles unter dem Vorwanth seiner Geistlichen Obrigkeit / da in dessen auß den Beambten niemand sich gereget / der die Gemein bey ihrer unleugbaren wahren possession gehandthabt hette.

Uber diese und dergleichen Beschwernussen haben die Religions-ver-

wan-

wanthen sich bey dero Fürstlichen Cantzelley angegeben/und den 25. Januar. 1661. einen Fürstlichen gnädigen Befelch an Herrn Mariome erhalten; Daß dafern sie im Jahr 1651. im Predigen und Schul-halten das exercitium publicè, wie auch Sepulturam, und das Geleut gehabt / dieselbe darbey unbehindert lassen solte:

Wie sie nun die Possession der Schulen / vermög Fürstlichen Befelchs ergriffen/ und dieselbe in Niklaß Beckers Behausung (woselbsten sie auch Anno 1651. gehalten worden) angestellet; hat der Herr von Mariome, uneracht höchstgemelten Fürstlichen Befelchs / Jhme gleichwohl bey pœn von fünffzig Goldgülden/den Schulmeister alsobaldt auß dem Hause zu schaffen / anbefohlen / und weil gemelter Becker dem Befelch nicht nachkommen / Jhn in die Straff der fünffzig Goldgülden gefallen seyn erkläret / und mit Wegnehmung zweyer Kühe / de facto executiret/auch darneben allen und jeden Mitgliedern bey pœn von fünffzig Goldgülden (wie mit Recessen zu erweisen) befohlen / innerhalb vier und zwantzig Stunden ihre Kinder von besagten Beckers / und zu der Römisch-Catholischen Schulen alsobald zu verweisen / befohlen.

Als nun die Religions Verwanten sich dieser Un-Christlichen procedur beklaget / ist zwar auff unterschiedliche Fürstl. Befelcher erstattung der beyden Kühe erfolget/aber ein newe Verordnung an die Beambten zu Berchen gegeben / dieselbige nach Frechen sich erheben / daselbst Bericht und Zeugen abhören und vernehmen solten / wie es mit dem Exercitio, Schulen und Begräbnuß Anno 1651. gestanden: Worauff die Herrn Commissarii, viermahl/ zu Frechen mit grossen Unkosten der Gemeine gewesen/die auch in dessen in einen Processs am Hoff-gericht zu Düsseldorff mit dem Herrn von Mariome, so annoch schwebet / hier über gerathen; Jmmittels aber und unter diesem Vorwanth/zu diesem so hoch nöthigem stück des Gottesdiensts/der Schulen für die Jugend/ nicht gelangen können.

Eodem Anno, wie auch folgends/seind die Religions-verwanten zu Suchtelen / neben andern benachbarten / die Meyglock zu gutem Wetter zu leuten / gezwungen worden/ ist auch den 27. Septembris, wie nicht weniger abermahls den 27. Octobris dieses Jahrs den Prediger zur Cantzel nicht zu admittiren / biß er das placitum vorzeigen würde / von Sr. Fürstl. Durchl. befohlen worden.

Eodem Anno den 17. Julij seind die Handwercks Leuth zu Düsseldorff als folget / beschweret worden: Weilen die Jüngste Meister alle Gebott thun müssen / als haben die Ambtsmeistere des Schumacher Handwercks Anno 1660. 17. Julij. dem Jüngsten Meister/ so Reformirter Religion befohlen / er solte die Römische Meister auff Apollinaris Tag in die Kirch/

in

in die Predigt / und mit der procession zu gehen bescheiden ; weilen aber dieses etwas newes / und des Ambts / kein Kirchen Gebott ist / er sich auch beschweret / ist folgenden Jahrs dem Jungen Meister bey pœn von sechs Goldgülden selbiges zu thun / durch den Gericht-botten befohlen worden.

Eodem Anno, nachdem **Lenhart Siegers** zu Kirchherten / ein Hauß daselbst erkauffet / auch theils bezahlet / und von zweyen Scheffen geerbet worden / und auff Anhalten des Römischen Pastoris der Kirchen Ruff / als eine zum Kauff und Verkauff der Erbgüter des Landes Gebrauch nach erforderte nothwendige Solennitet, nicht geschehen wollen / hat er sein Geld wieder nehmen / und das rechtmessig gekauffte Hauß verlassen müssen.

Eodem Anno den 15. Decembris, ist auff Anhalten des Römischen Pastoris zu Hungshofen bey Geilekirchen / auff des Voigts Befelch durch den Botten daselbst / folgenden Personen / die alle S. Fürstl. Durchl. eingebohrne Unterthanen seynd / **Dietherichen Bonenbacher** / **Johannen Scharbach** / **Johan Symons** / **Johan Nothmans** / **Wilhelm Bastian** / auff pœn von fünff und zwantzig Goldgülden / iedem innerhalb vierzehen Tagen ihre Wohnung zu räumen / angekündiget worden / haben Copiam des Fürstl. Befelchs begehret / aber nicht erhalten können.

Turbationes und Newerungen / so gegen die Kirchen Anno 1661. verübet worden.

§. 70. Anno 1661. ist der Gemein zu Hilden / ein Prediger **Henrich Eschweiler** genant / so eines ärgerlichen Wandels / gegen Kirchen-ordnung / alte Gewohnheit / und ohne ordentlichen vorgangenen Beruff / krafft Fürstlichen Befelchs / auffgedrungen worden / worüber die Reformirte Kirch zum höchsten doliret / auch mehrmahl bey Ihr Fürstlichen Durchl. Hoff-Cantzeley geklaget / aber nichts erhalten können : folgends ist nach dessen Absterben einer **Conradt Cronenberg** von Möers / auch ohne gebührlichen Beruff Anno 1662. dahin kommen / so gleichfals eines ärgerlichen Wandels / auch nit qualificirt daß zum Predig-ambt angenommen / und der Kirchen-ordnung gemäß ordiniret werden / und die Sacramenta bedienen mag / dahero die Gemeine über Jahr und Tag ohne Bedienung der Heiligen Sacramenten gewesen / und ob wohl sich zu unterschiedlichen mahlen bey der Fürstlichen Hoff-Cantzelley dessen beklagt / und umb einen qualificirten Prediger / der die Gemeine der Gebür bedienen könte / gebetten / dennoch nichts erhalten können.

In ermeltem Orth / als die Gemein sich offtmahls bey der Ambte-

Obrigkeit angeben und geklaget/ daß Hilger Hanssen Canonicus zu Düsseldorff/ dero Kirchen-Renthen/ von dem Hoff zum Holtz/ deren sie über 50. 60. und mehr Jahren in ruhiger possession gewesen/ sich zu bezahlen weigere/ und nicht abstatten wollen/ hat sie nichts erhalten können.

Eodem Anno den 6. und 23 Martij seind zu Heinßberg und Drimmen/ bey gehaltenem Römisch Catholischen Sent oder Censur etliche gebrüchtet/ und executiret worden/ daß sie den Hut nicht abgezogen/ als man die Glocken geleutet.

Eodem Anno den 20. Martij, als Jacob Matthiesen Fraw zu Eschweiler nach der Predigt gehen wollen/ und Ihr der Pastor mit der Monstrantz unversehens auff der Strassen begegnet/ hat der Pastor dieselbe/ weil sie dafür nicht niederknien wollen/ bey dem Voigt angeklaget/ und in Bruchte eines Goldgülden gebracht: Da man sich dessen beschwert/ ist folgenden Jahrs durch den Gerichts-botten und einen Soldaten ein execution erfolget/ Kupfer- und Zinnen-werck vor vier Reichsthaler abgepfändet/ so biß annoch hinterhalten werden.

Eodem Anno, als in der Gemein zur Weyden/ junge Leuth/so im Fürstenthumb Gülich geboren/ und erzogen/ in den Ehestandt getretten/ und gegen des Römischen Pastors pœnal-Bedräwung sich vom Prediger ihrer Religion copuliren lassen/ ist ihnen sub pœna hundert Goldgülden das Ambt zu quitiren anbefohlen worden.

Eodem Anno hat der Schultheiß zu Remagen/ Anthon Blanckharten Haußfraw/ daß sich auß Remagen/ weil sie Anno 1651. nicht daselbst gewesen/ begeben solle/ uneracht ihr Eheman in die fünffzig Jahr alda gewohnet/ Scheffen/ auch Bürgermeisters-Ampt vertretten/ laut Copia des folgenden Recessus, befohlen.

= In Krafft Ihrer Fürstl. Durchl. meines gnädigsten Fürsten und
= Herrn am 9. lauffenden Monats Julij, an deroselben Ambtman der
= Grafschafft Newenarr/ Herrn **Hugo Ernsten**/ Freyherrn
= von der Leyen zu Adendorff gnädigst abgegangenen Befelchs/ so dieselbig mir gestrigen Tages den 24. in finem exequendi zugesandt/
= wird **Annen Agneten**/ Anthon **Blanckharts** Ehefrawen/ als
= welche nicht hieselbsten gebohren/ und nach dem Jahr 1651. im Junio von außwendig einkommen/ hiermit anbefohlen/ ihre Sachen dahin zu disponiren/ daß sie inner acht Tage Zeit à die insinuationis von hierauß weiche/ wornach sie sich zu richten hat. 25. Julij
= Anno 1661.

Wilhelm Dunckhoß.

Auff

Auff gleiche weise ist **Frantz Wilhelm Simonis** mit seiner Haußfrawen/ auff pœn von fünff und zwantzig Goldgülden inner acht Tagen/gleichfals **Marien Elisabeten Simonis**/ Jonæ Schmidts Wittiben/auch Anthonio **Seul**/ so doch ein vereydeter Bürger war/ auß zu weichen/ sub pœnâ gebotten worden.

Eodem Anno den 26. Augusti, als ein Balbierer-gesell zu Düsseldorff gutes Lebens und Wandels/ sich an eine Reformirte Bürgers Tochter verheyrathet/ sich daselbst niedergesetzet/ und ein Hauß gemiethet/ hat der Stadt Magistrat ihn gefordert und angedeutet/ er Römisch Catholisch werden/ oder die Stadt räumen solte/ weiln er nun die Römisch Catholische Religion nicht annehmen wollen/ hat er endlich außziehen müssen/ und hat sich nach der Pfaltz begeben.

Eodem Anno, als man die Wiedertäuffer auß dem Gülcher Land zu weichen gebotten/ hat der Voigt zu Gladtbach/ zween Religions Verwanten so daselbst im Kirspel wohnhafft/und vor etlichen Jahren von den Mennonisten zur Reformirten Religion getretten/ auch die Bekäntnuß ihres Glaubens gethan/ unter dem prætext, als ob sie der Mennonisten opinion noch zu gethan/ übel tractiret/ dem einen sein Werckgezeug/ und eine Kuhe weggenommen/ dem andern aber etliche Bäwme auff seinem Erbe gezeichnet/ und zum theil abhawen/ und zu seinem höchsten Schaden verbringen lassen.

Eodem Anno hat man auß Befelch Fürstl. Durchl. neun mit Waffen gebraute newe Glaß-fenster in dem Predighauß zu Juchen außgehoben/und hinweg getragen/mit dem Anhang Mandati, **daß sie** (die Reformirte **Unterthanen**) **aller dem Standt des Jahrs 1651. zu wieder-lauffenden Handlungen sich enthalten/ und in dem Standt/ darin es damahlen gewesen/ stellen/ bey hoher pœn auffgelegt.**

Nota, Im Vergleich des Jahrs 1651. wie droben angeregt/ stehet nicht wie es damahl gewesen/ sondern so einige Enderung gegen die Kirchen vorgangen/ daß alles in vorigen Standt/ so vor dem Vergleich vorhergangen/ gestellet werden solte.

Es ward auch dem Prediger das placitum Principis bey pœn 50. Goldgülden vorzubringen befohlen/ wie imgleichen allen denen/ die Anno 1651. daselbsten ihre Wohnung nicht gehabt/ sub pœna 50. Goldgülden innerhalb zehen Tagen auß zu weichen.

Imgleichen dem Schulmeister sub pœna 50. Goldgülden die Schul zu halten verbotten; wie auch die Erbungen daselbst zu Immeroth und andern Orten untersaget worden.

Turbationes des Kirchwesens/ so sich Anno 1662. zugetragen.

§. 71. Die Gemein zu Mulhem findet sich beschwert / daß als Gerhardus Cremerius, abgestandener Pastor zu Gladebach/ihren Predigern/so wohl im abfahren von Cölln/ als auch in Mulhem selbsten/ mit schändlichen Schmach- und Lester-worten angegriffen / auch dergestalt verfolget / daß sich endlich in eines Nachbarn Hauß retiriren müssen/ und er sich dessen am Gericht zu Mulhem / hernach an der Hoff-Cantzley beklägt / daß ihm neben dem damahligen Voigten zu Mulhem der Land-Dechant zu Merheim zum Mit-richter verordnet / welcher allemahl den Prediger auff grosse Unkosten getrungen / und die Sache also geführet / daß man endlich den processs hat schwinden lassen müssen.

Worauff ferners Anno 1662. den 4. Januarij. der jetzige Land-Dechant zu Mulheim ermeltem Prediger eine Schrifft mit Notario und zweyen Zeugen ins Hauß gesant/darinnen er ihm auff fünffzehen Goldgülden Straffe (salvo interesse sereniſſimi Principis) anbefohlen / einen Nahmens **Peter von Thuren**/ so sich damahlen zur Reformirten Religion bekante / und mit einer Person ehelich verlobet hatte / mit einer andern von der Cantzel abzurufen / und da er solches verweigert / ihm bey ihre Fürstl. Durchl. Hoff-Cantzelley angeklaget / auch Befelch erhalten / daß mehrgedachter Prediger seines ihm geweigerten Gehorsambs halber / zu rede gestellet werden solte.

Eodem Anno den 5. Februar. als **Pappenthal** eines alten Reformirten Bürgers Sohn zu Düsseldorff von dem Schrein-Handwerck begehret Meister zu werden / auch sein Meister-stück angeben wollen / ist ihm solches abgeschlagen worden / es seye dann er zuvor angelobet / und einen Schrifftlichen Schein von sich geben wolte / daß er alle Jahr auff einen gewissen Tag in die Römische Kirch gehen / oder die Bruchte davor geben wolte: Weil er sich aber gewissens halber beschwert / und sonsten nach allen Handwercks Rechten und privilegien zu leben sich anerbotten/ist er über ein Jahr auffgehalten/und weiln er auch albereits mit eines Bürgers Tochter verheyrathet / ihme keine Arbeit (als allein Knechtsweise) gestattet / auch sein Gereitschafft durch die Gerichtsbotten genommen / und vom 4. Octobris 1662. biß den 3. Febr. 1663. gehalten worden / biß nach vielen suppliciren bey ihre Fürstl. Durchl. Hoff-Cantzelley / und Spendirung eines Trinck-gelachs oder Zechs an die Handwercksmeister / es endlich dahin kommen / daß er / was obgedacht vom Kirchen gehör oder Bruchten bezahlen / angeregt ist / mit Handtastung angeloben müssen / worauff er ins Handwerck genommen.

Eodem

Eodem Anno, als Hubertus **Buchge sich mit einer Tochter zu Düsseldorff verheyrathet/ hat er/ weil man ihm die Bürgerschafft und gebrauch der Zunfft/ auch Meister zu seyn abgeschlagen/ sich nothwendig** retiriren **müssen.**

Wie nicht weniger Bastian von der Burg ebener massen/ als sich mit einer Tochter von Düsseldorff verheyrathet/ durch pœna-recessen, **in wehrender seiner Haußfrawen Kranckheit auß der Stat gejagt worden.**

Eodem Anno, **als der Prediger zu Heinsberg gestorben/ hat der Voigt die Leichpredigt auff dem Kirchhofe verbotten.**

Eodem Anno, **als der Prediger zur Weyden seine Wohnung im Predighause angefangen/ hat der Voigt des Orths durch den Gerichtsbotten/ das Predig-Hauß in dreyen Tagen/ krafft Fürstl. Befelchs/ zu quitiren anbefohlen: Als nu im abwesen des Predigers desselbigen Haußfraw** copiam decreti **begehrt/ ist ihr solches geweigert/ und sie mit den Worten abgewiesen worden; Du must fort/ denn wir müssen den bösen Samen außrotten/ und den guten Samen hinein säen.**

Eodem Anno **ist ein Wittib zu Oleff/ und Mitglied der Gemeine zu Gemünd/ weil ihr Enckelge in der** Procession **die Fahn zu tragen geweigert/ vom Herrn zu Drimborn mit fünff Goldgülden gebrüchtet/ und** executirt **worden/ auch die Träger absonderlich bezahlen müssen.**

Eodem Anno, **als zu Elberfelt Peter Teschenmacher/ Wilhelms Sohn/ mit seines abgelebten Vettern Daniel Wülffings/ afterlassenen Catharina Teschenmacher Johans Tochter (die nach den Evangelischen und gemeinen Eherechten** in quarto cognationis, & tertio affinitatis gradu **verwandt waren) sich ehelichen verlobet und heyrathen wollen/ seind beyde nicht allein vom Dechant** citirte/ **sondern es hat auch auff desselbigen antreiben der Richter Breuwer/ den beyden Predigern angeregten Orths am** 14. Auguſt. **bey vermeidung unaußbleiblichen Einsehens durch den Gerichtsbotten befehlen lassen/ daß sie vorgemelte Personen/ ohne vorhabende rechtmässige des Dechants** dispensation, **nicht** publiciren/ **weniger** copuliren **solten/ da doch dem Dechant dergleichen** censur **und** cognition **über beyderseits Evangelische** contrahenten **nicht gebührt.**

Kurtzer Extract und Relation, was massen absonderlich etliche Lutherische Kirchen/ in den schweren Verfolgungen/ sonderlich die Gemein im Dorff Zweiffel Anno 1662. turbiret worden.

§. 73. Welcher gestalt den Evangelisch-Lutherischen zu Gülich/ Dheuren und anderen Orten/ ihre Kirchen/ auch exercitium in annis 1622. 1627.

1627. 628. entzogen / ist droben angeregt; worzu kompt / so gedachte Gemeinen ferner klagen / daß in der Freyheit Burg / im Bergischen Landt / alwo die Gemein das Evangelische Lutherische exercitium, nicht allein in Anno 1609. sondern auch fortan biß ins 1622. Jahr unperturbirt gehabt / nach tödtlichen Hintritt ihres Predigers Tammeri sie der Kirchen beraubet / der Wittiben ihre mobilien für das Hauß geworffen / die Renthen entzogen seynd / der Römische Priester eingesetzet / daher die Gemein einen Prediger auß ihren kleinen Mitteln / nicht ohne Beschwerung zu salariiren genöthiget worden. Ob sie nun wohl die Kirche eine zeitlang dergestalt wieder inne gehabt / hat man doch ihnen / dieselbe bey Straffe dreyhundert Goldgülden wiederumb zu verlassen aufferlegt / und ist nuhmehr so weit kommen / daß durch die Beambten solches Orts vor zweyen Jahren bey pœn zwantzig Goldgülden durch eine gewisse Person verbotten / daß derselbe keinen Heller mehr von den Leuten / angesehen sie selbst Unterhaltungs-mittel auß ihrem eigenen Beutel herschiessen müssen / ab zu fordern / dahin zielend / daß sie die Evangelische Gemeine / gedachten Orths / gäntzlich außrotten mögen.

Die Gemeine zu Opladen und Richrath im Ambt Miselohe / seind nicht allein ihres exercitii, so dieselbe Anno 1609. 1612. und 1614. gehabt / beraubet / sondern werden auch gezwungen gegen alte observantz / ihre Kinder von den Römischen Priestern tauffen zu lassen / ungeacht sie erbietig jura stolæ zu erlegen / umb ihre Kinder in Evangelischen Orthen tauffen zu lassen.

So ist auch zum höchsten zu beklagen / daß in der Gemein zu Rupp Richtrath und Hercheim / so das exercitium von undencklichen Jahren / und zwar in vorigem Sæculo, und da man von keinem andern als dem Evangelisch-Lutherischen exercitio daselbst gewust / iederzeit ruhig / absonderlich aber Anno 1609. 1612. ja auch 1624. biß ins Jahr 1637. laut hierüber auffgerichteten Instrumenti coram Notario & testibus, undisputirlich gehabt; und damahl erst durch die auß dem Düsseldorffischen Collegio in das Ampt Blanckenberg geordnete Jesuiten / Jene / desselbigen totaliter beraubet / diese zwar mit dem simultaneo exercitio, mit den Römischen / aber mit entberung ihrer Pastorat-Renthen / endlich sich dulden müssen / und hat man mit prætendirung der Jahren 1609. und so fort / auch des Jahrs 1624. bißhero nichts erhalten können.

Zweiffel im Gülcherlandt kan erweisen / daß sie das Exercitium Augustanæ Confessionis schon in Anno 1575. gehabt; und damit / wiewohl nicht ohne mancherley Verfolgungen und perturbation, biß ins Jahr 1652. mit restitution und Fortsetzung continuiret; biß sie den 13. Aug. ermelten

Jahrs

Jahrs 1662. hefftig angegriffen worden; In deme der Wehrmeister durch zween Förster-Knechte das Predighauß verschliessen/die Predigt verbieten lassen. Als nun die Gemein durch ein andere Thür ins Hauß gegangen / und der Gottesdienst verrichtet ward / hat der Römische Priester sich hefftig dargegen gesetzet / also daß baldt hernach den 20. ejusdem der Wehrmeister mit zweyen Först-knechten und zwölf Schützen ankommen/ in das Hauß gefallen / den Prediger von der Cantzel herunter gestossen / übel tractiret / die Zuhörer so zur Predigt gehen wollen / auff der Gassen geschlagen / hinweg in ihre Häuser gejagt. Als die Gemein durch einen auß ihrem Mittel / die Ursachen dieser procedur, und ob er einig Fürstlich Decret vor zu zeigen / zu vernehmen begehret / hat er denselbigen übel geschlagen/ und mit Auffweisung seines Rietstocks zur Antwort gegeben: **Ist dir das nicht gnug Fürstlichen Befelchs?** womit der gute Mensch hingehen müssen: Worauff das Predighauß verschlossen / und bey pœn zehen ad zwantzig Goldgülden nicht hinein zu gehen verbieten lassen / dem Prediger aber bey pœn von fünffzig zu hundert Goldgülden inner fünff Tagen zu weichen gebotten / und als Copiam Decreti begehrt / ist Jhm selbige verweigert/und er endlich zum Hause hinaußgestossen. Indem nun etwas Speise zu sich zu nehmen bey seinen Zuhörern sich auffgehalten / ist er de novo vom Wehrmeister verfolgt / und auff desselbigen Befelch von seinen Dienern/durch für überfliessendes Wasser sich kümmerlich salvirend/ gestossen / endlich de novo citirt/ und durch Fürstliche Commission außgewiesen worden.

Turbationes womit die Kirchen Anno 1663. beschwert worden.

§. 74. Anno 1663. den 5. Januarij. seind verscheidene Bürger zu Düsseldorff/der Zöllner **Lemmingen**/der Junge **Trapman**/so eine Tochter zu Düsseldorff geheyrathet/**Lucas Glaßmacher**/der Teutschen Margarethen Sohn / ein Apotheker / ein Bundwercker so Lutherisch / ein Balbirer/und dergleichen mehr biß in die 25. Familien/wegen der beyden Christlichen Evangelischen Religionen / unterm prætext einer alten in der Zeit der Verfolgung gemachten Policey-ordnung/in einem viertel Jahr auß der Stadt zu weichen befohlen und außgebotten worden / Copiam des Fürstlichen Befelchs hat man nicht haben können / die That spricht aber/ daß es ein Continuation deß so Anno 1637. den 5. Decembr. an den Schultheissen zu Düsseldorff gegebenen Befelchs sey / davon droben §. 27.

Eodem Anno den 17. Februarij seind **Johan Goldbach** / Prediger

zu

zu Wolffrath / weil er den unrichtig beruffenen / unqualificirten Mann **Conraden Cronenberg** zu Hilden (dessen droben p. 70. meldung geschehen) gegen Kirchlich und Synodal Verordnung / Gewissens halben zum ministerio nicht ordiniren können/vier Kühe/und etliche Kessel abgepfändet/ in die Herberg geführet / und zu verkauffen feil gebotten; aber nach vielem lauffen nach der Hoff-Cantzeley / und erwiesener seiner Unschuldt / weiln auch albereit mit Außweisung der Capuciner zu Cleve Repressalien an die Handt genommen / wieder restituiret worden / hat gleichwohl darneben (sein Mühe und Lauffen im harten Winter übergehend) die Unkosten / so bey Scheffen / dem Botten / in der Herberg / und sonsten mit suppliciren auffgangen/ tragen müssen.

Eodem Anno den 31. May ist der Prediger zu Kirchherten durch die Beambten für dem Herrn-geding citirt, die Leichpredigt auff ihrem eigenen Kirchhofe / uneracht es allezeit üblich gewesen/ nicht mehr zu thun / zugleich die Häußliche Wohnung / weil obgemelter Prediger Anno 1651. nicht daselbst gewohnet haben soll/ verbotten worden.

Eodem Anno & mense, ist den Religions Verwanten der Herrligkeit Drimborn / so wohl Männern als Söhnen / auff der Römischen Kirchen Sacraments-Tage/ bey der Procession mit ihrem Gewehr / bey straff dreyer Goldgülden zu erscheinen / wie auch zu Oleff Meyen zu setzen / und Graß zu strewen/ bey pœn zweyer Goldgülden befohlen worden.

§. 75. Wir müssen aber / uneracht / sonderlich wegen der Evangelisch Lutherischen sich noch mehr Beschwerden vorzutragen finden / abbrechen; und bitten alle Gott-liebende friedfertige Gemüter / beygebrachte Gravamina gegen den wahren Verstand der Reversalen/wie selbiger in Demonstratione dargethan; insonderheit gegen die Sonneklare Außlegung derselbigen / welche beyde Chur-und Fürsten/ Anno 1610. den $\frac{13}{23}$ Novembris an die Evangelisch-Lutherische Kirch zu Mülheim selbsten von sich gegeben/sagende/ daß ohne dem/ Krafft der Reversalen, das Exercitium ihnen erlaubet und zugelassen; Wie auch deren Praxin des Jahrs 1612. und erfolgten Verträge Anno 1647. 1651. zu conferiren und zuhalten / so wird sich das unbillige Vorgeben offenbahren / in welchem man bey Christlichen Potentaten nichts gegen die Reversalen / gegen deroselbigen Praxin oder Contracten der Jahren 1647. 1651. innoviret zu haben/ außgebreitet.

§. 76. Wahr ists / daß man alsolch Vorgeben bey andern Potentaten zu bescheinigen / den 21. Aprilis dieses Jahrs 1663. einen Fürstl. Befelch an die Beambten beyder Fürstenthummen Gülich und Berg abgehen lassen / und alle Prediger / ob sie nicht in dem Standt wie sie Anno 1651. gewesen / gehalten wurden / abzufragen befohlen: Aber im Grund ist es ein Nebel / vor

den

den Augen der jenigen / die keinen oder kleinen Bericht der Sachen haben/ gewesen; wie dan

1. Da man die jenigen Gemeinen / welche so viel Jahr gedrücket / und durch den langwirigen Druck fast vergangen / hette abfragen mögen / ob ihnen das in den Verträgen versprochene exercitium und Nießung Bürgerlicher Freyheit offen gestanden oder nicht / oder doch ob sie in vorigen Standt so vor dem Vertrag restituiret / ob nicht viel Schulen versperret / und vor und nach entzogen / durch vorsetzlich erweckte Processen behindert / ob nicht etliche tausendt Reichsthaler Bruchten/ weil man per conscientiam in die Römische ceremonien nicht willigen können / durch die Beambten außgepresset / viel Bürger wegen der Religion auß den Städten verstossen und verjaget / auch Erbgüter zu erkauffen verbotten / ꝛc. hat man an statt desselbigen in den jenigen Orten / alwo das exercitium (wie wol nicht ohne Mühe und perturbationen) biß annoch übrig verblieben/das examen angestellet/ und zwar nicht die Elteſten/viel weniger gantze Gemeinen / die doch am meisten graviret/ auch den besten Bericht hatten/sondern die Prediger (so mehrentheils nach den Verträgen bey den Gemeinen angelanget) ob sie ihres Orts verfolget / ob nicht bißhero ruhiglich geprediget / und dergleichen abgefraget / auch / da selbige etwa eingewendet/ daß bey der gantzen Gemein alles besser zu vernehmen seyn würde / die Beambten zur Antwort gegeben/ daß sie dessen keinen Befelch hetten/ sondern stricte ihrer Commission inhæriren wolten.

2. Ist bey angesteltem personal examine nach der Sachen selbst nicht gründlich geforschet / ob man nemlich irgend gegen die Reversalen des Jahrs 1609. gegen die praxin des Jahrs 1612. gegen die Tractaten des Jahrs 1647. einige Newerung eingeführet / oder ob man nach Inhalt der Tractaten des Jahrs 1651. alles was den Kirchen zuwieder vorgangen / in vorigen Standt (das ist in den Standt wie es vor dem Jahr 1651. gewesen) restituiret / sondern ob man sie nicht bey dem jenigen Standt des Jahrs 1651. wie selbiger im Majo und Junio gewesen / iederzeit manutenirt / und da etwas seithero dargegen vorgangen / restituiret werden solte. Wir übergehen jetzund daß die examinatores selbst etwa die Authores, oder doch executores gewesen/ deßwegen præcisè, allein ad interrogata zu antworten befohlen / und die wahre Gebrechen auff eine Seite gesetzet worden.

Solte man / durch unpartheysche Leuthe / auch die nicht selbsten Authores und Newerung (wovon etwa hohe Obrigkeit keine Wissenschafft trägt) eingeführet / oder doch executores des consilii de extirpandis &c. gewesen / seind die gantze Gemeinen Hauptsachlich abgefraget / und die

Freyheit liberè respondendi verliehen haben: so hette vielfältig remonstrirt werden mögen: wie man gegen angeregte Tractaten continuirlich/ ja gegen den zu Münster auffgerichteten Friedensschluß / selbsten / und den Zustandt des Jahrs 1624. verfahren / und annoch verfähret/ zum Exempel: ob wohl beyde Evangelische Gemeinen der Stadt Dheuren Anno 1612. und 1624. Ihre Schul / Bürgerliche Wohnung / Freyheit und Gerechtigkeit gehabt / auch den Scheffen-stuhl ins Jahr 1626. auff den tödtlichen Abgang Dr. Palants besessen und genossen / nichts desto weniger hat man weder durch Anziehung der Reversalen/ noch deren praxis des Jahrs 1612. noch durch Krafft des Friedens-schlusses / oder einigen Vertrags / bißhero dazu nicht gelangen können:

Solte man ferner geforschet haben / ob alles in vorigen Standt (wie selbiger in dem determinirten decennio, im Vergleich vom Jahr 1647. außgedrücket) gestellet / ꝛc. Ob nicht unterm Vorwanth einer alten hingelegten/und durch die Reversalen corrigirten Policey-ordnung zu Düsseldorff / Gülich / ꝛc. die freye Bürgerschafft abgeschnitten / Erbgüter zu kauffen verbotten / ꝛc. so würde man viel ein andern Bericht eingenommen haben; Und weil solches nicht geschehen / hat der Herrschafft mehr nicht als ein unvollkommener unrichtiger Bericht zukommen mögen / so hernach anderwertlich communicirt worden.

§. 77. Dannenhero wir in diesem allen (wie wir für dem allerhöhesten Hertzkündiger bezeugen) weder sagen noch gläuben / daß die hohe Obrigkeit eigentlich die Ursache und Anfänger dieser turbationen / und denen so mancherley Vorwanthen seyen/die wir auch/nach Gottes Wort/ mit gebührendem respect ehren/und für dero zeit- und ewiges Wollergehen zu GOtt flehen;

Wie wir auch nicht zweiffelen / daß unter den hochbedienten Ministris sich friedfertige Gemüther finden / die es gern gut sehen / und wo die Sache durch ihre Judices conscientiarum ihnen nicht schwer gemachet würde / aller moderation sich gern gebrauchen möchten.

Sondern das alles ex capite de extirpandis, herrühret / und von denjenigen welche die maximam führen / besser ein ödes Landt (mit Verjagung der Evangelischen Unterthanen) als ein verfluchtes Landt (darin beyde Christliche Evangelische Religionen Gott nach seinem Wort zu dienen suchen) wie dessen Dheuren / Gülich und andere Orthe / ein lebendig Exempel seind/herrühren; Und weil an geregte maxima, ein Zweiffelhafftige explication, und so manchen Vorwanth / durch alle Verträge bißhero gemachet / und immer machen kan; so verleyhe der grundgütige Gott / umb Jesu Christi willen Gnad und Segen / daß dieselbig mit ihrer procedur

cedur geändert / und verbessert werde / damit nicht die gantze Christenheit dadurch in pericul gesetzet werden möge.

§. 78. Wil man hierin einwenden / warumb nicht beyde Evangelische Religionen wegen solcher Newrung / besonderlich weilen viel dings / ohne der Herrschafft wissen (wie kein zweiffel) vorgehet / gebührlich geklagt / und zu remediiren unterthänigst gesuchet:

Dienet zur Antwort / daß ja vielfältig geklaget / und ob wohl an dero Fürstl. Durchl. gnädigster Zuneigung zu dero Land und Leuthen friedlichen Zustandt nicht gezweiffelt wird / inmassen dieselbig in gemeinen Gravaminibus, gegen die Römische Geistliche selbsten und deroselben anhangenden executoren / offtmahls den Beschwerungen gnädigst abgeholffen / nichts desto weniger / wie die tägliche Erfahrung bezeuget / nach dem dieselbige / durch die unrichtige Vorwanthen / und explication der Reversalen / in unrichtige præjudicia gesetzet / auch etwa einseitig / und unvolkomlich / berichtet worden; seind beyde Evangelische Religionen in den Haupt-Gravaminibus, wie dargethan / mehrentheils ab- und hingewiesen worden:

Auch werden etwa die gravati durch kostbarliche Commissiones abgeschrecket / oder in langwirigen process geführet / worzu sie als privat-Leuthe wenig Mittel; Da im gegentheil die Römische Geistliche / so über ein Kirch-Gravamen disputiret wird / auß Mittel der Kirch-Renthen / etwa umbsonst tanquam in pia causa pro bono ecclesiæ, oder so ein Politisches Gravamen wegen der Zunfft sich erreget / auß den Zunffts-Mitteln / die Unkosten nehmen und compensiren / also daß die Evangelische den Process auß ihrigem Eigenthumb zahlend / zu letzt fallen / und schwinden lassen müssen.

Und wan gleich manche Sache erhalten / wird der gegentheil nicht mit Eifer deswegen angesehen / wie zu Homberg im Bergischen Land Anno 1648. geschehen / als ein Evangelischer Nahmens Henrich auß der Bellenbeck bey vorüber gehender Procession seinen Hut nicht zeitlich gnug abgezogen / hat ihm der Bott ein Aug auß dem Kopff außgestossen / und ob gleich gemeltem Botten per decretum aufferlegt worden / sich deswegen mit ihm zu vergleichen / so bleibt er doch einen Weg als den andern Hülff- und Recht-loß.

§. 79. Wann nu gnädigster Churfürst und Herr /

1. Die Reversalen nicht auffgehoben / sondern jederzeit als ein fundamentum fest in ihrer Krafft stehen und verbleiben / auch in ihrem wahren Verstandt / den dreyen Religionen / so im Römischen Reich zugelassen / das freyhe Exercitium in sich selbst (nach beyder Chur- und Fürsten Außlegung) geben; und diesem nach / vor die beträngte Gülich und Bergische Kirchen in ihren Gravaminibus das Wort führen / und alle darge-

genab Anno 1614. eingeführte Newerungen/ und harte procederen / unrichtig heissen.

2. Nicht weniger/ die praxis des Jahrs 1612. (davon Demonstr. §. 22. und hieoben §. 33. gesprochen) so in den Tractaten Anni 1647. interims weise einzuführen und zu üben/ treulich versprochen worden; gleichfals vor berührte Kirchen spricht/ und auff ihrer Seiten stehet.

3. Ferners die Tractaten des Jahrs 1651. wie nicht weniger der Keyserlichen Majestät Anno 1655. den 26. Julii außgangen Mandat, welche nachführen / daß die Newerungen so vor dem Krieg vorgangen (und darzu Ursach gegeben) in vorigen (ruhigem / zu mehr Einigkeit / verordnetem und dienlichen) Standt/ biß darüber was juris seyn würde erkant/zu setzen und zu stellen seyn sollen ; mit ihren contentis sambt und sonders offentlich Zeugen/daß denselbigen zu wieder die arme betrübte Kirchen/so lange Zeit/ ohne gegebene Ursach / ihrer Religion halber in Kirch- und Schul-wesen / perturbiret/ und von Bürgerlichen Freyheiten/ und Ehren-ämptern/ gantz unbilliger weise / bißhero abgehalten worden seyen ; und auß mangel der affection zu beyden Evangelischen Religionen/bißhero nicht wieder dazu gelangen mögen: Ew. Churfürstl. Durchl. auch ihre Noth nicht ohne Furcht haben zuerkennen geben dörffen. Als hat Synodus Clivensis , in Krafft der Gemeinschafft/ die wir in CHRISTO dem einigen Haupt/ mit Jhnen untereinander als Glieder eines Leibes haben; Wie auch wegen alter Vereinigung und Synodal Observantz/ Ew. Churfürstl. Durchl. Fürstenthumen Gülich / Cleve / Berg / und Graffschafft Marck/ dadurch sie umb abwendung der Kirchen gemeiner Noth zu sorgen und zu bitten gehalten seind/ dero Mit-brüder Seufftzen/ Beträngnuß und Anliegen/Ew. Churfürstl. Durchl. in dieser Deduction unterthänigst vorzutragen/ sich schuldig zu seyn erachtet.

Ew. Churfürstl. Durchl. unterthänigst bittend/ Sie dero hohe Authoritet, und manutenentz zu interponiren/ gnädigst geruhen/ und nach so vielen Schrifft- und Mündlich/ aber vergeblich gepflogenen Unterredungen/ kostbarlichen Commissionen / starcken Verträgen / wobey die Gülich und Bergische beyde Evangelische Kirchen alle und iederzeit den kurtzern gezogen / die Römische Kirchen aber unter Ew. Churfürstl. Durchl. Regierung in den Clevischen und Märckischen Landen / bey ihrem exercitio, und Bürgerlichen Freyheiten / ruhiglich verblieben und gnädigst manuteniret werden; Endlichen/ und nach acht und viertzig jähriger Verfolgung/ ehe die Kirchen und Gemeinen gar zu vergehen und zu verziehen gezwungen worden/ein solches hochweises Mittel an die Hand gnädigst zu nehmen; womit die beyde Christliche Evangelische Religionen , in den Standt /

den

den ihnen / die Krafft der Anno 1609. auffgerichten Reverſalen / welche in ſich inviolabiliter ſtehen bleiben / giebt / oder in die Praxin des Jahrs 1612. wie ſolches Anno 1647. ad decennium zu reſtituiren gewilliget / worauff auch die Tractaten Anno 1651. ſehen / und nothwendig einlauffen: (biß von den Commiſſariis de jure darüber erkennet werden mag) mitlerweil eingeſetzet werden mögen:

Auch dafern (wie wegen der erfahrung zu beſorgen / ob man gleich noch 48. Jahre über den Verſtandt der Reverſalen/ und Sinne der gehaltenen Verträge/ ſich unterreden/ und denſelbigen darthun würde) mit Wort und Schrifft-wechſelungen / ſchwerlich etwas zu erhalten ſeyn möchte.

Als gelieben Ew. Churfürſtl. Durchl. ohne Maßgebung gnädigſt in conſideration zu nehmen: Nachdem Pfaltz-Newburg Fürſtl. Durchl. hiebevor obangeregter maſſen einen Weg eröffnet und gezeiget / indeme Er die von den Herrn **General Staten** verſperrete Römiſche Kirche zu Ravenſtein wieder zu eröffnen/ gedacht; Auch zu dem End/

1. Die Kirchen der Stadt Weſel / die zumahl keine Urſach gegeben/ ſondern unſchüldig waren/ zu verſperren gedräwet:

2. Mit der condition, dieſelbige/ welches doch in ihrer Macht und Händen nicht war/ daran ſeyn ſolten / daß gedachte Ravenſteiniſche Kirch von den Herrn Staten wieder eröffnet werden ſolte:

3. Bey außbleibung deſſelbigen (weil es ihnen unmöglich) die Kirche daſelbſt Anno 1627. wie §. 24. droben zu ſehen/ thatlich verſperret:

Ob nicht Ew. Churfürſtl. Durchl. dieſen eröffneten Weg zu gehen/ und durch Repreſſalien gegen die ſchuldige Anfänger / die dieſer turbationen wahrhaffte Urſache ſeyn/ in einer ſolchen beſchaffenheit der Sache/ ſo auff ihren Rath und antreiben / von Pfaltz-Newburg Fürſtl. Durchl. unſchwer remediret werden kan / auch in dero Händen zu reſtituiren ſtehet/ mit mehrerm Fug/ und beſſerm Recht zuverfahren billig veranlaſſet worden: Angeſehen auch/ dieſelbig von 20. 30. 40. Jahren / zu mehrmahlen/ dieſes Mittel an die Handt zu nehmen / gedräwet; Aber auß dero angebornen Güte und Hoffnung / alles möchte dermahleins durch annehmlichere Mittel beygeleget werden können / mit Gedult bißhero anſtehen laſſen. Wie wir aber zu gering ſeynd/ Mittel/ Weiſe/ und Wege/ womit den Kirchen geholffen werden möge/ vorzuſchlagen: Alſo bitten allein umb dero beſtendigen ruhigen Standt/ damit dieſelbige/ ſo wohl als die Römiſche in einer Gleichförmigkeit/ wie entweder die Reverſalen / oder die praxis des Jahrs 1612. mit ſich bringet/ tractiret werden mögen.

Auch folgends wie die Römiſche/ ſo Geiſt- als Weltliche Unterthanen unter Ew. Churfürſtl. Durchl. in dero Cleviſchen und Märckiſchen Lan-

den gnädigster Regierung / im Kirch- und Bürgerlichen Wesen / krafft so wohl der Reversalen de Anno 1609. als auch observantz der praxis des Jahrs 1612. worauff sich beyde Anno 1647. 1651. auffgerichte und an einander hangende Verträge gründen: Also auch beyde Christliche Evangelische Religionen im Fürstenthumb Gülich und Berg / im Kirch- und Bürgerlichem wesen uniformiter & pari conditione, wie die Römische in diesen Clevischen und Marckischen Landen gehalten / regieret und tractiret werden: Als in specie, und absonderlich / gleich wie in den Clevisch- und Märckischen Landen

A. Die Römischen Kirchen ihr freyes Exercitium, allenthalben / in allen Städten / Unter-herrligkeiten und Dörffern / für sich / ihre Zuhörer / auch aukommende Außwendige / unverhindert geniessen / Gesang / Kirchengeleut / gebrauchen; wo sie keine Kirch / in nechstgelegenen Orth sich begeben; In / oder auser Landt / ihre Kinder tauffen lassen / keine Jura deßwegen an die Evangelischen zu entrichten / gezwungen werden: Daß ebener massen / auch die beyde Christliche Evangelische Religionen im Fürstenthum Gülich und Berg / ꝛc.

B. Wie in der Römischen Kirchen / dero Geistliche / die einig beneficium Ecclesiasticum haben / die Collation und Confirmation ihres Orths / nach herkommen einholen; da sie kein beneficium Ecclesiasticum geniessen / sondern von Collecten milder Leuth freywilligen donationibus, oder Umblagen ihrer auditoren leben / als da seynd Rectores der Jesuiten / Priores, Guardianen / Patres Provinciales, und andere mehr / wenn sie nach ihrer Weise / Herkommen und Kirchen-ordnung eligirt und beruffen werden / ohne Ew. Churfürstl. Durchl. collation, confirmation, placito, oder speciali gratia, unbekümmert / und unmolestirt ihre Bedienung antretten / und verwalten:

Also gleichsfalß die beyde Evangelische Religionen / ꝛc.

C. Gleich wie jene ihre Schulen (in / und nach Anno 1609. 1612. und so fort) im Landt / Stadt und Dörffern / wo sie allein bequeme Jugendt haben mögen / nach ihrer guten Gelegenheit auffrichten / unverhindert öffnen / anstellen / bawen / und ohne eingeholtes placitum geniessen / auch frembde Jugendt hauffenweiß (wie zu Embrich) zu unterweisen annehmen / oder auch ihre Kinder / anderwertlich verschicken:

Deßgleichen ihre Armen-häuser auffrichten / frey ohne molestien gebrauchen / ꝛc.

Daß also gleichfals beyden Evangelischen Kirchen / ꝛc.

D. Jene / ihre Erb- und gemeine Begräbnussen / die sie Anno 1609. 1612. gehabt / behalten und nach herkommen / ex communi privilegio, gebrau-

gebrauchen/ ihre exequien/ Leich-Sermon, und dergleichen thun mögen:
Also gleichesfals beyde Evangelische ꝛc.

E. Ihre Kirchliche Zusammenkunfften/ Catechisation, Processiones, Synodales Conventus, so von Superioren moderiret werden: Item ihre Kirchen Acta, Registraturen/ Brieffschafften/ Besuchung der Krancken/ Visitationes in Clöstern/ und dergleichen/ nach ihrer Kirchen-observantz/ krafft der Reversalen und praxis Anno 1612. ohne einige Beeinträchtigung und unverhindert haben:

Also auch beyde Evangelische nach ihrer Presbyterial, Classical, und Synodal observantz/ ꝛc. pari conditione, &c.

F. Betreffend die Gebäw der Kirchen und Gottes-häuser/ wie auch Pastorat-Wohnungen/ Glocken-geleut/ Uhrwerck/ und (wo es der Clevischen oder Märckischen Unterthanen Zustandt erfordert) newe Kirchen sine speciali gratia der Herrschafft new auff zu richten und zu bawen/ die gebawete/ wan sie bawfällig/ zu bessern/ repariren/ zu ihrer guten commodität zu aptiren/ so sie zu eng zu erweitern/ nöthige materialien und Plätze darzu zu erkauffen/ befreyen/ ohne Last der Belettirung mit Soldaten-Servis, und dergleichen zu geniessen/ bemächtiget seind:

Also beyde Evangelische Kirchen/ ꝛc.

G. Dero Geistliche/ ihre Beywohnungen in Städten/ Dörffern und Flecken/ Adelichen und Unadelichen Häusern im Land/ ungehindert wo sie wollen ohne Belettirung/ Servis und dergleichen geniessen/ auch mit ihrer Haußhaltung nach ihrer guten Gelegenheit verziehen/ sich wo es ihnen gefällig/ niederlassen/ verbleiben/ und so lange ihnen gefällig eins oder andern Orts auffhalten:

Also auch beyder Evangelischer Religionen Lehrer/ Præceptoren/ Kirchen- und Schulen-bedienten/ ꝛc.

H. Jene ihres Orts ihre Ceremonien nach ihrer Kirchen-observantz und conscientz behalten/ und gegen conscientz zu keinen Ceremonien der Evangelischen gezwungen/ viel weniger deßwegen gebrüchtet worden:

Also auch die beyde Evangelische Religionen ihre Kirchen-Ceremonien ungehindert behalten/ gegen ihre conscientz/ mit Graß-strewen bey Processionen/ für der Monstrantz nieder zu Knien/ die Mey-glock zu leuten/ nicht beschweret/ noch ungnädig angesehen werden.

I. Gleich wie jene in Ehe- und Matrimonial-sachen/ ihre Send und geistliche Ehe-gerichten/ dimissiones, proclamationes, copulationes, Kinder-tauffen/ nach ihrer Weise/ ungehindert haben und keines weges/ damit an die Evangelische Kirchen-ordnungen gebunden/ viel weniger demselbigen einige jura deßwegen entrichten:

Al-

Also auch gleichsfalß die beyde Evangelische/ nach ihrer Kirchen-ordnung/ in Ehe-sachen/ proclamationen/ copulationen/ Kinder-tauffen/ und dergleichen verfahren mögen/ und nicht an die Römische Censur, oder Send/ in solchen actibus gehalten/ viel weniger einige jura derentwegen zu entrichten haben sollen.

K. Ihre Armen auß den Collecten so sie erhoben versorgen/ ihre Armen-häuser ohne Beschwerd und Servis gebrauchen/ die donationes so ihren Kirchen oder Armen geschehen/ durch Kirchmeistere und Vorsteher so ihrer Religion zugethan/ administriren und verwalten; Die Verpachtungen durch die von Ihnen darzu verordnete verrichten lassen/ ihre Rechnung über Einnahm und Außgab/ auch reliqua vor ihren ordinariis, oder sonsten iedes Orts herkommen gemäß thun lassen:

Also auch ꝛc. die Evangelische ꝛc. bey ihrer Presbyterial, Classical und Synodal observantz verbleiben mögen/ ꝛc.

L. Jene/ so viel derselbigen guten Nahmens und ehrlichen Wandels seyn/ auß- und inwendige/ Bürger werden/ und Bürgerliche Freyheit geniessen mögen/ also daß ab Anno 1609. biß dato in die vier und fünffzig Jahr kein eintziger von den Römischen Kirchen/ der religions halber ab/ viel weniger außgewiesen/ oder verjagt worden:

Also auch diese/ krafft der Reversalen und deren praxis, aller Orten wo es ihnen zuträglich/ Bürgerliche Wohnungen/ Frey- und Gerechtigkeit/ geniessen: und nicht mehr unterm prætext alter abgangener/ durch den Reichs-schluß und Reversalen abgethaner und verbesserten Tractaten/ in ihrem jure geschwächet/ ab- oder hingewiesen/ viel weniger zu dero Außrottung außgestossen/ und verjagt worden.

M. Wie jene/ also auch diese/ in Schatzungen/ contributionen/ Herren-diensten allerseits pari conditione, gehalten werden.

N. Jene haben bißhero die Gnade gehabt/ daß niemand unter ihnen/ der Römisch Catholisch/ oder von der Evangelischen zu der Römisch-Catholischen Religion getretten; so wohl Ritterbürtigen/ als Bürgerlichen Standts-personen/ wegen seiner Religion, in seiner conscientz graviret/ oder deßwegen abgesetzet worden; Von Raths-stellen außgestossen/ durch Schwächung der Stimmen von Ehren-ämbtern/ als incapabel behindert/ viel weniger deswegen zum Landt hinauß gejagt:

Also auch beyden Evangelischen Kirchen zugethane in den Fürstenthumben Gülich und Berg deswegen nicht beschweret werden.

O. Jene mögen nach ihrer guten Gelegenheit Erbgüter kauffen/ Häuser bawen/ Höffe acquiriren/ ihr Erb abbrechen/ erweitern/ verbawen/

Erb-

Erbfäst gemacht werden / des Rechts des juris retractus oder Beschüttens sich gebrauchen / und dergleichen Bürgerliche Freyheit geniessen:

Also auch beyden Evangelischen Kirchen solches in angeregten beyden Fürstenthumben verstattet werde.

P. Wan sie heyrathen mit in-oder außwendigen Ehegatten / mögen sie sich nach ihrem wohlgefallen niederschlagen als freye Leuth / zu wohnen und zu bleiben / wo sie wollen / und sich zu ernehren getrawen / ꝛc.

Also auch beyde Evangelische Kirchen / ꝛc.

Q. Wann arme Mißthäter von der Römischen Religion zum Todt verurtheilet worden / wird jedem nach seinem belieben / ein Geistlicher / ihn nach seiner Kirchen ceremonien privatim und publicè zu besprechen / unterweisen / und zu trösten / vergönnet; Daß ebenermassen armen Evangelischen Mißthätern gleichergestalt vergönnet werde / ꝛc.

Diese und dergleichen vielfältige Postulata, hat die mancherley Noth / womit die arme Kirchen so lange Zeit gedrucket worden / auff zu setzen veranlasset / und unterthänigst zu bitten / nachdeme die Tractaten des Jahrs 1647. auff das Jahr 1612. (in welchem alle drey Religionen dieser privilegien fähig gewesen) sehen / und das Kirch-und Bürgerliche Wesen ad decennium in selbigen Standt zu setzen versprochen; Worauff vier Jahr hernach (so nothwendig in das decennium einlauffen) die Tractaten Anno 1651. versprochen / alles in vorigen Standt (des decennii) zu setzen gelobet / daß in solchen Standt (die allen dreyen Religionen gemein) interims weise gesetzet werden / biß von den Hr. Hr. Commissariis, so ein wiedriges de jure zu verordnen seyn solte / erörtert werden möge.

Zu welchem End ferners unterthänigst bitten / Ew. Churfürstl. Durchl. zu remediiren gnädigst sich belieben lassen / damit nicht allein de præsenti & futuro das Kirch-und Schulwesen / angeregter massen in statum quietum des Jahrs 1609. und 1612. gesetzet / und nicht wieder auffs new betrübet werde / sondern auch / bequeme dienliche Mittel an die Hand gnädigst zu nehmen / wordurch die Authores der Newerung und turbatores angehalten werden möchten / den Evangelischen Kirchen / den ohne Ursach zugefügten verderblichen Schaden einiger massen zu erstatten; und zwar benantlich /

1. Daß den beyden Evangelischen Religionen neben der gehabten Freyheit / der Kirchen / Schulen und Bürgerlicher Gerechtigkeit / auch die entzogene Kirchen und Schul-Gebäw die sie Anno 1612. gehabt / als zu Gülich / Oberwinter / Burgel / Dussel / Mettman / Gruten / und andern Orten mehr / deren nur etliche hierbey angezogen (worüber sie nu fast

in die fünffzig Jahr vergeblich suppliciren geklagt) wo und wie sie dieselbig gehabt/ restituiret:

2. Wie auch die ab Anno 1612. entzogene und vorenthaltene Vicarien und Kirchen-gefälle/Abnützungen/beneficien oder Renthen/die ihnen/nicht ex jure devoluto, oder wegen Mißbrauch/ oder daß sie übel damit gehauset und umbgangen / sondern allein das Exercitium des Gottesdiensts zu versperren / entzogen worden / wieder erstattet / und ins künfftig ruhiglich zu gebrauchen/ eingehändiget:

3. Die wegen der Religion (das ist / des nach den Reversalen geübten exercitii) Kinder-tauffen / Kirchgang / proclamationen / copulationen / Schulwesens / und daß sie die Römischen Ceremonien / Send / oder dergleichen gegen ihre Conscientz gehende Ding / nicht observiren könten / außgepreste Bruchten und jura stolæ &c. wieder zu rück und herauß gegeben:

4. Der wegen verjagens auß der Bürgerschafft / Bürgerlicher Gerechtigkeit / mit verlassung ihres patrimonii, durch verziehung eingenommen verderblicher Schade compensirt werden möge / ꝛc.

Das wird dem allerhöchsten GOTT / der die Seufftzen der seinigen endlich hören und erhören wird / angenehm und gefällig / bey allen Christlichen friedliebenden Potentaten ein löblich Werck und Zeugnuß seyn/ daß Ew. Churfürstl. Durchl. nichts anders suchen / als daß die Reversalen nach ihrer Krafft observiret / die Kirchen nach ihrer Praxi des Jahrs 1612. regiert: Auch denen in Ew. Churfürstl. Durchl. Fürstenthumben / Gülich / Cleve / Berg und Graffschafft Marck / durch ein ander wohnenden / von dreyen im Römischen Reich zugelassenen Religionen zu bestendiger Einigkeit / Bürgerlicher Trew und Auffkomst beforderlich seyn:

Endlich viel tausend gedruckte Seelen in statum quietum setzen/und dardurch zur gebürlichen Danckbarkeit und Gebet zu GOTT / für Ew. Churfürstl. Durchl. wie auch Pfaltz-Newburg Fürstl. Durchl. und aller Christlicher Potentaten wolergehen/ ꝛc. erwecken.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst gehorsambste

Synodi Provincialis Clivensis Deputati.

ERRORES.

Pag. 3.	lin. 12.	leg. jemahlen.
Ead.	lin. 21.	leg. wie in dem Anhang mit mehrern zu sehen.
Ead.	lin. ult.	leg. unter der schwachsinnigen Regierung /
Pag. 4.	lin. 11.	leg. und dan auff die Anno 1572. auffgerichte / &c.
Pag. 10.	lin. 4 von unten auff /	leg. 1589.
Pag. 11.	lin. 26.	leg. prætendiret /
Pag. 18.	lin. 15.	leg. (entgegen S. Churfürstl. Durchl.
Pag. 19.	lin. antepenult.	die Capell zu Monheimb
Pag. 20.	lin. 12.	leg. Religions-verwanten zu Monheimb /
Pag. 21.	lin. 20.	leg. Anno 1624.
Pag. 24.	lin. 10.	leg. zu suchen haben /
Ead. pag.	lin. 13.	leg. Jo. Raitz von Frentz / &c.
Pag. 25.	lin. 10.	leg. Linnig /
Pag. 27.	lin. 2.	leg. Wilhelm Mockeln /
Pag. 31.	lin. 23.	leg. Johan Raitz von Frentz / &c.
Pag. 33.	lin. 16.	leg. Fürstliche Pfaltz Newburgische Stathalter und Räht
Pag. 34.	lin. 1.	leg. Eodem Anno.
Ead pag.	lin. ultima	leg. zu Mettman
Pag. 37.	lin. 1.	leg. vermeidung
Pag. 38.	lin. 20.	leg. Ziechen
Pag. 40.	lin. 4 von unten auff /	leg. innoviret /
Pag. 58.	lin. 20.	leg. inconvenientien /

Andere Fehler die noch etwa möchten seyn / beliebe der günstige Leser zu zu geben / und zu verbessern.

ERRORES

E R R O R E S

ERRORS

ΕΚΚΟΥΡΙΣ

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Warhafftige Deduction, Des elendigen Zustands und der schweren Verfolgungen; Welche Den beyden Evangelischen, Christlichen, Reformirten und Lutherischen, (also gegenanten) Kirchen und Gemeinen in den Hertzogthumben Gülich und Berg, [et]c. wegen Behinderung und Zerstörung des Exercitii Religionis ... Zuwider dem klaren Sin[n] und Buchstaben, deren Anno 1609. heraußgegebenen Reversalen, und andern Verträgen, [et]c.

Amsterdam 1664

4 Ded. 123#Beibd.7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10349754-0
VD17 23:280392C